

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1928

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 6

Abschied von der freien Wirtschaft

Von Georg Decker

Nicht Menschen, sondern starke wirtschaftliche Kräfte sind es, die uns in die neue wirtschaftliche Epoche hineintreiben. Es ist sogar festzustellen, dass nahezu alle unsere Wirtschaftsführer — wenigstens theoretisch — ausgesprochene Gegner der wirtschaftlichen Ideen sind, die der neuen Wirtschaftsform den Untergrund geben. Was ist es denn im Grunde genommen anderes als die Erfüllung der Voraussagen des grossen Sozialisten Marx, die wir erleben? Seine Vorstellungen von der Zukunft der Wirtschaft sind es, die wir sich erfüllen sehen. Wenn wir unseren Wirtschaftsführern von heute sagen würden, dass sie — gewollt oder ungewollt — sozusagen Vollstrecker des Marxistischen Testaments seien, so würden sie — ich nehme es an — mit allem Nachdruck dagegen protestieren. Nein, man kann wirklich nicht sagen, dass unsere Wirtschaftsführer uns mit bewusster Absicht in die neue gebundene Wirtschaft hineintreiben. Sie sind Werkzeuge, nichts als Werkzeuge. Wenn wir nach den inneren Gründen des Systemwechsels fragen, den wir erleben, so müssen wir diese Gründe nicht in den Menschen, sondern in den Dingen suchen.

Prof. Dr. E. Schmalenbach.

Die Behauptungen, die von vielen Seiten und von sonst ganz verschieden denkenden Menschen immer wiederholt werden, pflegen einer abgegriffenen Münze zu ähneln, bei der jede Spur ihrer scharfen Prägung verlorengegangen ist. Es lohnt aber in manchen Fällen, sich daran zu erinnern, dass eine solche Prägung einmal da war. Wir meinen hier das Schicksal des Wortes vom „Ende des Laissez-faire“. Richtig und sinnvoll, wie es an sich ist, hat dieses Wort im täglichen Verkehr schon vieles von seiner ursprünglichen Prägung eingebüsst. Da man es aber immer öfter als eine Formel für die Eigenart und Problematik der neuen wirtschaftlichen Entwicklung gebraucht, empfiehlt es sich, den richtigen Sinn und vollen Wert dieser Formel festzustellen.

Die Doktrin des wirtschaftlichen Liberalismus wurde durch die Entwicklung der organisierten kapitalistischen Wirtschaft mit ihren marktregelnden und monopolistischen Tendenzen vor ein für sie unlösbares Problem gestellt. Wenn die liberale Doktrin die staatliche Einmischung in die Wirtschaft und die staatliche Beschäftigung mit ihr verurteilte, so setzte diese Einstellung voraus, dass in der Wirtschaft, die man „gehen und handeln lässt“ („laissez aller, laissez faire“), die freie Konkurrenz zu ihrer vollkommensten Geltung und segensreichsten Auswirkung kommt. Den Grundsatz des Laissez faire zu vertreten, hiess auch, möglichst freie, ungebundene Wirtschaft zu fördern. Anders wurde es, als die kapitalistischen Vereinigungen und Fusionen, Kartelle, Konzerne und

Truste, die freie Konkurrenz unterbanden und die *freie* Wirtschaft immer mehr durch die *gebundene* ersetzt wurde. „Gehen und handeln lassen“ bedeutet jetzt nicht mehr, die freie Konkurrenz zu fördern, sondern sie zu unterbinden und der wachsenden Beherrschung des Marktes durch kapitalistische Organisationen tatlos zuzusehen. Damit ist die Rolle des Laissez faire als *des* liberalen Grundsatzes zu Ende. Will der Liberalismus die Entwicklung zur gebundenen Wirtschaft rückgängig zu machen versuchen, dann muss er den Staat zum Einschreiten gegen Kartelle und Truste anrufen. Wer aber am Grundsatz der staatlichen Nichteinmischung festhält, fordert nicht wie früher „freie Bahn den Tüchtigen“, sondern freie Bahn den kapitalistischen Monopolen. Jetzt *widerspricht* das Festhalten am Grundsatz des Laissez faire der Forderung der freien Wirtschaft, und an diesem inneren Widerspruch geht die liberale wirtschaftliche Doktrin zugrunde: die freie Wirtschaft ist ein Ding der Unmöglichkeit, wenn ihre „Befreiung“ von den kapitalistischen Organisationen nur durch eine andere Form der Unfreiheit, nämlich durch die staatliche Bevormundung denkbar ist. Das Ende des Laissez faire zu proklamieren, heisst die Notwendigkeit der staatlichen Regelung anzuerkennen. Damit ist die Problemstellung gegeben: Staatliche Regelung mit dem Ziel, die Ansätze der organisierten Wirtschaft zu zerschlagen (ursprüngliche Zielsetzung der Trustbekämpfung in Amerika) oder mit dem Ziel, *eine* Form der Gebundenheit durch eine *andere* (d. h. letzten Endes die organisierte Privatwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft) zu ersetzen. Im Gegensatz dazu rufen die Träger der gegenwärtigen kapitalistischen Entwicklung dem Staate „Hände weg von der Wirtschaft“ zu, wenn der Staat ihnen ihre Ellbogenfreiheit zu beschneiden droht, gern jedoch nehmen sie die „Hilfe“ eines ihnen ergebenen und durch sie beherrschten Staates an. „Und der König absolut, wenn er unseren Willen tut.“ Von dieser Seite wird jetzt eine Art des „Neoliberalismus“, eine Rückkehr zum Laissez faire, gepredigt. Vor etwa zwei Jahren hat auf der Tagung des Langnamensvereins Professor Göppert solche „liberale“ Gedankengänge entwickelt, und er schloss seinen Vortrag unter dem grossen Beifall der schwerindustriellen Zuhörerschaft mit den Worten:

„Es handelt sich jetzt darum, die sozialistischen Ideen, die als Tausende von Miasmen in unserem öffentlichen Leben schwirren, zu vertreiben durch den sozialen Kapitalismus, als neue deutsche Wirtschaftsform, herbeigeführt durch die Tätigkeit der Wirtschaft selbst und ihrer Verbände. Wenn Sie entschlossen sind, in dieser Richtung zu arbeiten, dann werden Sie nicht nur das Recht, sondern auch die ethische Berechtigung haben, auf die berühmte Frage, die einst der französische Minister Colbert an die Industriellen richtete: ‚Was kann der Staat noch für die Wirtschaft tun?‘ die berühmte Antwort zu geben: ‚Dass Sie uns in Ruhe lassen!‘“

Eine Reihe von Haus aus liberal gesinnten Nationalökonomien und Politikern hat in den letzten Jahren festgestellt, dass es kein Zurück zur freien Wirtschaft mehr gibt. Ganz resigniert klingt diese Feststellung bei dem Amerikaner Eliot Jones in seinem Buch „The Trust Problem in the U. S.“ (Neuyork 1922):

„Wenn jedoch die Zerstörung der Truste als undurchführbar oder gar als sozial unerwünscht erscheint, gibt es zwei Alternativen: 1. Man gestattet den Trusten ihren

Fortbestand als private Monopole und nimmt ihre üblen Wirkungen, soweit als möglich, durch staatliche Regulierung ihrer Preise, ihrer Aktien usw. . . . 2. Die zweite Alternative ist die Sozialisierung der Monopolindustrien. Für diesen Schritt ist das Land noch nicht reif und wird es vielleicht auch nie werden. Und doch wäre dies der beste Weg, wenn die Rückkehr zur freien Konkurrenz unmöglich ist.“

Über den englischen liberalen Bericht sind die Leser der „Arbeit“ durch den Artikel von Dr. Köbner im Aprilheft der Zeitschrift unterrichtet. Kürzlich hat der Vortrag von Professor Schmalenbach auf der Wiener Tagung der Betriebswissenschaftler grosses Aufsehen hervorgerufen. Auch ihm fiel es nicht leicht, sein „Nimmermehr“ auszusprechen. „Man kann es heute . . . mit voller Sicherheit aussprechen . . ., dass das Überhandnehmen von festen Kosten mit der Existenz der freien Wirtschaft auf die Dauer unverträglich ist, dass die freie Wirtschaft unter der Herrschaft der festen Kosten einer neuen gebundenen Wirtschaft Platz machen muss. *Dieses zu konstatieren, wird mir nicht leicht.*“ Es sei aber wichtig, festzustellen, dass das Steigen der festen Kosten noch anhält und noch lange anhalten wird, „um zu erkennen, dass es völlig hoffnungslos ist, auf die Wiederkehr der freien Wirtschaft zu rechnen; *das ist wichtig für diejenigen, der die alte freie Wirtschaft geliebt und bewundert hat, geliebt und bewundert mitsamt ihren Schwächen.*“ So nimmt die liberale Ökonomie mit tiefem Schmerz ihren Abschied von der „geliebten und bewunderten“ freien Wirtschaft. Und sie verurteilt damit sich selbst, weil ihr die freudige Bejahung des Neuwerdenden fehlt — jener siegessichere Optimismus, der eine notwendige Vorbedingung für die kräftige Mitarbeit an der Neugestaltung der Wirtschaft und der Gesellschaft ist. Professor Schmalenbach sieht das Problem, aber er kennt keine Lösung. Er übt eine scharfe Kritik an der Tätigkeit der deutschen „Wirtschaftsführer“, die die Politik der grossen Kartelle bestimmen. Er meint, dass „die neue Wirtschaftsform starker staatlicher Kontrollen und Eingriffe“ nicht entragen kann. Bis dahin stimmen wir mit Professor Schmalenbach überein. „Aber das, was wir fordern, dass diese modernen Wirtschaftsgebilde nicht nur in technischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht sich der höchsten Ökonomie befleißigen, das ist,“ sagt Professor Schmalenbach, „wie mir scheint, nicht eine Aufgabe, die der Staat leisten kann.“ Wem obliegt nun diese Aufgabe? Professor Schmalenbach setzt alle seine Hoffnungen auf die Bemühungen der Betriebswirtschaftslehrer und darauf, dass einige von den „Wirtschaftsführern unserer Zeit“ sich für die Bestrebungen der Betriebswissenschaft einsetzen werden. Damit bleibt aber *das Problem* der Wirtschaftsführung praktisch völlig ungelöst. Professor Schmalenbach ist immerhin auf dem richtigen Weg, wenn er dieses Problem in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen theoretischen Feststellungen betrachtet: die gebundene Wirtschaft und das Problem der Wirtschaftsführung gehören zusammen.

Die liberale Epoche kannte keine *Wirtschaftsführung*, sondern bloss die Führung einzelner wirtschaftlichen Unternehmungen. Das oberste Gesetz dieser Führung war der privatwirtschaftliche Erfolg. Versagte die Führung, so musste die Unternehmung die Strafe dafür dadurch bezahlen, dass sie einging. Dadurch

wurden zweifellos sehr oft breite Schichten in Mitleidenschaft gezogen, die gesellschaftlichen Bedürfnisse aber, zu deren Befriedigung die bankrott gewordene Unternehmung diente, weiter durch die glücklicheren Konkurrenten befriedigt. Indem und inwiefern dadurch die „Auswahl der Tüchtigen“ stattfand, bessere Technik und bessere Produktionsmethoden siegten, vollzog sich der wirtschaftliche Fortschritt. Die liberale Doktrin idealisierte dieses System, von sozialistischer Seite wurde es einer vernichtenden Kritik unterzogen. Wir sind aber in dem Punkte einig, dass jenes System keinen unmittelbaren Zwang zum staatlichen Eingreifen in die wirtschaftliche Führung schuf. Im Gegenteil, jede staatliche Unterstützung des einen Konkurrenten gegen die anderen war nichts anderes als eine Korruption. Professor Schmalenbach meint mit Recht, dass jetzt ein solcher Zwang zum staatlichen Eingreifen vorhanden ist: „Ich kann“, sagt er, „mir sogar nicht einmal denken, dass ein halbwegs kräftiger Staat mächtige Kartelle, mächtige Alleinverfüger über Bodenschätze wichtigster Art einfach nach ihrem Belieben schalten lassen kann.“ Mit der Beherrschung verschiedener Abschnitte der Wirtschaft durch die kapitalistischen Organisationen entsteht erst die *Wirtschaftsführung* mit einem mehr oder weniger umfangreichen Wirkungskreis, und wie diese Führung ist, das ist nicht bloss eine Frage des privatwirtschaftlichen Erfolges, sondern das geht auch das öffentliche Interesse an.

Am besten wird das klar an einem praktischen Beispiel. Wir nehmen das Beispiel der Kohlenwirtschaft, mit der sich auch Professor Schmalenbach in seinem Vortrag beschäftigt. Auf diesem Gebiet ist bei uns ohne Zweifel eine straff organisierte und zentralisierte Wirtschaftsführung vorhanden. Die grösste und bei weitem bedeutendste führende Organisation ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Gegenwärtig führt das Syndikat einen erbitterten Kampf um den Absatz, vor allem gegen die englische Kohlenindustrie. Man spricht von einem „Quotenkrieg“, weil dieser Kampf durch die Notwendigkeit, sich bei der eventuellen künftigen internationalen Vereinbarung für Deutschland günstigere Quoten zu sichern, begründet wird. Es fragt sich nun, ob der Staat diesem Kriege tatenlos zuschauen darf. Wir untersuchen hier nicht, ob es wünschenswert oder nicht sei, diesen Krieg zu führen, und wie er vom Kohlensyndikat geführt wird. Von Professor Schmalenbach wird dieser Krieg geradezu als ein Wahnsinn geschildert. Es besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass die Politik des Kohlensyndikats sich als eine richtige Katastrophenpolitik herausstellen wird. In diesem Fall handelt es sich nicht bloss darum, dass ein schlecht geführtes Unternehmen einem anderen, besser geführten, seinen Platz abtreten müssen wird — schon deshalb nicht, weil es kein zweites Kohlensyndikat für dasselbe Gebiet gibt und nicht geben kann. Es handelt sich um das Schicksal einer ganzen Industrie, eines der allerwichtigsten Wirtschaftszweige, und die gesamte deutsche Wirtschaft ist von den schwersten Erschütterungen bedroht. Vergegenwärtigen wir uns diese Situation, so wird es uns völlig offensichtlich, dass sie zum staatlichen Eingreifen direkt zwingt. Es wird uns weiter klar, dass dieses staatliche Eingreifen sich nicht auf die Überwachung der Preise, d. h.

nicht nur auf die Auswirkungen der Syndikatspolitik beschränken darf, die vielleicht schon unvermeidlich geworden sind, sondern mindestens so tiefgehend sein muss, dass die schädlichen Auswirkungen verhütet werden. Der Staat darf nicht die Kohlenindustrie „gehen und handeln lassen“ — weder in ihrem Krieg nach aussen noch im Quotenkampf innerhalb des Syndikats. Die Frage lautet also nicht anders als so: Entweder „laissez faire“, den kapitalistischen Organisationen das ganze Verfügungsrecht über die Kohlenindustrie überlassen und dann auch auf die Überwachung der Preise verzichten, oder diese Organisationen, und damit die Kohlenindustrie, der staatlichen Regelung im öffentlichen Interesse unterziehen. Auf die Dauer kann der jetzige Zwischenzustand nicht weiterbestehen. Und sehr ähnlich liegen die Dinge in der Eisen- und Stahlindustrie, deren „Führung“ sich besonders seit der Stilllegungsdrohung im letzten Dezember immer stärker als eine öffentliche Gefahr ersehen liess.

Wir sind jetzt schon mittendrin im Kreise der Probleme, die in der Diskussion über die Wirtschaftsdemokratie behandelt werden. Die liberale Kritik der gebundenen Wirtschaft in ihrer gegenwärtigen Form liefert ohne Zweifel wertvolles Material dafür. Die liberalen Ökonomen bleiben aber auf halbem Wege stehen. Blicken wir noch einmal auf die resignierte Stimmung zurück, mit der sie ihren Abschied von der freien Wirtschaft aufnehmen. Der Lieblingsheld des wirtschaftlichen Liberalismus ist der selbständige Unternehmer, der persönlich, auf eigene Gefahr und um des eigenen Erfolges willen sein eigenes Unternehmen leitet und nicht nur der Sachwalter fremden Kapitals ist. In ihm war „der alte Geist frischen, verantwortungsvollen Unternehmertums“ verkörpert, welcher Geist jetzt bei den bürokratisierten Verwaltungen der kapitalistischen Monopolgebilde vermisst wird. Wir legen auch einen sehr grossen Wert auf die persönliche Interessiertheit und Hingebetheit, aber wir fragen: Ist der kapitalistische Profit eine unersetzliche Triebkraft und der einzige oder gar der beste Wegweiser zum wirtschaftlichen Erfolg? Es lässt sich doch nicht bestreiten, dass auch die grössten Konzerne eine Menge von ganz vorzüglichen technischen und betriebswirtschaftlichen Leistungen vollbringen. Die I. G. Farbenindustrie ist doch geradezu zu einem Symbol des technischen Fortschritts geworden. Es ist allgemein anerkannt, dass die „gebundene“ Kohlenwirtschaft in Deutschland technisch und organisatorisch viel höher steht als die „freie“ in England. Und, was für uns entscheidend ist, wir haben eine grosse und immer zunehmende Menge von musterhaften öffentlichen Betrieben. Die Gefahren der Bürokratisierung sind gewiss vorhanden, sind aber überwindbar, ohne dass dadurch die gegebene Wirtschaftsform („gebundene Wirtschaft“) zugrunde gehen muss. Unser unversöhnlicher Kampf gilt der autokratischen kapitalistischen Wirtschaftsführung, der kapitalistischen Macht- und Profitgier, und wir sehen nicht mit Schmerz, sondern mit Freude den kommenden Zeiten entgegen, wo diese Reste der freien Wirtschaft beseitigt und durch die echte Demokratie der Gemeinwirtschaft ersetzt sein werden.

Zur Frage der Abschreibungen

Von Georg Berger (Bochum)

Mit dem Schmalenbach-Gutachten für den Ruhrbergbau ist eine für die Beurteilung der Rentabilität der industriellen Betriebe ungemein wichtige Frage aufgerollt worden — das *Abschreibungsproblem*. Die Gutachterkommission hat, wie bekannt, das ihr vom Reichswirtschaftsministerium gestellte Thema auf die Untersuchung der Rentabilität des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues beschränkt, und ist dabei zu Ergebnissen gelangt, die in der Öffentlichkeit eine teilweise sehr heftige Kritik erfahren haben. Nach Ansicht der Schmalenbach-Kommission ist der Ruhrbergbau *unrentabel* geworden, und er sei es zu einem Teile dadurch geworden, dass die bisherige Art der *Selbstkostenrechnung* sich als *unauskömmlich* erwiesen habe. Dieses Urteil will die Kommission namentlich durch eine eingehendere Erörterung der Abschreibungen begründet wissen, also desjenigen Kostenelements, das ihr bisher besonders unzureichend dotiert erscheint. Die von Schmalenbach aufgemachte Verlustkalkulation leitet sich daher im wesentlichen aus einer erheblichen Heraufsetzung des auf eine Tonne absatzfähiger Kohlenförderung berechneten Abschreibungsbetrages her.

Der Streit um die Höhe der im Bergbau angemessenen Abschreibungen erhält durch die Bindung der Kohlenpreise an Beschlüsse der Kohlenwirtschaftskörper ein besonderes Gewicht. Schon in der ersten Zeit der gemeinwirtschaftlichen Kohlenpreisregelung haben die Zechenbesitzer unter Führung von *Stinnes* und *Silverberg* heftig um eine Erhöhung der Abschreibungsbeträge gestritten, mit deren Hilfe sie den Einfluss der Geldentwertung auf die bergbauliche Betriebswirtschaft vollständig auszugleichen beabsichtigten, vor allem aber die Mittel für Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsbauten unmittelbar durch Steigerung der Kohlenpreise aufbringen lassen wollten. Damals war es *Rathenau*, der in den Verhandlungen der *II. Sozialisierungskommission* den Kohlenindustriellen entgegnetrat und ihnen vorhielt, dass sie die Bereitstellung von Mitteln für Neuinvestitionen unmöglich über Erhöhung der Abschreibungen zu Lasten des Kohlenpreises erwarten könnten, dass vielmehr der *Staat* angesichts der Geldentwertung verpflichtet sei, Vorsorge für solche Erneuerungen, die zum allgemeinen Besten dienen, zu treffen, entweder durch Erhöhungen der Kohlensteuer oder auf andere Weise. Das Reichswirtschaftsministerium hatte, von ähnlichen Gedankengängen ausgehend, *Leitsätze* (3. Februar 1920) aufgestellt, welche die Einrechnung von Erneuerungsbeträgen in den Kohlenpreis an *dingliche Rechte* knüpfen wollten, die es dem Staate bzw. einem vom Reichskohlenrat gebildeten Kuratorium ermöglichen sollten, die bestimmungsgemässe Verwendung derartiger Beträge zu kontrollieren. Dieser Vorschlag der *gemeinwirtschaftlichen Kapitalbildung* ist wie so manche andere plausible Anregung der Sozialisierungskommission unverwirklicht geblieben. Nichtsdestoweniger sollten sie nicht vollends der Vergessenheit anheimfallen. Gerade die durch das Schmalenbach-Gutachten ausgelöste Abschreibungsdebatte führt bei Beibehaltung der Kohlenpreisbildung erneut zu derartigen Erwägungen.

Die Kohlenpreiskalkulation während der Inflation musste sich notgedrungen auf ziemlich rohe Faustregeln stützen — sowenig jemand auf schwankendem Schiff regelrecht Billard spielen kann, sowenig waren seinerzeit die wirklichen Gestehungskosten der Kohle fassbar und zahlenmässig ausdrückbar. Erst nach der Stabilisierung der Währung nahmen die vordem überwiegend akademisch behandelten Kalkulationsfragen praktische Gestalt an. Jetzt galt es, wollte man zu einer begründeten Vorstellung über die Angemessenheit von Kohlenpreisen oder die wirtschaftliche Tragbarkeit von Lohnerhöhungen u. dgl. gelangen, von den überlieferten *Faustregeln* abzukommen und dafür solides, durch einwandfreies Zahlenwerk belegtes *Beweismaterial* zugrunde zu legen. Die *erste* Kohlenpreiserhöhung erheblichen Ausmasses ist seit der Stabilisierung erst am 1. Mai dieses Jahres eingetreten. Vielleicht ist es nicht ganz unbescheiden, diese Tatsache zu unterstreichen und immerhin etwas zugunsten des Reichskohlenrates sprechen zu lassen. Freilich wäre es zuviel behauptet, wenn man die Unterlagen für die jüngste Entscheidung des Reichskohlenrates schon als billige Ansprüche an Genauigkeit genügend bezeichnen würde. Das Schmalenbach-Gutachten und die Selbstkostenermittlungen des Reichswirtschaftsministeriums, die damit überhaupt erstmalig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sind aus vielerlei, in der Kritik schon hervorgehobenen Gründen unzulänglich. Wenn trotzdem die Arbeitervertreter diesmal einer Kohlenpreiserhöhung ihre Stimme nicht versagt haben, so folgten sie durchaus nicht den geradezu phantastischen Berechnungen der Unternehmer (8,42 bis 12,92 Mk. Kohlenpreiserhöhung zur vollen Deckung des angeblichen Fehlbetrages), noch machten sie sich die Schmalenbachschen betont pessimistischen Angaben zu eigen, sondern haben versucht, gegen das Zugeständnis einer *ständigen Erlöskontrolle* hinsichtlich der nicht genügend geklärten Selbstkostenelemente aus ihrer Erfahrung heraus eine Mitverantwortung einstweilen zu übernehmen. Durch diese Einstellung ist der Reichskohlenrat, sind alle Kohlenwirtschaftsstellen der Verpflichtung, sich *vermehrte Einblicke* in die Betriebswirtschaft der Kohlenwerke zu verschaffen, keineswegs enthoben. Schon die nächsten Sitzungen des Reichskohlenrates werden eine eingehende Besprechung der beiden Schmalenbach-Gutachten zum Gegenstand haben. Dabei wird die Abschreibungsfrage einen breiteren Raum einnehmen.

Formell verfolgt die Abschreibung in der Bilanz den Zweck, den *Buchwert* irgendeines Vermögensbestandteiles niedriger zu stellen, um die durch Gebrauch entstandene Werteverminderung der Anlagen in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Bilanztechnisch geht die Abschreibung so vor sich, dass der Buchwert der Anlagen um den in der Gewinn- und Verlustrechnung vom Rohgewinn abgesetzten Abschreibungsbetrag gekürzt (das ist die übliche Methode) oder ein entsprechender Korrektivposten auf der Passivseite in Ansatz gebracht wird. Wenn beispielsweise eine Maschine im verbuchten Anschaffungswerte von 10 000 Mk. erfahrungsgemäss etwa nach zehn Jahren aus dem Betriebe infolge Abnutzung ausscheidet, soll durch Abschreibungen, die sich über die zehn Dienstjahre verteilen, dafür Vorsorge getroffen werden, dass im Augen-

blick des Abganges der Buchwert mit dem Schrottwert übereinstimmt, die Bilanz also durch dieses voraussehbare Ereignis die Balance nicht verliert. Dieses Ziel ist in dem angenommenen Fall entweder durch gleichbleibende Abschreibungen von 1000 Mk. jährlich oder durch eine andersartige Verteilung des Anschaffungswertes, etwa durch höhere Belastung der ersten Dienstjahre (Abschreibung vom Restwert), zu erreichen. Das alles bietet keine Schwierigkeiten und gehört gewissermassen zum A b c der Buchführung.

So einfach wie in dem hier gegebenen Beispiele liegen aber die Dinge im Bergbau, wie überhaupt in der Industrie, nicht. Einmal ist durch die *Goldbilanzumstellung* die Kontinuität der Bilanzen zerrissen, die Papiermarkbuchwerte wären ohnehin für die Abschreibungsberechnung nicht mehr in Frage gekommen. Seit der Stabilisierung hat weiterhin eine betriebliche und organisatorische *Umstellung* der Werke stattgefunden, die zu alten Anlagewerten neue fügte und damit den gesamten Betriebswert von Grund auf verändert hat. Schliesslich sind in dieser Periode *Überentwicklungen* der Produktionskapazität eingetreten, die eine volle Ausnutzung der Anlagen nicht ermöglichen, dadurch das Verhältnis der für die absetzbare Produktion erforderlichen Anlagewerte zu den tatsächlich vorhandenen verschoben haben, insoweit also den wirklichen Gesamtwert der Anlagen mindern. Die Bestimmung der Bezugsgrundlage der buchmässigen Abschreibungen ist danach gar nicht so leicht. Die blosse Buchhaltererfahrung versagt hier, vollständig aber versagt sie, wenn es sich nicht um die bilanzmässige, sondern um die *kalkulatorische* Erfassung der Abschreibungen als Selbstkostenelement handelt. Im Schmalenbach-Gutachten laufen diese Dinge etwas durcheinander. Das Mehrheitsgutachten ist abgestellt auf kalkulierte Abschreibungen, die in ihrer Kombination mit den sonstigen ermittelten Kostenarten kein Bild der gegenwärtigen Lage, die festzustellen war, ergeben. Man kann eben Sollrechnungen mit Istrechnungen nicht auf einem Nenner vereinigen. Stellt man sich mal, um über die ideale Abschreibungshöhe ein klares Bild zu bekommen, auf den Schmalenbachschen Standpunkt, unabhängig vom Ist das Soll der Abschreibungen in der Kalkulation zu erreichen, so ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

Zunächst ist festzustellen, ob und inwieweit Abschreibungen überhaupt in eine *Selbstkostenberechnung* hineingehören. Die erste Frage ist unstrittig. Um Kohle zu fördern, bedarf es einer Verbindung von Arbeit und Kapital, braucht man also, grob gesehen, Bergarbeiter, Betriebsmaterialien (Grubenholz usw.) und Betriebsanlagen (Fördermaschine, Schachtgerüst usw. Die Betriebsausgaben für Löhne und verbrauchte Materialien sind mit einer Leistungseinheit (etwa eine Tonne absatzfähiger Förderung) unschwer zu erfassen. Der dafür erforderliche Aufwand ist unmittelbar messbar. Anders liegt es bei den *Anlagen*. Diese werden nicht sofort verbraucht, sondern längere Zeit *gebraucht*. Nach Massgabe ihres Gebrauches (entsprechend der Lebensdauer oder der Beanspruchung) nehmen sie an dem Zustandekommen der Betriebsleistung teil. Insoweit stellte ihr Gebrauch — der ein auf längere Zeit verteilter Verbrauch ist — Betriebsaufwand dar, über dessen Kostencharakter, wie gesagt, nicht zu

streiten ist. Ein Förderwagen, der, sagen wir mal, 180 Mk. kostet, sei in etwa fünf Jahren verschlissen. Die Kostenrechnung ist also in jedem Jahre mit 20 Prozent des Anschaffungswertes, gleich 36 Mk., zu belasten. Hält nun aber der Förderwagen, etwa weil er mehrmals repariert wurde, tatsächlich zehn Jahre, so wären jährlich 18 Mk. Verschleissansatz ausreichend gewesen, d. h. um so viel war die kalkulierte Abschreibung zu hoch — entsprechend der Reingewinn zu niedrig. Stände jener Förderwagen mit 180 Mk. zu Buch und würde nach dem kalkulierten Satze abgeschrieben, so ist er nach fünf Jahren aus der Bilanz verschwunden, kann also für die weiteren fünf Jahre seiner Lebensdauer bilanzmässig nicht weiter abgeschrieben werden. Es müssten denn die weiteren Abschreibungsbeträge passiviert werden, etwa als eine *Erneuerungsreserve*, die bei vorzeitigem Abgang anderer Wagen oder bei erhöhten Wiederbeschaffungskosten oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden könnte. Man ersieht aus diesem Beispiel, dass die Aufwanderfassung durch Abschreibungen mit Ungenauigkeiten und Willkürlichkeiten belastet ist, die vorsichtigste Kalkulation gebieten. Eine hundertprozentige Genauigkeit hierbei ist menschenunmöglich, es kann sich hier immer nur um den Versuch handeln, Annäherungswerte zu gewinnen, mit denen die Praxis auszukommen vermag.

Wohl mit die grösste Schwierigkeit hat der Kommission die Bestimmung des *Abschreibungsobjektes* gemacht. Bilanzmässig werden die Abschreibungen vom tatsächlichen *Buchwert* abgesetzt. Dieser ist aber kalkulatorisch nicht ohne weiteres verwendbar; er enthält als Sammelposten alte und neue Werte in bunter Mischung, dessen Lebensdauerschätzung allzu willkürlich wäre. Ausserdem ist durch die Goldmarkbilanz der Zusammenhang mit den wirklichen Werten verlorengegangen. Man kann für die meisten Goldmarkbilanzen im Bergbau eine bewusste Unterbewertung der Anlagen annehmen. Die so gebildeten *stillen Reserven* verdienen bei der Rentabilitätsberechnung immerhin beachtet zu werden; hierin liegt eine Finanzierungsmöglichkeit für den Exportquotenkampf, sofern er überhaupt als sinnvoll angesehen wird. Schmalenbach bemerkt in diesem Zusammenhange, dass die Anwendung niedriger Abschreibungen auf Grund niedriger Buchwerte „nur die eine sympathische Folge hat, dass sie denen, die mit ihr Bilanz machen, allmählich, aber sicher das angesammelte Bilanzfett ausscheidet. Darüber hinaus ist sie schädlich; die Unternehmung als solche kann dabei auf die Dauer nicht gedeihen.“ Daraus ist zu schliessen, dass nach Schmalenbachs Meinung eine Auflösung des Bilanzfettes etwa für die Bestreitung des Auslandmarktes zeitweilig in Frage kommen kann, nur darüber hinaus und auf die Dauer sei dieses Verfahren, weil schädlich, zu beanstanden. Bei dieser Sachlage liesse sich vorerst eine ermässigte Abschreibung im Bergbau, um der aussergewöhnlichen Marktsituation beizugehen zu können, betriebswirtschaftlich verantworten.

Die Schmalenbach-Kommission hat diesen Umstand — abgesehen von der obigen gelegentlichen Bemerkung — nicht näher in Betracht gezogen, sondern ein Verfahren angewandt, das in der Betriebswissenschaft als *Zeitwertabschreibung* bezeichnet wird. Dieses Prinzip wählt als Abschreibungswert den

Zeitwert der Anlagegegenstände am Bilanzstichtage. Dieser *Zeitwert* kann *Tagesneuwert* oder *Tagesbuchwert* sein, d. h. Neuwert minus die dem Alter der Anlagen entsprechenden Abschreibungen. Beispiel: Eine Bergwerksanlage steht mit 10 Millionen Mark zu Buche. Ihre Neuerstellung am Bilanztage würde 15 Millionen Mark kosten (errechnet nach dem Marktpreise der einzelnen Anlagegegenstände), so würde bei einer Abschreibungsquote von 10 Prozent nicht 1 Million, sondern 1,5 Millionen Mark von den Buchwerten abgesetzt werden, die Abschreibungsquote in Wirklichkeit auf 15 Prozent steigen. Nun aber gehören Lebensdauerschätzungen von so grossen Wirtschaftseinheiten, wie sie eine Bergwerksanlage darstellt, die sich also sehr ungleich erneuern und umstellen, in das Reich der Wünsche — ebenfalls nach Schmalenbach in seiner „Dynamischen Bilanz“. Auch der von der Kommission gewählte Ausweg, die Gesamtwerte in *Einzelzeitwerte* aufzulösen, die an sich preislich sicherer bestimmbar sind, führt nicht zum Ziel, weil die *Voraussetzung* dieses Prinzips heute im Bergbau und in vielen anderen Industriezweigen nicht gegeben ist — die Voraussetzung nämlich, dass die *Summe der Einzelzeitwerte* gleich dem *Zeitwerte der Gesamtanlage* sei. Wenn ein Teil der Gesamtanlage nicht ausgenutzt werden kann, sei es infolge Übersteigerung der Kapazität oder Rückgang des Absatzes (was ja auf dasselbe hinausläuft), so mindert der dadurch herbeigeführte *Leerlauf* zweifellos den Gesamtwert der Anlagen, wiewohl die einzelnen Anlagegegenstände einen höheren Marktpreis ergeben. Anlagen, die keinen Ertrag bringen, sind wertlos, nehmen an der Betriebsleistung nicht teil, sind also auch nicht abschreibungsbedürftig. Die Gesamtbeteiligung am Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat beträgt ab 1. April 1928 165 Millionen Tonnen, 1927 wurden 118 Millionen Tonnen gefördert; setzt man Syndikatsbeteiligung gleich Fördermöglichkeit (theoretisch), so ergibt sich eine Übersteigerung der Kapazität gegenüber der Förderung von etwa 40 Prozent, d. h. etwa ein Drittel wäre *Leerlauf*. Bei Koks ist das Verhältnis noch ungünstiger. Gegenwärtig gelten für die Verkaufsbeteiligung folgende Einschränkungssätze: 45 Prozent für Kohlen und 60 Prozent für Koks. Die objektive Leistungsmöglichkeit einer Bergwerksanlage ist nicht genau feststellbar, die obigen Prozentsätze geben daher auch kein zuverlässiges Bild der vorhandenen technischen Leistungsfähigkeit, zeigen aber doch die Tendenz und lassen den Schluss zu, dass die Fördermöglichkeit die Absatzmöglichkeit übersteigt. Leider ist die Schmalenbach-Kommission auf diese Verhältnisse nicht näher eingegangen, sondern hat eine neue Bergwerksanlage *konstruiert*, um ein Bild davon zu gewinnen, „was heute die Erstellung eines Kohlenbergwerkes von einer gewissen Leistungsfähigkeit kosten würde“. Das zu erfahren, ist sicherlich recht nützlich (so z. B. gerade für die Kölner, die sich ja mit Abteufplänen tragen), nur für die Bestimmung des Abschreibungsobjektes im Ruhrbergbau wird damit nichts ausgesagt. Schmalenbach selber vertritt in seiner „Dynamischen Bilanz“ (III. Auflage, Seite 164) die gleiche Auffassung. „Es scheint, dass in der gegenwärtigen Zeit die Welt mit einer viel zu grossen Fülle industrieller und kaufmännischer Anlagen versehen ist. Ausserdem wirkt der

hohe Zinsfuß auf die Anlagen wertmindernd. Der Gesamtzeitwert der meisten Unternehmungen steht daher heute sehr weit unter ihren Produktionskosten, d. h. unter der Summe der fiktiven Einzelzeitwerte. Wenn man eine Unternehmung mit so hohen Abschreibungen belastet, ergibt sich ein wesentlich zu niedriger, unvergleichbarer Gewinn. So ist der fiktive Einzelzeitwert, wenn er überhaupt geeignet wäre, für unsere Zeit durchaus ungeeignet.“ Man fragt sich mit Erstaunen, warum Schmalenbach dieser besseren Einsicht zuwider dennoch seine Kalkulation auf eine so unsichere Basis stellte.

Auch das Sondergutachten von *Baade* folgt, wenn auch mit mancherlei Einschränkungen, der Schmalenbachschen Methode: „Da die Abschreibungen den wirtschaftlichen Sinn haben, die Erhaltung der wirtschaftlichen und technischen Produktionskraft zu gewährleisten, so müssen bei den Abschreibungen für alle Produktionselemente, die überhaupt erneuerungsfähig sind, grundsätzlich die gegenwärtigen Werte, und zwar die heutigen Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt werden.“ Dieser Satz ist in dieser Allgemeinheit zu beanstanden. Es ist keine Frage, dass nicht nur die Erhaltung, sondern die Steigerung der wirtschaftlichen und technischen Produktionskraft für alle Produktionselemente jedem Wirtschaftsleiter stets als Ziel vor Augen stehen muss. Die dafür erforderlichen *Rückstellungen* aus Gründen einer gesunden Wirtschaftsführung sind aber nicht Abschreibungen, sondern *Zuschreibungen* zu einem ersichtlich zu machenden Erneuerungskonto. Das ergibt sich schon aus der Bilanztechnik. Gesetzt, der Anlagenwert für eine Tonne absatzfähiger Kohle wäre 30 Mk. (Schmalenbach) und die Abschreibungsquote 1,72 Mk., so wäre der Verschleiss bei linearer (d. h. jährlich gleichbleibender) Abschreibung auf etwa 17 Jahre berechnet. Der Anlagenbuchwert der von Schmalenbach untersuchten Gesellschaften für 1926 beträgt 15,27 Mk. Würden diese Gesellschaften den von Schmalenbach kalkulierten Satz von 1,72 Mk. je Tonne abschreiben, so wären sie in etwa neun Jahren am Ende, müssten also die weitere Abschreibung *passivieren*, d. h. einem Erneuerungskonto, oder wie man es nennen will („Ausgleichskonto für Zeitwertabschreibungen“, schlägt Schmalenbach a. a. O. vor), zuschreiben. Diese Zuschreibung könnte man auch so vornehmen, dass man den Abschreibungsbetrag *teilt*, um jederzeit den Stand des Ausgleichskontos zu erkennen, etwa so (bei 17jähriger Lebensdauer): 90 Pf. als Abschreibung vom Buchwerte unter Aktiva und 82 Pf. als *Zuschreibung* zum Ausgleichskonto unter Passiva. Es ist nicht zu behaupten, dass dieses Verfahren einfacher ist, aber es ist *konsequenter*, wenn man schon eine Erfolgsrechnung nach Zeitwerten aufmachen will. Derartige Zuschreibungen sollten aber nicht als Abschreibungen bezeichnet werden. Man darf, von dieser Überlegung ausgehend, wohl annehmen, dass auch der von Baade errechnete Abschreibungsbetrag noch einer Korrektur bedarf, deren Ausmass zu bestimmen einer breiteren Erhebung des Reichskohlenrates vorbehalten bleiben muss.

Ist die Zeitwertabschreibung, deren Rechnungsgrundlage in jedem Jahre — umständlich und unzuverlässig — neu zu taxieren wäre, aus all den Gründen nicht zu empfehlen, verbietet sich weiterhin die Anschaffungswertabschreibung

(für ältere Anlagen) wegen der mangelnden, durch die Inflation zerstörten Wertgrundlage, so bliebe als Ausweg noch der Versuch, den *wirklichen Betriebswert* der Anlagen einer einmaligen umfassenden *Schätzung* zu unterziehen und die sich dabei ergebende Differenz, die heute in den Anlagebuchwerten als stille Reserve steckt, auf einem *Rationalisierungskonto* (unter Passiva) *sichtbar* zu machen. Von den Anlagebuchwerten würden weiter, wie bisher, die bilanzmässigen Abschreibungen abzusetzen sein, bemessen nach der neu zu schätzenden Gesamtlebensdauer der gegenwärtigen Anlagen. Dieser ordentliche Abschreibungsbetrag ist im Kohlenpreis zu verrechnen. Darüber hinaus jedoch ist ein *Rationalisierungsbetrag zusätzlich* in den Kohlenpreis einzurechnen, dessen Höhe der Reichskohlenrat festsetzt, und über dessen Verwendung der *Reichskohlenrat* befindet. Einen wichtigen Anhalt würde die Generalschätzung in den *Börsenkursen* finden. „Der sicherste Weg ist, die Kurse als massgeblich für den Bilanzansatz im ganzen anzusehen“ (Schmalenbach a. a. O., S. 164). Auch andere Bilanzschriftsteller vertreten diese Auffassung. „Der Börsenkurs stellt im allgemeinen den Ertragswert dar“ (Sorge, Ztschr. f. Betriebswirtschaft, 3. Jg., S. 704), und an anderer Stelle sagt dazu der Frankfurter Betriebswirtschaftler Professor Schmidt: „So lange als der Ertragswert von Vermögensteilen der Unternehmungen, der Wert an sich, unter dem Reproduktionswerte liegt, darf auch nur der erstere zur Grundlage von Abschreibung und Verzinsung gemacht werden.“ Im Börsenkurs wäre immerhin eine, wenn auch nicht unbedingt sichere, so doch brauchbare *Handhabe* für die Sichtbarmachung der stillen Reserven in den Anlagebuchwerten zu finden.

Was durch die angeregte *Teilung* der für Kapitalaufwand zu errechnenden Kosten in bilanzmässigen *Abschreibungen* und *Zuschreibungen* zu einer offenen Rationalisierungsreserve erreicht werden soll, ist eine grössere Durchsichtigmachung des Wirtschaftserfolges. Es soll dem möglichen und im Bergbau zur Tatsache gewordenen Missbrauch eines bilanztechnischen Mittels — der Abschreibung — zu finanzpolitischen Zwecken ein Hindernis entgegengesetzt werden. Nicht die Selbstfinanzierung soll getroffen werden, sondern ihre *Maskierung* als Abschreibungen. Ob man im speziellen Fall des Bergbaues die Verfügungsgewalt über die Rationalisierungsreserve dem Reichskohlenrat anvertrauen will, ist eine wirtschaftspolitische Angelegenheit — ihre bilanz- und kalkulationsmässige Herausstellung aber ist für eine einwandfreie Rentabilitätsmessung nicht zu entbehren.

Volksernährungsfragen

Von Fritz Baade

1. Gefrierfleisch.

Im Wahlkampf im Mai 1928 ist es die Hauptaufgabe der Sozialdemokratie gewesen, die Wählermassen darüber aufzuklären, dass die Politik im heutigen Staats- und Wirtschaftsleben in erster Linie Wirtschaftspolitik ist, und dass diese wirtschaftspolitischen Fragen in das Leben jedes einzelnen tief einschneiden. Durch die Beherrschung der politischen Macht wird nicht nur über die Verteilung der Steuerlasten und über die Höhe des Lohnes, sondern vor allem auch über die Preise aller Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes entschieden. „Man muss den Massen klarmachen, dass der Brotpreis und der Fleischpreis nicht allein ein ökonomischer, sondern ein *politischer* Preis ist.“ Dieser Ausspruch von Rudolf Hilferding auf dem Kieler Parteitag kann nicht tief genug in das Bewusstsein der grossen Verbrauchermassen hineingetragen werden. Die folgende Artikelserie hat es sich zur Aufgabe gestellt, für die einzelnen Massennahrungsmittel anschaulich zu zeigen, was es für den Verbraucher heisst, wenn die Lebensmittelpolitik durch die politische Macht der Bürgerblockparteien bestimmt wird, und welche Möglichkeiten demgegenüber eine sozialistische Ernährungspolitik im Interesse der werktätigen Volksmassen bietet. Im ersten dieser Aufsätze soll die Frage des „zollfreien Gefrierfleischkontingents“ behandelt werden, die in den letzten Monaten bei den Untersuchungen des Enqueteausschusses und in den letzten Verhandlungen des alten Reichstags eine so grosse Rolle gespielt hat, und die mit der Herabsetzung des zollfreien Kontingents von 120 000 Tonnen auf 50 000 Tonnen durch das sogenannte landwirtschaftliche Notprogramm des Bürgerblocks keinesfalls abgeschlossen sein darf.

Das Gefrierfleisch ist als Massennahrungsmittel in Deutschland noch nicht allzu lange bekannt. In der Vorkriegszeit machten die veterinärpolizeilichen Bestimmungen die Einfuhr von Gefrierfleisch nach Deutschland unmöglich, und so kam es, dass die deutsche Bevölkerung die Bekanntschaft mit dem Gefrierfleisch erst in den ersten Nachkriegsjahren machte, als mit dem Aufhören der Blockade aus allen Ecken und Winkeln des Weltmarktes billige Nahrungsmittel zusammengekauft wurden, um in Deutschland wenigstens die ärgste Hungersnot zu stillen. Das Gefrierfleisch, das damals nach Deutschland hereinkam, war von recht minderwertiger Qualität. Es stammte in erster Linie aus ehemaligen Heeresbeständen der Alliierten und war zum grossen Teil durch übermässiges langes Lagern in ungeeigneten Lagerräumen minderwertig geworden. Die ausgehungerte deutsche Bevölkerung nahm dieses Gefrierfleisch damals auf als ein mehr oder weniger unerfreuliches Surrogat, von dem man sich möglichst bald wieder durch den Genuss vollwertiger Nahrungsmittel frei zu machen hoffte. In dem Masse jedoch, wie an die Stelle der minderwertigen Heeresbestände vollwertiges, direkt aus Argentinien importiertes Gefrierfleisch trat, erkannten immer weitere Kreise der deutschen Verbraucher, namentlich in den

minderbemittelten Schichten der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtschaft, dass es sich bei dem Gefrierfleisch keineswegs nur um ein unerfreuliches Surrogat für Frischfleisch, sondern um ein Volksnahrungsmittel von allergrösster Bedeutung handelt. Ist doch das zur Herstellung von Gefrierfleisch verwandte Schlachtvieh, zumal das aus Argentinien und Uruguay stammende, von allererster vollfleischiger und gut ausgemästeter Qualität, so dass es die grosse Masse des durchschnittlichen inländischen Schlachtviehs erheblich übertrifft.

Einen sehr starken Eindruck von der Bedeutung des Gefrierfleisches als eines billigen und hygienisch und ernährungswirtschaftlich durchaus vollwertigen Massennahrungsmittels erhält man in Hamburg. Hier hat in den Nachkriegsjahren das Gefrierfleisch sich in der Fleischversorgung der Bevölkerung eine ausserordentlich grosse Rolle erobert; wurden doch im Jahre 1926 in Hamburg je Kopf der Bevölkerung nicht weniger als 10,55 Kilogramm Gefrierfleisch verbraucht, während im Reichsdurchschnitt nur 2,11 Kilogramm und in andern Grosstädten, wie Stuttgart, Breslau und Halle, nur 2,18, 1,11 und 0,42 Kilogramm verbraucht wurden. In Hamburg wird also etwa der fünfte Teil des Fleischbedarfs durch Gefrierfleisch gedeckt. Mit sinkendem Einkommen der betreffenden Bevölkerungsschichten wächst jedoch der Anteil des Gefrierfleisches gegenüber dem Frischfleisch ganz erheblich, so dass in der Ernährung der Hamburger Arbeiterschaft das Gefrierfleisch nahezu die gleiche Rolle spielt wie das Frischfleisch. In der Erkenntnis dieser Tatsache hat insbesondere der Hamburger Konsumverein „Produktion“ mustergültige Einrichtungen für den Verkauf von Gefrierfleisch geschaffen, wodurch wiederum auch Privathandelskreise veranlasst wurden, mit den Leistungen der „Produktion“ in der Qualität, der Wohlfeilheit des Fleisches und der hygienischen Ausstattung der Verkaufsstellen zu wetteifern. Die modern eingerichteten Verkaufsstellen für Gefrierfleisch, wie sie die „Produktion“ und die Hamburger Fleischhallengesellschaft in Hamburg unterhalten, machen auf denjenigen, der aus dem Binnenlande kommt und dem Gefrierfleisch mit einem gewohnheitsmässigen Vorurteil gegenübersteht, einen sehr starken Eindruck. In grossen, übersichtlichen, blendend sauber gehaltenen Verkaufshallen wird hier das Gefrierfleisch in frisch aufgetautem, vollaftigem Zustand zum Verkauf gebracht. Einen besonders starken Eindruck machen auf den vom Binnenland kommenden Beobachter jedoch die überraschend niedrigen Preise. Zu wie niedrigen Preisen infolge der vorzüglichen Einrichtungen der „Produktion“ in Hamburg das Gefrierfleisch der Bevölkerung angeboten wird, zeigt folgende Preisliste. Zur Zeit der Untersuchung durch den Enqueteausschuss kosteten in den Verkaufsstellen der „Produktion“ im Kleinverkauf:

	Gefrierfleisch	Frisches Fleisch
Suppenfleisch	0,40, 0,56, 0,60 Mk.	0,80, 1,16 Mk.
Bratfleisch	0,72 Mk.	1,36 Mk.
Roastbeef	0,84 „	1,60 „

Für die Arbeiterhausfrau, welche die Preise kennt, die im inneren Deutschland selbst für die geringeren Qualitäten von Frischfleisch gezahlt werden,

bedarf diese Preisliste keinerlei näheren Erläuterung. Selbst die besten Stücke, wie Roastbeef und Mürbebraten, werden hier zu Preisen verkauft, die ein gutes Stück Fleisch auch für solche Haushaltungen erschwinglich machen, in welche sonst überhaupt kein Fleisch oder nur Fleisch minderer Qualität gelangen würde. Auffallend ist bei diesen Preisen übrigens nicht nur der starke Abstand von den anderswo gezahlten Frischfleischpreisen, sondern auch von den Gefrierfleischpreisen in andern Orten Deutschlands. Liegen doch diese Kleinverkaufspreise der Hamburger „Produktion“ — und die übrigen Verkaufsstellen haben sich infolge der starken Konkurrenz der „Produktion“ anschliessen müssen — durchweg um etwa 20 Pf. je Pfund niedriger als in den übrigen Städten Deutschlands. Im folgenden soll noch gezeigt werden, aus welchen Ursachen die Hamburger Bevölkerung in den letzten Jahren so viel billiger versorgt werden konnte als die Bevölkerung in andern Städten.

Die Erkenntnis, dass es sich bei dem Gefrierfleisch um ein Massennahrungsmittel von allergrösster Bedeutung handelt, hatte sich in den Jahren nach 1920, vor allen Dingen aber auch in den Jahren nach der Währungsstabilisierung, in immer weiteren Kreisen verbreitet. Als daher im Sommer 1925 die Rechtsregierung daranging, die seit dem Krieg bestehende Zollfreiheit für die Massennahrungsmittel durch ein System des „lückenlosen Zollschutzes“ zu beseitigen, und als in dieser Zollvorlage auch ein Zoll für Gefrierfleisch vorgesehen war, erhob sich von allen Seiten ein sehr lebhafter Widerspruch gegen die beabsichtigte Gefrierfleischverteuerung. Von namhaften Wissenschaftern, insbesondere von *Aereboe* und *Sering*, wurde in den Zolldebatten von 1925 nachgewiesen, dass eine künstliche Verteuerung des Gefrierfleisches der Landwirtschaft keinen Vorteil bringen könnte, weil die Schwierigkeiten der Landwirtschaft aufs innigste mit der Verelendung der breiten Volksmassen in den Städten zusammenhängen und ein Fernhalten des Gefrierfleisches keineswegs zu stärkerem Konsum von Inlandfleisch führen könnte, sondern nur dazu, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft sich überhaupt kein Fleisch mehr leisten könnte. *Aereboe* insbesondere empfahl Zollfreiheit für die billigen Massennahrungsmittel einschliesslich des Gefrierfleisches, dafür aber einen als Erziehungszoll wirkenden Zollschutz für die hochwertigen Qualitätsprodukte der Viehhaltung und der bäuerlichen Wirtschaft. Diese Stimmen aus der Wissenschaft wurden noch gewaltig verstärkt durch die Beunruhigung in sämtlichen Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Insbesondere waren es neben den freien die christlichen Gewerkschaften, welche die grosse Bedeutung des Gefrierfleisches für den Haushalt der minderbemittelten Bevölkerung erkannten und nachdrücklich auf das Zentrum als Regierungspartei einwirkten, wenigstens „das Fleisch der armen Leute“ von der Zollverteuerung freizulassen. Auf Drängen des Arbeiterflügels in der Zentrumsfraktion kam daher im Sommer 1925 ein Kompromiss der Regierungsparteien zustande, wonach das Gefrierfleisch zwar nicht in unbegrenzten Mengen, aber wenigstens „ein Kontingent im Rahmen der bisherigen Einfuhr zollfrei bleiben sollte, sofern es durch Vermittlung von Gemeinden tunlichst unter Einschaltung des ordnungsmässigen Ge-

werbes und der Genossenschaften sowie deren Zentralen den Verbrauchern zum Selbstkostenpreis oder mit einem mässigen Aufschlag zugeführt wird, und zwar unter Bedingungen, die einen Missbrauch der Vergünstigungen ausschliessen“.

Selbst die Väter der neuen Agrarzollgesetzgebung von 1925 wagten also nicht, das Gefrierfleisch durch einen Zoll zu verteuern, und die ganze Fassung des oben wiedergegebenen Abschnittes aus dem Zollgesetz zeigt deutlich, welche Absicht mit dem Gefrierfleischkontingent verfolgt wurde, nämlich der minderbemittelten Bevölkerung wenigstens im Rahmen der bisherigen Einfuhr das zu ihrer Ernährung unentbehrlich gewordene Gefrierfleisch ohne jede Verteuerung und unter ausreichendem Schutz gegen Missbrauch zuzuführen.

Aus diesem Grunde ist es ganz besonders interessant, zu verfolgen, welches Schicksal das zollfreie Gefrierfleisch unter der Herrschaft des Kontingentierungssystems gehabt hat, und in welcher Weise die Absicht des Gesetzgebers gegenüber der minderbemittelten Bevölkerung durch die Handhabung der Kontingentierung erfüllt worden ist. Ein Überblick über diese Erfahrungen ist vor allem dadurch ermöglicht worden, dass der landwirtschaftliche Untersuchungsausschuss des Enqueteausschusses in diesem Winter ein eingehendes Gutachten über „die Auswirkungen der Gefrierfleischkontingentierung auf die Preisbildung des Gefrierfleisches“ vorgelegt hat, in welchem die Handhabung der Gefrierfleischkontingentierung durch das Reichsernährungsministerium und die aufgetretenen Missstände in der Preisbildung und der Absatzorganisation eingehend dargelegt werden.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem ja seinem Titel zufolge nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die Interessen der Volksernährung anvertraut sind, erhielt vom Reichstag durch das Zollgesetz von 1925 die Aufgabe, die näheren Bestimmungen für die Durchführung der zollfreien Gefrierfleischeinfuhr zu treffen und insbesondere dafür zu sorgen, dass auch unter der Herrschaft des Kontingents das Gefrierfleisch den Verbrauchern tatsächlich nur zum Selbstkostenpreis oder mit einem mässigen Aufschlag zugeführt würde. Besondere Massnahmen in dieser Hinsicht waren schon allein aus diesem Grunde notwendig, weil ja die Beschränkung zollfreier Gefrierfleischeinfuhr auf ein Kontingent „im Rahmen der bisherigen Einfuhr“ dem Zustand des unbeschränkten Freihandels ein Ende machte und die Gefahr in unmittelbare Nähe rückte, dass infolge der künstlichen Verknappung des Gefrierfleisches ein privates Monopol entstehen könnte. Die Aufgabe des Reichsernährungsministeriums bestand also darin, durch entsprechende Kontrollmassnahmen und durch wohlüberlegte Zuteilung des Kontingents an wirklich vertrauenswürdige Stellen dafür zu sorgen, dass jede unangebrachte Verteuerung und jeder private Monopolgewinn ausgeschlossen blieb. *Die Feststellungen des Enqueteausschusses über das Verhalten des Reichsernährungsministeriums sind, bei aller Zurückhaltung der Formulierung, geradezu eine vernichtende Kritik.* Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass es sich bei dem Bericht des Enqueteausschusses über die Leistungen des Reichsernährungs-

ministeriums keineswegs um das Gutachten von politisch einseitigen Gruppen, sondern um ein *einstimmiges* Gutachten handelt, an welchem die Vertreter aller politischen Parteien, von den Deutschnationalen bis zu den Sozialdemokraten, und die Vertreter aller Wirtschaftskreise einschliesslich der Vertreter des Landbundes und der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer mitgewirkt haben.

Zum Verständnis der Verwaltungsaufgabe, vor der das Reichsernährungsministerium stand, ist es notwendig, zunächst einen kurzen Blick auf die *Organisation des Gefrierfleischhandels* vor der Schaffung der Kontingentierung zu werfen.

Das Gefrierfleisch geht in Deutschland im Regelfalle durch drei Hände. Die erste Hand sind die sogenannten Packer, d. h. grosse Einfuhrfirmen wie Armour, Swift, Weddel usw., die den Welthandel mit Gefrierfleisch nicht nur in Deutschland, sondern vor allem in England, Belgien, Holland usw. betreiben und das Fleisch aus den Produktionsländern nach Europa bringen.

Als zweite Hand ist in Deutschland der Gefrierfleischgrosshandel tätig, etwa 200 Firmen, die in den verschiedenen grösseren Städten Deutschlands ansässig sind und zum Teil die örtlichen Kleinhändler in der näheren Umgegend der betreffenden Stadt, unter Umständen jedoch Kleinhändler in recht entfernten Gebieten mit Gefrierfleisch beliefern.

Die dritte Hand in der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Gefrierfleisch ist der Kleinhandel, und zwar ist bisher sowohl vor wie nach der Kontingentierung der Kleinverkauf von Gefrierfleisch vorwiegend in den Händen des örtlichen Metzgergewerbes gewesen.

Daneben spielen noch die Konsumvereine eine nicht unwichtige Rolle in der deutschen Gefrierfleischversorgung. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine übt die Funktion des Grosshandels aus, sie beliefert von Hamburg aus die örtlichen Konsumvereine in einer sehr grossen Zahl von deutschen Städten. Die örtlichen Konsumvereine haben im Kleinverkauf des Gefrierfleisches in manchen Orten eine erhebliche Bedeutung erlangt und bereits vor der Kontingentierung eine grosse Anzahl von Verkaufsstellen für Gefrierfleisch, zum Teil modern eingerichtete Spezialläden, errichtet. Am stärksten ist der Anteil der konsumgenossenschaftlichen Versorgung in Hamburg, wo ungefähr 35 Prozent des Hamburger Gesamtverbrauchs durch die „Produktion“ vertrieben werden.

Angesichts dieser Organisation des Gefrierfleischhandels hätten für das Reichsernährungsministerium drei Möglichkeiten bestanden, nämlich entweder die Kontingentierung den Gemeinden zu übertragen,

oder

zur öffentlichen Bewirtschaftung des Gefrierfleisches durch eine Zentralstelle überzugehen,

oder

endlich die Kontingentierung einem Teil der vor der Kontingentierung im Gefrierfleischhandel tätigen Handelskreise zu übertragen; da eine direkte Zuteilung an die vielen Tausende von Kleinverkaufsstellen natürlich nicht in Frage kommen konnte, entweder den Packerfirmen oder den Grosshandelsfirmen.

Unter diesen drei Möglichkeiten wählte das Reichsernährungsministerium die letztere, und der Enqueteausschuss hat auch prinzipiell keinen Anlass gesehen, den Verzicht auf die „Kommunalisierung“ des Gefrierfleischkontingents sowie auf die zentrale öffentliche Verteilung an sich zu kritisieren. Eine Kommunalisierung wäre allein aus dem Grunde auf Schwierigkeiten gestossen, weil in der Höhe des Gefrierfleischverbrauchs von Stadt zu Stadt die allergrössten Verschiedenheiten bestanden und die ganze Entwicklung des Verbrauchs sich noch in sehr starkem Fluss befand, so dass eine starre Festlegung durch Zuteilung an die einzelnen Gemeinden sicher auf grosse Schwierigkeiten gestossen wäre. Dass man das Kontingent, wenn man es schon privaten Handelskreisen übertrug, nicht in die Hand der wenigen grossen Importfirmen legte, ist auch durchaus verständlich, vor allem auch deswegen, weil es sich hier um Firmen handelt, denen ihre monopolartige Herrschaft über die Weltproduktion und den Welthandel mit Gefrierfleisch ohnedies schon eine starke Machtstellung verleiht. Das Kontingent wurde daher, abgesehen von einem viel zu kleinen Anteil, welcher auf die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Consumvereine entfiel, auf die etwa 200 Grosshändler verteilt, indem man, wie es im Gutachten des Enqueteausschusses heisst, „darauf vertraute, dass ein privates Monopol nicht entstehen würde, und dass die Konkurrenz unter den 200 Firmen ausreichen würde, um die Preisaufschläge des Handels in angängigen Grenzen zu halten“.

Dieser Optimismus ist um so unbegreiflicher, als man aus dem Bericht des Enqueteausschusses sieht, dass das Reichsernährungsministerium fast vollkommen darauf verzichtet hat, durch eine entsprechende Kontrolle dieser 200 Kontingentsinhaber das Auftreten von Missständen zu verhindern. Insbesondere wurde vom Reichsernährungsministerium die im Zollgesetz erwähnte Einschaltung der Gemeinden in die Gefrierfleischverteilung seltsamerweise nur dahingehend ausgelegt, dass den Gemeinden die Überwachung der *Kleinverkaufsstellen* übertragen wurde. Während auf dem Gebiet der Kontrolle der Kleinverkaufsstellen den Gemeinden sehr weitgehende Vollmachten erteilt wurden und sie insbesondere das Recht erhielten, Richtpreise für die Abgabe des Gefrierfleisches in den Kleinverkaufsstellen festzusetzen sowie an Hand der Buchauszüge die Ein- und Verkaufsstellen zu kontrollieren, wurden „ähnliche weitgehende Massnahmen zu einer entsprechenden Überwachung der Kontingentsinhaber nicht getroffen“. Ja, man hielt es bei der Zuteilung von Kontingenten nicht einmal für notwendig, sich die einzelnen Firmen genauer anzusehen, denen man auf diese Weise eine privilegierte Stellung in der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung einräumte. Der Bericht des Enqueteausschusses stellt an diesem Punkt nur den Tatbestand fest. Aber diese Feststellung des blossen Tatbestandes ist gerade in ihrer zurückhaltenden Formulierung wieder ein vernichtendes Urteil über den verwaltungstechnischen Optimismus des Ministeriums. Es heisst in dem Gutachten:

„Es wurde insbesondere bei der Zuteilung der Kontingente ausdrücklich *auf jede planmässige Reglementierung verzichtet*; weder wurde die besondere Zuverlässigkeit

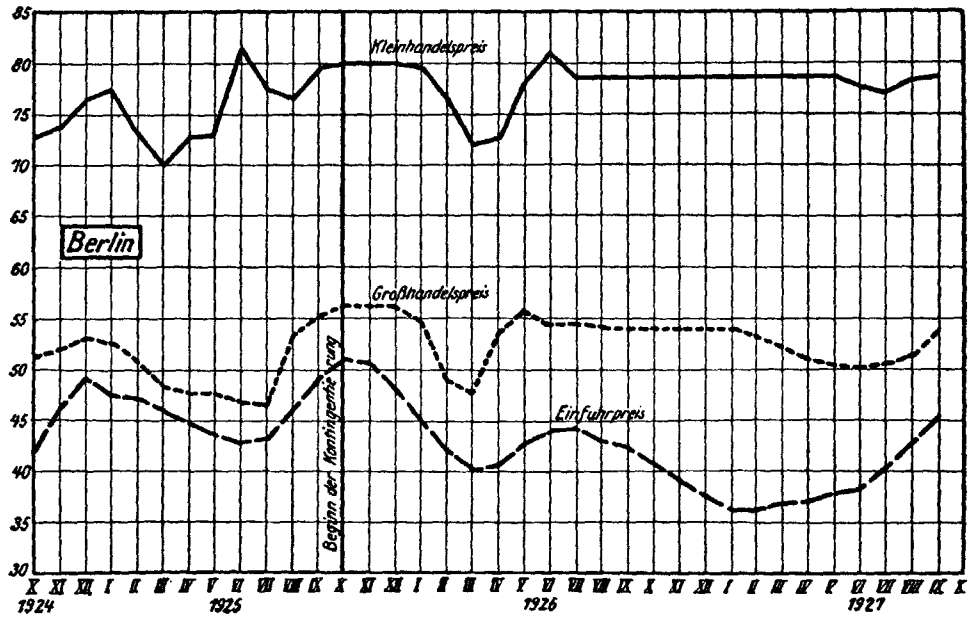
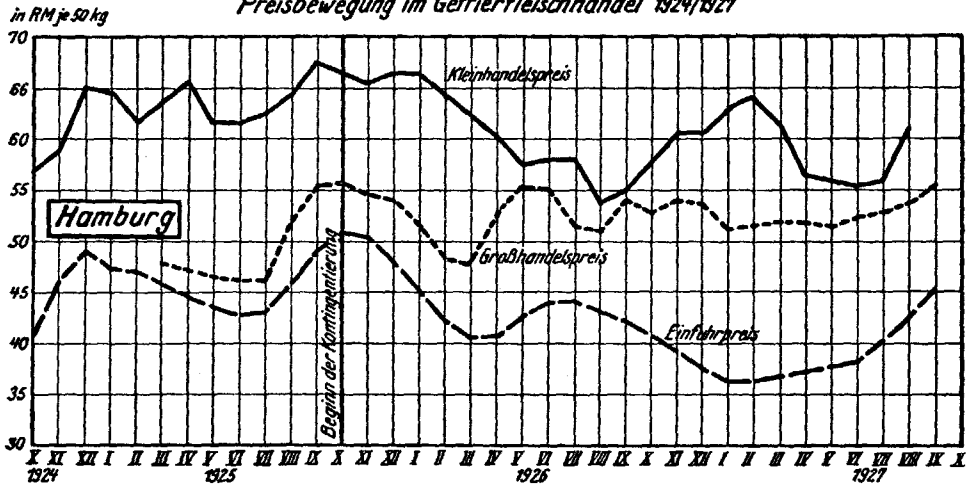
der mit Kontingents Scheinen auszustattenden Firmen individuell geprüft noch etwa die Frage aufgeworfen, ob gerade die Firmen, die mit dem Recht der Gefrierfleisch einfuhr ausgestattet wurden, ihrer Zahl und regionalen Verteilung nach den Bedürfnissen der Kontingentierungswirtschaft am besten entsprachen.“

Jeder, der auch nur über ein bescheidenes Mass an volkswirtschaftlichen Kenntnissen verfügt, und eigentlich sogar jeder Laie, dem die bösen Erfahrungen aus den Zeiten der Zwangswirtschaft noch in Erinnerung sind, kann sich leicht ausmalen, welche Konsequenzen die Schaffung eines Kontingents, also einer künstlichen Knappheit, in Verbindung mit dem Verzicht auf jede Überwachung der Kontingentsinhaber zur Folge haben musste. Die Missstände, welche der Bericht des Enqueteausschusses darlegt, sind eigentlich nichts weiter als die zwangläufige Folge einer von Grund auf verkehrten Verwaltungsmaßnahme.

Die Missstände traten allerdings nicht sofort nach der Einführung des Kontingents ein. Die letzten Monate vor der Beseitigung der unbegrenzt zollfreien Einfuhr hatte auch der Gefrierfleischhandel, ebenso wie der Getreidehandel, eine umfangreiche Vorratseinfuhr vorgenommen, so dass in den ersten Monaten der Kontingentwirtschaft neben der laufenden Zuteilung des Reichsernährungsministeriums noch erhebliche Mengen aus dieser Vorratseinfuhr verfügbar waren, so dass von einer Knappheit des Gefrierfleisches keine Rede sein konnte. Diese Knappheit trat aber dann im Frühjahr 1926 ein, nachdem die Bestände aus der Vorratseinfuhr erschöpft waren, und sie wurde noch dadurch verschärft, dass gerade in diesem Jahr das Reichsernährungsministerium die monatlichen Zuteilungen von monatlich 10 000 Tonnen auf monatlich 7000 Tonnen herabgesetzt hatte. Sofort mit dem Fühlbarwerden dieser Knappheit erhielten die Verbraucher den nachdrücklichen Beweis dafür, dass durch die Kontingentierung ein Monopol geschaffen war, und dass durch die Regelung des Reichsernährungsministeriums eine Anzahl von Monopolisten in den Verteilungsapparat eingeschaltet waren, die nun infolge der Knappheit an Ware übermäßige Preisaufschläge nehmen und sich an dem für die minderbemittelte Bevölkerung zur zollfreien Einfuhr bestimmten Gefrierfleisch mühelos bereichern konnten. Die Grosshandelsspanne im Gefrierfleischhandel, d. h. die Preisspanne zwischen dem Einfuhrpreis und dem Preis, zu dem das Gefrierfleisch von den Kontingentscheininhabern an die Kleinverkaufsstellen abgegeben wurde, hatte in der Zeit vor der Kontingentierung etwa 4 bis 6 Pf. je Pfund betragen. Im Frühjahr 1926 schnellte diese Preisspanne plötzlich auf 14 bis 18 Pf. je Pfund empor, und sie hielt sich während des ganzen folgenden Zeitraums der Kontingentierung, bis zum Frühsommer 1927, d. h. bis zum Einsetzen der Untersuchungen des Enqueteausschusses, etwa auf dieser Höhe. Den raschesten und eindrucksvollsten Überblick über die Entwicklung der Preisspanne unter der Einwirkung des Kontingentierungssystems gibt die nachfolgende graphische Übersicht über die Preisbewegung im Hamburger und Berliner Gefrierfleischhandel, welche dem Gutachten des Enqueteausschusses entnommen ist. Man sieht aus ihr, dass sowohl in Hamburg wie in Berlin die Grosshandelsspanne sich unter dem Einfluss der Kontingentierung um das

Drei- und Vierfache vergrößert hat, dass sie in dem ganzen Zeitraum von Mai 1926 bis Januar 1927 durchschnittlich etwa 10 Pf. höher war als in der Periode vor der Kontingentierung.

Preisbewegung im Gefrierfleischhandel 1924/1927



Nun ist allerdings seitens des Gefrierfleischhandels eingewendet worden, dass die Grosshandelsspanne in der letzten Zeit vor der Kontingentierung unzureichend gewesen sei, und dass der Handel in dieser Zeit mit Verlust gearbeitet habe. Der Bericht des Enqueteausschusses setzt sich eingehend mit dieser Frage auseinander, indem die tatsächlichen Unkosten des Grosshandels an Hand eines reichhaltigen, grösstenteils durch Buchprüfung gewonnenen Materials nachgeprüft wurden. Der Enqueteausschuss kommt auf Grund dieser Nachprüfungen zu dem Ergebnis, dass für Berlin eine Preisspanne zwischen Einfuhrpreis und Grosshandelspreis von etwa 7 Pf. je Pfund zur Deckung sämtlicher Unkosten einschliesslich eines angemessenen Gewinns ausreichend sei.

„Da jedoch die Preisspanne in der Periode vom Frühjahr 1926 bis zum Frühjahr 1927 an den wichtigsten Plätzen des Gefrierfleischhandels durchschnittlich etwa 11 bis 18 Pf. betragen hat, so ergibt sich, dass in dieser ganzen Periode die Gewinnspanne der Kontingentsinhaber um etwa 4 bis 11 Pf. je Pfund grösser gewesen ist, als es den wirklichen Unkosten und einem angemessenen Gewinn des Grossverteilers entsprach. Diese 4 bis 11 Pf. je Pfund sind also als ein Monopolgewinn zu betrachten, den der Kontingentsinhaber in diesem Zeitraum auf Grund seiner Verfügung über das Kontingent machen konnte. Um welche Summen es sich dabei in volkswirtschaftlicher Hinsicht handelt, lässt sich durch eine einfache Rechnung veranschaulichen. Das gesamte deutsche Kontingent beträgt jährlich 120 000 Tonnen. Von diesem Kontingent dürften höchstens 15 Prozent durch solche Stellen verteilt worden sein, bei denen ein Übergewinn zuungunsten der Verbraucher nicht in Frage kommt. Rechnet man den Monopolgewinn auf die restlichen 85 Prozent des Kontingents um, so würde den übrigen Kontingentsinhabern bei einem Übergewinn von durchschnittlich 7 Pf. je Pfund in den 12 Monaten Mai 1926 bis April 1927 ein Monopolgewinn von etwa 14 Millionen Mark auf Grund ihrer Verfügung über das Kontingent zugeflossen sein.“

Wie vollkommen das Reichsernährungsministerium versagt hat, geht auch aus einem weiteren, vom Enqueteausschuss festgestellten Missstand hervor, nämlich dem „Handel mit Kontingentsanteilen“. Auch dieser Kontingentscheinhandel ist im Grunde nichts anderes als eine in der kapitalistischen Wirtschaft vollkommen selbstverständliche Folgeerscheinung der Tatsache, dass ein Monopol geschaffen und die Ausübung des Monopols einem Kreise von Privathändlern ohne ausreichende Kontrollmassnahmen überlassen wurde. Nachdem sich einmal herausgestellt hatte, dass der Kontingentsinhaber auf Grund seines Kontingentscheins einen übermässigen Preisaufschlag erzielen konnte, war das Recht auf übermässigen Gewinn in der Vorstellung des Handels schliesslich geradezu zu einem Bestandteil des Kontingentscheins geworden. Der Handel gewöhnte sich also daran, die Kontingentscheine als Vermögensobjekte anzusehen, und begann, dieses in dem Kontingent liegende Recht untereinander zu verkaufen, und zwar zu Preisen, die etwa dem Monopolverwert des Kontingents entsprachen.

Allerdings bedurfte es erst der Untersuchung des Enqueteausschusses, um diesen von den Interessenten bestrittenen Handel mit Kontingentscheinen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vollkommen gelungen. Es wurden sehr zahlreiche Fälle von Kontingentscheinhandel festgestellt, und zwar in einem solchen

Umfang, dass ein recht grosser Teil der Kontingentsinhaber an einem Kontingentscheinhandel in irgendeiner Form, sei es als Käufer oder Verkäufer von Kontingenten, beteiligt erscheint.

Dass es dem Enqueteausschuss möglich war, diesen in der Öffentlichkeit auch schon früher behaupteten, bis dahin aber noch niemals nachgewiesenen Missbrauch so vollkommen klarzustellen, ist vor allem auf die dem Enqueteausschuss verliehenen ausserordentlich grossen gesetzlichen Vollmachten zurückzuführen. Er kann jede Einzelperson, jede Behörde und jede Firma in Deutschland über wirtschaftliche Fragen vernehmen, und zwar nötigenfalls auch vereidigen. Ferner hat er das Recht, die Bücher sämtlicher Unternehmungen einzusehen, um so die mündlich oder schriftlich vor dem Ausschuss gemachten Angaben nachzuprüfen. Von dieser Möglichkeit der Bucheinsicht ist zum erstenmal bei dieser Gefrierfleischuntersuchung in grösserem Umfange Gebrauch gemacht worden. Im Zusammenhang mit den Buchrevisionen wurden durch den Verfasser dieses Aufsatzes in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses in den für den Gefrierfleischverbrauch wichtigsten Städten, nämlich Köln, Hamburg, Berlin und Leipzig, etwa 80 Kontingentscheinhaber einzeln vernommen. Ausserdem wurden bei einer Reihe von Firmen durch einen vereidigten Revisor die Bücher nachgeprüft. Durch diese sehr nachdrücklich betriebenen Untersuchungen ist vor allem das Material für das Gutachten des Enqueteausschusses beschafft worden. Bezüglich des Kontingentscheinhandels haben sich dabei ganz ausserordentlich krasse Fälle herausgestellt.

Es wurde festgestellt, dass formell zwar bei diesen Kontingentsübertragungen Fleisch und nicht der Schein gehandelt wurde, aber in der Weise, dass beispielsweise am Vormittag ein Kontingentscheinhaber an den andern Fleischkäufer Kontingent zurückgekauft hat. So wurde durch die Buchprüfungen des Enqueteausschusses festgestellt, dass an eine einzige Firma fünf Kontingentsinhaber in den neun Monaten von September 1926 bis Mai 1927 nicht weniger als 270 Tonnen ihres Kontingents verkauft und dabei, *ohne irgendeine tatsächliche Leistung*, für die blossе Überlassung des Kontingents einen Gewinn von 45 640 Mk. erzielt haben.

Durch alle diese Missstände hat das Gefrierfleisch bereits in der Sphäre des Grosshandels eine Verteuerung erfahren, welche die Absicht des Gesetzgebers, der minderbemittelten Bevölkerung das Gefrierfleisch zum Selbstkostenpreis oder mit einem mässigen Aufschlag zuzuleiten, zunichte macht. Aber auch in der Sphäre des Kleinhandels war die Preisbildung durchaus nicht an sämtlichen Orten zufriedenstellend. An der oben gezeigten graphischen Übersicht geht deutlich der starke Unterschied zwischen den Kleinhandelspreisen in den beiden dargestellten Orten, nämlich in Hamburg und in Berlin, hervor. Die Kleinhandelspreise sind in Hamburg viel niedriger als in Berlin. Sie bewegen sich hier seit April 1926 mit verschiedenen Schwankungen etwa auf der Höhe von durchschnittlich 60 Pf. je Pfund, während in Berlin der Preis in dem betreffenden Zeitraum kaum jemals unter 78 Pf. heruntergegangen, gelegentlich 80 Pf.

überschritten hat. Bei diesem starken Unterschied in den Kleinhandelspreisen handelt es sich nicht etwa um Unterschiede in der Frachtlage, wie aus dem Vergleich der Grosshandelspreise der beiden Orte hervorgeht. In den Grosshandelspreisen besteht zwischen Berlin und Hamburg ein Unterschied von nicht 2 Pf. am Pfund, was etwa den Frachtkosten entspricht. Der entscheidende Grund für die Verschiedenheit der Kleinhandelspreise besteht vielmehr in der *Verschiedenheit der Kleinhandelsorganisation*, auf welche in dem Gutachten des Enqueteausschusses sehr nachdrücklich hingewiesen wird. Während in Berlin der Kleinverkauf von Gefrierfleisch ganz überwiegend in den Händen des privaten Handels liegt — es bestehen in Berlin fast 2000 Kleinverkaufsstellen für Gefrierfleisch, welche vom Magistrat zugelassen sind —, und während hier die Konsumvereine kaum 10 Prozent des Bedarfs der Bevölkerung decken können, spielt in der Gefrierfleischversorgung der Hamburger Bevölkerung die genossenschaftliche Verbrauchsorganisation eine ganz entscheidende Rolle.

Das Gutachten des Enqueteausschusses stellt an diesem Punkt der Wirksamkeit der Konsumvereine ein so glänzendes Zeugnis aus, dass es hier in seinen wichtigsten Abschnitten wiedergegeben werden soll.

Diesem starken konsumgenossenschaftlichen Anteil an der Gefrierfleischversorgung der Hamburger Bevölkerung ist es zuzuschreiben, dass hier die Verbraucher von den Schäden der Kontingentierung nicht getroffen werden, dass auch heute, nach Ablauf des zweiten Kontingentjahres, in Hamburg der Verbraucher *keinen höheren Aufschlag* auf die Einfuhrpreise zu zahlen hat als vor Einführung der Kontingentierung.

In wie starkem Masse die konsumgenossenschaftliche Organisation der Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung des Gefrierfleischkontingents gerecht geworden ist, das Gefrierfleisch zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher zu führen, hat auch die auf Veranlassung des Enqueteausschusses vorgenommene Buchprüfung bei der „Produktion“ ergeben. Bei dieser Buchprüfung wurde für das Jahr 1926 für die gesamten Einkaufs- und Verkaufspreise eine jahresdurchschnittliche Preisspanne errechnet. Diese jahresdurchschnittliche Preisspanne zwischen Einfuhrpreisen und Kleinverkaufspreisen stellte sich bei der „Produktion“ für das Jahr 1926 auf 21,6 Pf. je Pfund.

Es ist also hier einer Organisation gelungen, die gesamte volkswirtschaftliche Funktion des Grosshändlers (Belieferung von etwa 80 Kleinverkaufsstellen) und die Funktion des Kleinhändlers mit einem Aufschlag von insgesamt 21,6 Pf. auf den Einfuhrpreis zu bestreiten. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass gleichzeitig unter der Herrschaft des Kontingentierungssystems einzelne Kontingentinhaber ohne jede Arbeit und volkswirtschaftliche Leistung lediglich für die Überlassung ihres Kontingents an andere Kontingentsinhaber Gewinne bis zu 17½ Pf. je Pfund erzielt haben.“

Auf Grund seiner eingehenden Feststellungen über die infolge der völlig unzureichenden Massnahmen des Reichsernährungsministeriums eingerissenen Missstände entwickelte der Enqueteausschuss zum Schluss eingehende Vorschläge für die Neuregelung der Gefrierfleischkontingentierung.

Der Enqueteausschuss ist auf Grund eingehender Besprechungen mit den Lebensmitteldezernenten in einer ganzen Reihe von Grossstädten zu dem Ergebnis gelangt, dass es zur Beseitigung der Missstände vor allem erforderlich ist, *den Kreis der Kontingentscheininhaber einer scharfen Nachprüfung zu unterziehen und hierbei alle unzuverlässigen Firmen auszuschneiden*. Auf diese

Weise würde ein nicht unwesentlicher Teil des Kontingents für eine Neuverteilung frei, und es ist bemerkenswert, dass der Ausschuss wiederum einmütig zu der Forderung gelangt ist, diese den unzuverlässigen Firmen *abgenommenen Kontingente* in erster Linie solchen Firmen zu übertragen, die durch ihre bisherige Geschäftsgebarung dem Verbraucherinteresse am besten gedient haben, nämlich *den Verbraucherorganisationen und ihren Zentralen sowie der genossenschaftlichen Einkaufsorganisation des Fleischergewerbes*, um in möglichst zahlreichen Orten eine wirksame Konkurrenz zwischen den Kleinverkaufsstellen der Verbraucherorganisationen und denen des privaten Handels einzuschalten.

Ausser dieser Säuberung des Kreises der Kontingentscheininhaber und der Verstärkung des verbraucher-genossenschaftlichen Anteils wäre es vor allem erforderlich, *die Preisgestaltung auch im Grosshandel einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen*. Der Enqueteausschuss hat vorgeschlagen, diese Kontrolle in erster Linie den *örtlichen Kommunalverwaltungen* zu übertragen, in deren Hand bereits die Beaufsichtigung des Kleinverkaufs liegt, und den Gemeindebehörden vor allem das Recht und die Pflicht aufzuerlegen, Richtpreise für die Grossverteilung festzusetzen sowie die Einhaltung dieser Richtpreise zu überwachen.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, das System der örtlichen Kommunalüberwachung der Kontingente noch durch eine *zusammenfassende Überwachung* zu ergänzen. Diese zusammenfassende Überwachung hätte vor allem die Aufgabe, die in den verschiedenen Städten mit den Kontingentsinhabern gemachten Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen, den einzelnen Stadtverwaltungen bei der Festsetzung eines angemessenen Grosshandelsnutzens mit ihrem Rat und ihren Erfahrungen zur Seite zu stehen und das zur Festsetzung der Richtpreise erforderliche Zahlenmaterial zu liefern; da es sich bei dieser zusammenfassenden Überwachung letzten Endes um einen Erfahrungsaustausch der kommunalen Überwachungstätigkeit handelt, so hat der Enqueteausschuss nach eingehender Rücksprache mit dem Deutschen Städtetag dem Reichsernährungsministerium vorgeschlagen, dass auch diese Einrichtung für die zusammenfassende Überwachungsstelle im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen wird.

Diese Vorschläge des Enqueteausschusses wären durchaus geeignet gewesen, die bei der Preisbildung des zollfreien Gefrierfleisches aufgetretenen Missstände so gut wie vollkommen zu beseitigen. Hat doch bereits die blossе Tatsache der schwebenden Untersuchungen genügt, um den Übergewinn der Kontingentscheininhaber monatelang stark zusammenzudrücken; eine zweckentsprechende Durchführung der vom Enqueteausschuss vorgeschlagenen Kontrollmassnahmen würde sicher diesen Übergewinn ganz zum Verschwinden bringen oder auf ein Minimum reduzieren. Damit würde aber die Absicht des Gesetzgebers erfüllt sein, den minderbemittelten Bevölkerungsschichten wenigstens eine gewisse Gefrierfleischmenge ohne jede Verteuerung zuzuführen, und es entsprach daher nur der Sachlage, wenn die Verabschiedung des Gutachtens im Enqueteausschuss einstimmig erfolgte, da die Vertreter aller politischen Parteien im Ausschuss sich letzten Endes auf den Standpunkt stellen mussten,

dass den Verbrauchern eine ihnen durch die Gesetzgebung ausdrücklich zugedachte Erleichterung nicht durch das Versagen und die unzulänglichen Massnahmen der Verwaltungsbehörden wieder entrisen werden darf.

Im Reichstag hat jedoch dieser selbstverständliche und einzig mögliche Standpunkt keine Gegenliebe gefunden. Die Veröffentlichung des Gefrierfleischgutachtens des Enqueteausschusses fiel gerade in die Zeit, als der Reichstag begann, sich mit dem sogenannten landwirtschaftlichen Notprogramm der Rechtsregierung zu beschäftigen. Zur Vorbereitung dieses Notprogramms war von den Agrarorganisationen in der Landbevölkerung und in den Parlamenten eine gewaltige Stimmungsmache in Szene gesetzt worden. So wurde der gegenwärtig niedrige Stand der Schweinepreise, der, wie wissenschaftlich einwandfrei feststeht, lediglich eine Konjunkturerscheinung darstellt, und der bald einer mit Bestimmtheit vorauszusagenden Preissteigerung Platz machen wird, in der demagogischsten Weise dazu benutzt, um einmal gegen die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen, zum andern aber gegen die Einfuhr von zollfreiem Gefrierfleisch Sturm zu laufen. Zu welchen Verdrehungen sich die Rechtspresse in dieser Frage aufgeschwungen hat, ersieht man daraus, dass beispielsweise die vom Enqueteausschuss festgestellten Missstände und Monopolgewinne der Kontingentscheininhaber dazu benutzt wurden, nicht um die energische Beseitigung der Missstände nach den Vorschlägen des Enqueteausschusses zu fordern, sondern um die zollfreie Gefrierfleißeinfuhr überhaupt als zwecklos und schädlich zu bezeichnen. Die überstürzte Hast, mit der die überlebte Reichstagsmehrheit ihr landwirtschaftliches Hilfsprogramm noch rasch vor der Auflösung unter Dach und Fach zu bringen versuchte, hat die Parteien der Bürgerblockregierung dazu verführt, in der Gefrierfleischfrage lediglich die angeblich bedrohten landwirtschaftlichen Interessen, nicht aber die zweifellos nicht weniger wichtigen Volksernährungsfragen zu sehen. Tatsächlich steht jedoch der Rückgang der Schweinepreise mit der zollfreien Gefrierfleißeinfuhr in keinerlei ursächlichem Zusammenhang. Die Schweinepreise werden im Laufe des nächsten Jahres, vermutlich sogar schon im Laufe des nächsten Halbjahres, sehr erheblich steigen, mag nun Gefrierfleisch hereinkommen oder nicht. Vor allem ist es ein grosser grundlegenden Irrtum, dass die Fernhaltung des zollfreien Gefrierfleisches für die deutsche Landwirtschaft einen besseren Absatz an Schlachtvieh gewährleistet. Diejenigen Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die in den letzten Jahren die Hauptkonsumenten für Gefrierfleisch gewesen sind, können sich auf Grund ihres geringen Einkommens grösstenteils Frischfleisch überhaupt nicht erlauben, so dass die Beseitigung oder, wie es dann von der Bürgerblockregierung beschlossen wurde, die Reduktion des zollfreien Gefrierfleischkontingents auf die Hälfte lediglich die Folge haben wird, dass Tausende von minderbemittelten Familien auf den Fleischgenuss überhaupt verzichten müssen.

Wir sehen also in der Behandlung der Gefrierfleischfrage durch die Parteien der Rechtsregierung ein typisches Beispiel für jene sinnlose und brutale Ernährungspolitik, wie sie von der Sozialdemokratie stets auf das entschiedenste

bekämpft worden ist; einer Ernährungspolitik, welche auf die Schultern der Verbraucher eine Last nach der anderen packt, ohne den angeblich dabei verfolgten landwirtschaftlichen Produktionsinteressen etwas Entscheidendes nützen zu können. Die bürgerlichen Parteien, zu deren Wählerschaft bei den Wahlen von 1924 auch in allergrösstem Umfange proletarische Schichten gehörten — man denke nur an die Hunderttausende von Stimmen aus minderbemittelten Angestellten- und Beamtenkreisen, die den Deutschnationalen bei der Wahl von 1924 zugefallen waren —, haben bei den Maiwahlen 1928 von den Wählermassen die Quittung für ihr Verhalten in den Fragen der Volksernährung bekommen. In erster Linie gilt dies auch vom Zentrum, das sich bei dieser Frage, wie auch sonst so oft in den Jahren der Bürgerblockregierung, unbedenklich an der Verschlechterung der Massennahrung beteiligt hat, obschon sich die christlichen Gewerkschaften unmittelbar nach Bekanntwerden des Enquete-gutachtens und der Pläne der Regierungsparteien gemeinsam mit den freien Gewerkschaften nachdrücklich gegen jede Verkürzung des zollfreien Gefrierfleischkontingents ausgesprochen haben. Die Sozialdemokratie, die den Wahlkampf so erfolgreich mit der Aufklärung über die Bedeutung der politischen Machtverhältnisse für jeden Arbeiterhaushalt geführt hat, steht bei der kommenden Regierungsbildung gerade auf dem Gebiete der Volksernährung vor entscheidend wichtigen Aufgaben. Es kann sich nicht etwa darum handeln, die Sinnlosigkeit der Bürgerblockpolitik gleichsam umzudrehen, d. h. an die Stelle einer unbedenklich gegen die breiten Verbrauchermassen gerichteten, angeblich im landwirtschaftlichen Interesse liegenden Lebensmittelpreispolitik eine unüberlegte und landwirtschaftsfeindliche „reine Verbraucherpolitik“ zu setzen. Es ist ein Märchen, das vor allem durch die sinnlose Zollpolitik der agrarischen Rechtsparteien in Deutschland gezüchtet worden ist, dass zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und den städtischen Verbrauchern eine unüberbrückbare Kluft besteht, dass also den Landwirten nur durch rücksichtslose Belastung der Verbraucher und den Verbrauchern nur durch planlosen freien Handel auf Kosten der Landwirtschaft zu helfen wäre. Diese groben Vorstellungen, die letzten Endes nur auf der Unzulänglichkeit der Mittel beruhen, mit denen die regierenden Rechtsparteien bisher in Deutschland die Lebensmittelpreise zu regulieren und landwirtschaftliche Schutzpolitik zu treiben versuchten, müssen durch die Erkenntnis überwunden werden, dass landwirtschaftliche Erzeuger und städtische Verbraucher in Deutschland aufeinander angewiesen sind, *dass eine reichliche Lebensmittelversorgung der städtischen Massen nur durch eine pflegliche Behandlung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen ist, und dass auf der anderen Seite nur durch pflegliche Behandlung und zielbewusste Steigerung der städtischen Kaukraft der bäuerlichen Landwirtschaft ein reibungsloser Absatz ihrer Produktion gesichert werden kann.* Gerade die Frage der Schweinepreise, deren Sturz den Vorwand für das brutale Vorgehen gegen die minderbemittelten Verbraucher gegeben hat, zeigt nun aber aufs deutlichste, dass die Sicherung angemessener Preise für die Landwirtschaft viel besser durchdachte und wirksamere Mass-

nahmen erfordert als das alte Zollrezept der agrarischen Führer. Ist doch die Katastrophe der Schweinepreise, durch welche Hunderttausende und Millionen von kleinen Bauern um den Ertrag der Arbeit eines ganzen Jahres gebracht worden sind, hereingebrochen trotz der Erhöhung der Fleischzölle im Sommer 1927, trotz des seit Jahren rücksichtslos geführten Zollkrieges mit Polen und trotz der oben dargelegten, auf verwaltungsmässiger Unfähigkeit beruhenden, aber im agrarischen Sinn wie ein Zoll wirkenden Verteuerung des Gefrierfleisches.

Es wird die Aufgabe eines weiteren Aufsatzes sein, gerade an der Frage der Schweinepreisbildung zu zeigen, welches die wirklichen Zusammenhänge zwischen der Absatzorganisation, dem landwirtschaftlichen Produktionsverlauf, der Einfuhr und der städtischen Kaufkraft sind, und wie völlig das Allheilmittel der traditionellen agrarischen Preispolitik, der zu einem Dogma gewordene „Zollschutz“, an der Lösung dieser für die Landwirtschaft so wichtigen Probleme vorbeigeht.

Die Einkommensteuer nach dem dreijährigen Durchschnitt

Von Erich Rinner

I.

Bei den Beratungen des Reichstags über die Senkung der Lohnsteuer im Dezember 1927 wurde eine *Entschliessung* angenommen, die die Reichsregierung ersucht, die Frage der Einkommenbesteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt durch einen *Ausschuss* aus Vertretern des Reichstags, Reichsrats, Reichswirtschaftsrats und der Praxis prüfen zu lassen. Dieser Ausschuss ist Mitte Februar unter dem Vorsitz des Staatssekretärs *Popitz* und unter Beteiligung namhafter Wissenschaftler im Reichsfinanzministerium zu einer ersten vorbereitenden Sitzung zusammengetreten, in der im wesentlichen der Gegenstand der Beratungen abgegrenzt und eine Reihe von Referaten verteilt wurde. Das Problem, mit dem sich der Ausschuss zu beschäftigen hat, umfasst mehrere Fragen.

Die Einkommensteuer will das Einkommen, also das Wirtschaftsergebnis eines bestimmten Zeitraums, erfassen. Dieser Zeitraum ist regelmässig das Kalender- oder Wirtschaftsjahr. Der Gewerbetreibende, der Landwirt, die freien Berufe errechnen sich ebenso wie der Festbesoldete, der Vermieter und Verpächter ihr *Jahreseinkommen*, und an dieses Jahreseinkommen knüpft die Steuer an. Es liegt dabei im Wesen des Einkommens, dass solche jährliche Abgrenzung willkürlich sein muss. Je nach der Eigenart der Einkommensquelle kann das Einkommen von Monat zu Monat, aber auch von Jahr zu Jahr schwanken. Im Jahreseinkommen können sich jedoch nur die Schwankungen innerhalb eines Jahres ausgleichen, während Schwankungen von längerer Dauer sich erst in einem grösseren Zeitraum übersehen lassen. Damit entsteht für die Einkommenbesteuerung das Problem, ob die Steuer lediglich nach dem einzelnen Jahres-

einkommen bemessen oder ob und in welcher Weise sie die Ergebnisse mehrerer Jahre berücksichtigen soll.

Diese Frage hat besondere Bedeutung, wenn Gewinn- und Verlustjahre miteinander wechseln. Ist dann als Einkommen bloss die Summe der Gewinne anzusehen, oder sind davon die *Verluste abzuziehen*? Privatwirtschaftlich betrachtet, müssen die Verluste abgesetzt werden. Die Einkommensteuer tut es dagegen grundsätzlich nicht, sondern versteuert nur den Gewinn. Ist in einem Jahre ein Verlust vorhanden, so tritt lediglich Steuerfreiheit ein; die Verluste werden also mit Null angesetzt. Das führt dahin, dass innerhalb eines längeren Zeitraums privatwirtschaftlich verschiedene Einkommen gleich hoch besteuert werden. Dafür folgendes Beispiel:

Innerhalb von zehn Jahren hat A. 6 günstige Geschäftsjahre mit zusammen 50 000 Mk. Gewinn und 4 ungünstige mit zusammen 30 000 Mk. Verlust. B. hat in demselben Zeitraum in 8 Jahren einen Gewinn von ebenfalls 50 000 Mk. und in 2 Jahren einen Verlust von 5000 Mk. Werden nur die Gewinne berücksichtigt und die Verluste mit Null angesetzt, so haben beide in diesen zehn Jahren — wenn der Steuersatz z. B. 10 Prozent beträgt — je 5000 Mk. Steuer zu zahlen. Werden dagegen die Verluste von dem Gewinn in Abzug gebracht, so hätte A. nur 10 Prozent von 20 000 Mk., also 2000 Mk., B. 10 Prozent von 45 000 Mk., also 4500 Mk., zu zahlen.

Diese Frage des Verlustausgleichs taucht bei jeder Einkommensteuer — bei der proportionalen wie bei der progressiven — auf. Bei der *progressiven Einkommensteuer* besteht noch ein besonderes Problem. Die progressive Steuer belastet das Einkommen prozentual um so mehr, je höher es ist. Wer in vier Jahren 100 000 Mk. verdient, zahlt prozentual mehr als derjenige, der in zehn Jahren ein Einkommen von derselben Summe erzielt hat. Daraus folgt aber auch, dass stärker schwankendes Einkommen höher besteuert wird als weniger schwankendes. Nach unserem Einkommensteuergesetz sind z. B. zu zahlen:

Jahr	Fall A		Fall B		Fall C	
	Einkommen RM.	Steuer RM.	Einkommen RM.	Steuer RM.	Einkommen RM.	Steuer RM.
I.	42 000	8 900	35 000	6 800	30 000	5 300
II.	3 000	228	15 000	1 750	30 000	5 300
III.	35 000	6 800	25 000	3 950	30 000	5 300
IV.	10 000	1 050	45 000	9 800	30 000	5 300
V.	60 000	15 000	30 000	5 300	30 000	5 300
I.—V.	150 000	31 978	150 000	27 600	150 000	26 500

Ogleich die Einkommen in diesen drei Fällen nach Ablauf von fünf Jahren, privatwirtschaftlich betrachtet, gleich gross erscheinen, hatte A. 4378 Mk. Steuer mehr zu zahlen als B., dessen Einkommen weniger schwankte, und B. wiederum 1100 Mk. mehr als C., dessen Einkommen überhaupt nicht geschwankt hat. Bei der progressiven Einkommensteuer ist also nicht nötig, dass Verlustjahre mit Gewinnjahren wechseln, es genügt, dass die Gewinne von Jahr zu

Jahr schwanken, um durch die verschiedene Auswirkung der Progression eine unterschiedliche Steuerbelastung herbeizuführen.

Die Einkommensteuer sieht sich somit vor *zwei Fragen* gestellt: 1. Sollen Verlustjahre berücksichtigt werden? und 2. Sollen Gewinnschwankungen von Jahr zu Jahr ausgeglichen werden? Eine Reihe von Einkommensteuergesetzen verneint beide Fragen, besteuert den jährlichen Gewinn und lässt Verluste unberücksichtigt. Hierher gehören aus der Vorkriegszeit die Gesetze von Bayern, Baden und Württemberg und gegenwärtig die von Frankreich, Italien, Österreich, der Tschechoslowakei und Dänemark. Hierher gehört auch unser deutsches Gesetz. Andere Einkommensteuergesetze haben versucht, die erste oder zweite Frage zu lösen. Die Berücksichtigung von Verlusten erfolgt in der Weise, dass der Verlust eines Jahres von dem Gewinn des nächsten Jahres oder mehrerer folgenden Jahre abgesetzt werden kann. Einen solchen *Verlustvortrag* auf zwei Jahre haben die Einkommensteuergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika und von Belgien, während England 1926 den Verlustvortrag sogar auf sechs Jahre eingeführt hat. Die Gewinnschwankungen und damit die verschieden starke Auswirkung der Progression lassen sich dadurch mildern, dass die Einkommen mehrerer Jahre zusammengerechnet werden, und in jedem Jahre das durchschnittliche Einkommen der Versteuerung zugrunde gelegt wird. Eine *Durchschnittsbesteuerung auf drei Jahre*, bei der Verluste nicht berücksichtigt werden, hatte vor dem Kriege die sächsische Einkommensteuer. Schliesslich können Verlustvortrag und dreijähriger Durchschnitt miteinander verbunden werden, so dass in jedem Jahr nur das durchschnittliche Einkommen nach Absetzung der Verluste aus zwei vorhergehenden Jahren versteuert wird. Dadurch werden dann sowohl die Verluste als auch die Gewinnschwankungen ausgeglichen. Dieser dreijährige Durchschnitt mit Verlustvortrag fand sich vor dem Kriege bei der preussischen Einkommensteuer und 1842 bis 1926 bei der englischen. Nachdem die Income Tax den dreijährigen Durchschnitt zugunsten des sechsjährigen Verlustvortrags aufgegeben hat, ist die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt in der einen oder anderen Form aus allen Einkommensteuergesetzen verschwunden. Soll sie bei uns wieder eingeführt werden?

II.

Gegen die Forderungen, den Verlustvortrag oder den dreijährigen Durchschnitt oder beides zugleich bei der deutschen Einkommenbesteuerung anzuwenden, müssen in erster Linie *vom Standpunkt der Arbeitnehmer* schwere Bedenken geltend gemacht werden. Was zunächst den *Verlustvortrag* angeht, so kann er sachgemäss nur bei Steuerpflichtigen vorgenommen werden, die eine geordnete Buchführung besitzen, weil sonst keine brauchbaren Unterlagen für die Ermittlung von Gewinn und Verlust in mehreren Jahren vorhanden sind. Der Verlustvortrag würde also zu einem Privileg der buchführenden Steuerpflichtigen in Industrie, Handel und Landwirtschaft, das den Kleingewerbetreibenden und kleinen Landwirten versagt werden müsste. Gerade die gleichmässige Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens, die schon bisher nicht

erreicht werden konnte, würde damit vor neue Schwierigkeiten gestellt. Aber auch die Lohn- und Gehaltsempfänger müssten von diesem Privileg ausgeschlossen werden. Wenn ein Arbeiter in einem Jahre lange Zeit erwerbslos ist und seine Ersparnisse aufzehrt, so kann er diese Summe nicht im nächsten Jahre von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, denn sie gehört zu den Ausgaben „zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Familienangehörigen“, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 unseres Einkommensteuergesetzes ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt sind. Aber selbst wenn dieser Arbeiter keine Ersparnisse hatte, sondern Schulden aufnehmen musste, so hat er nicht die Möglichkeit, diese Schulden im nächsten Jahre von seinem steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen. Nur bei „Verschuldung“ hat er einen Anspruch auf Erstattung, deren Höhe in das Ermessen der Steuerbehörden gestellt ist.

Ein Verlustvortrag ist innerhalb der Lohnsteuer nicht nur deshalb ausgeschlossen, weil er mit dem Quellenabzug technisch nicht vereinbar ist, sondern weil beim Arbeitseinkommen oft gar nicht festgestellt werden kann, ob ein Verlust vorliegt oder nicht. Bei einem Kaufmann kann der Verlust am Geschäftskapital ohne weiteres errechnet werden, bei einem Arbeiter der *Verlust an der Arbeitskraft* nicht. Wenn ein Arbeitnehmer durch schwere Krankheit zeitweise seine Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise einbüsst, dann kann er diesen Verlust nicht auf spätere Jahre anrechnen, einfach weil er rechnerisch nicht feststellbar ist.

Auch die *Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt* kommt praktisch nur als Privileg der buchführenden Steuerpflichtigen in Betracht. Die schlechten Erfahrungen, die mit der Ausdehnung der Durchschnittsbesteuerung auf die nichtbuchführenden Steuerpflichtigen gemacht worden waren, nötigten 1906 in Preussen dazu, sie auf die buchführenden Gewerbetreibenden und Landwirte zu beschränken. Also auch hier waren insbesondere die Lohn- und Gehaltsempfänger von der Begünstigung ausgenommen. Nun könnte eingewendet werden, dass die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt für die Lohnsteuerpflichtigen überhaupt nicht in Frage komme, weil sie nur den Zweck hat, die Progression zu mildern, und die Lohnsteuer proportional mit 10 Prozent erhoben wird. Dieser Einwand trifft nicht zu. Auch bei der Lohnsteuer führen Einkommenschwankungen von Jahr zu Jahr zu verschiedenen hohen Steuerlasten, nämlich stets dann, wenn der Arbeitslohn in einem oder mehreren Jahren unterhalb der steuerfreien Beträge bleibt, in anderen aber darüber hinausgeht. Hierfür zwei Beispiele, bei denen der Einfachheit halber die seit dem 1. Januar 1928 eingeführte besondere Ermässigung des Steuerbetrages um 24 Mk. jährlich (2 Mk. monatlich, 0,50 Mk. wöchentlich) nicht berücksichtigt ist.

1. Ein *lediger* Steuerpflichtiger hat im ersten Jahre bei einem Jahres Einkommen von 2500 Mk. insgesamt 130 Mk. Steuer zu entrichten. Im zweiten Jahr ist er steuerfrei, weil er nur 1000 Mk. verdient hat, und im dritten Jahr hat er bei 1900 Mk. Jahres Einkommen 70 Mk. Steuer zu zahlen. Er hat also in drei Jahren 5400 Mk. Einkommen gehabt, von dem 200 Mk. Steuer abgezogen worden sind. Würde sein Einkommen nach dem dreijährigen Durchschnitt besteuert, so hätte er in den drei Jahren von je 1800 Mk.

Einkommen je 60 Mk., zusammen also nur 180 Mk., Steuer zu zahlen. Die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt würde somit seine Steuerleistung um 20 Mk. oder 10 Prozent ermässigen.

2. Ein *verheirateter* Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat im ersten Jahr 1400 Mk. Einkommen gehabt. Er blieb steuerfrei, weil in diesem Fall die Freigrenze 1680 Mk. beträgt (1200 Mk. für den Steuerpflichtigen selbst, 120 Mk. für die Ehefrau, 120 Mk. für das erste und 240 Mk. für das zweite Kind). Im zweiten Jahre wurden von 2700 Mk. Einkommen 102 Mk. Steuer einbehalten, und im dritten Jahr war er bei 1600 Mk. Einkommen wieder steuerfrei. In den drei Jahren entfallen hier also auf 5700 Mk. Einkommen 102 Mk. Steuer. Bei der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt wären aber jährlich von 1900 Mk. Einkommen nur 22 Mk., in drei Jahren daher nur 66 Mk. Steuer zu zahlen, so dass eine Ermässigung von 36 Mk. oder 35 Prozent einträte.

Die Beispiele zeigen, dass auch die *Lohnsteuerpflichtigen* von der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt *beträchtlichen Vorteil* haben würden — wenn sie bei der Lohnsteuer technisch durchführbar wäre. Man könnte daran denken, dass alle drei Jahre eine *Erstattung* vorzunehmen wäre, ähnlich wie die jetzt alljährlich erfolgenden Erstattungen wegen Verdienstaussfall. Aber die Arbeit, die solche Erstattungen für alle Beteiligten, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzämter, mit sich bringen würde, stände ausser Verhältnis zum Ergebnis. Die Arbeitgeber müssten für jeden Arbeitnehmer — auch den steuerfreien — Nachweisungen, ähnlich den jetzigen Lohnsteuerüberweisungsblättern, ausschreiben, aus denen Dauer der Beschäftigung sowie Höhe des Lohnes und der einbehaltenen Steuer ersichtlich sind. Die Finanzämter müssten diese Nachweisungen für jeden Arbeitnehmer laufend sammeln. Fehlen die Bescheinigungen für eine bestimmte Zeit, so müsste der Steuerpflichtige nachweisen, dass er in dieser Zeit erwerbslos oder krank war oder aus sonstigen Gründen keinen Verdienst gehabt hat, denn sonst könnten Einkommen verheimlicht und zu hohe Erstattungen erschlichen werden. Schliesslich müsste das Finanzamt alle drei Jahre eine regelrechte Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen vornehmen, die um so unlohnender wäre, als keine Nachzahlungen, sondern nur Erstattungen in Frage kommen.

Aber bei der Lohnsteuer ist nicht einmal die *einjährige* Durchschnittsbesteuerung durchführbar, geschweige denn die dreijährige. Bei den Veranlagungspflichtigen gleichen sich sowohl Gewinn und Verlust als auch die Einkommenschwankungen wenigstens innerhalb eines Jahres aus. Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist das nicht der Fall, weil die Steuer monatlich, wöchentlich, ja täglich einbehalten wird. Die grössten Härten, die sich aus dem Quellenabzug ergeben, konnten durch die alljährlichen Erstattungen behoben oder gemildert werden. Aber die Erstattungen erfolgen nur bei Verdienstaussfall — wenn also zeitweise kein Einkommen vorhanden war — und wenn das Jahreseinkommen die steuerfreien Beträge nicht erreicht hat. Starkes Schwanken des Einkommens innerhalb des Jahres ist dagegen kein Erstattungsgrund. Und doch ergeben sich hier Fälle, in denen infolge des Quellenabzugs beträchtlich mehr an Lohnsteuer entrichtet wird, als wenn eine jährliche Veranlagung erfolgen würde. Zur Erläuterung zwei Beispiele:

1. Ein *lediger* Steuerpflichtiger hat in *35 Wochen* je 16 Mk., zusammen also 650 Mk. verdient. In dieser Zeit war er steuerfrei, da sein Einkommen die Freigrenze (24 Mk. wöchentlich) nicht erreichte. In den restlichen 17 Wochen hat er je 40 Mk., zusammen 680 Mk. Arbeitslohn bezogen. In dieser Zeit wurden wöchentlich 1,60 Mk., in 17 Wochen mithin 27,20 Mk. Lohnsteuer einbehalten. Würde dieser Steuerpflichtige nach Ablauf des Jahres veranlagt, so hätte er Anspruch auf Freilassung von 1200 Mk., so dass von seinem Jahreseinkommen von 1240 Mk. nur 40 Mk. steuerpflichtig blieben und die zehnprozentige Steuer davon nur 4 Mk. ausmachen würde. Durch den Quellenabzug wird die Belastung dieses Steuerpflichtigen fast versiebenfacht.

2. Ein *verheirateter* Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat *9 Monate* hindurch je 115 Mk., insgesamt also 1035 Mk. verdient. Er war steuerfrei, da die monatliche Freigrenze in diesem Fall 140 Mk. beträgt. In den übrigen 3 Monaten hat er je 230 Mk., zusammen 690 Mk. Einkommen gehabt. Davon wurden monatlich 9 Mk. abgezogen, so dass auf das gesamte Jahreseinkommen von 1725 Mk. 27 Mk. Lohnsteuer entfallen. Würde dieser Steuerpflichtige veranlagt, so hätte er Anspruch auf Freilassung von 1680 Mk. jährlich, so dass sich seine Jahressteuer auf 4,50 Mk. ermässigen würde.

Diese Fälle sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie kommen vor in der *Zuckerindustrie* und in vielen anderen *Saisongewerben*, überall da, wo die Löhne bei regelmässiger Arbeitszeit niedriger als die Freigrenzen sind, während der Saison aber infolge von Überstunden stark steigen und oft bis zum doppelten Betrage hinaufschneiden. Trotzdem besteht dieses Steuerrecht, das regelmässig die Ärmsten der Armen trifft, seit Jahr und Tag, und es ist wenig Aussicht, dass es in absehbarer Zeit beseitigt werden kann, weil die Finanzämter die dadurch erwachsende Mehrarbeit nicht bewältigen können. Diese *Rücksichtnahme auf die Steuerverwaltung* könnte aber den Lohnsteuerpflichtigen nicht mehr länger zugemutet werden, wenn den Veranlagungspflichtigen neue Vergünstigungen eingeräumt werden sollen, die die Steuerverwaltung ebenfalls mit grossen Mehrarbeiten belasten. Wenn den Veranlagungspflichtigen der dreijährige Durchschnitt gewährt wird, kann den Lohnsteuerpflichtigen wenigstens der einjährige Durchschnitt — also die Wiedereinführung des Veranlagungsanspruchs — unmöglich länger versagt werden.

III.

Im Hinblick auf die Lohnsteuer lässt sich daher die Einführung weder des Verlustvortrags noch des dreijährigen Durchschnitts bei der veranlagten Einkommensteuer rechtfertigen, und dieselben Bedenken verstärken sich naturgemäss gegen eine Verbindung beider Systeme beim dreijährigen Durchschnitt mit Verlustvortrag¹⁾. Die wichtigsten Gegengründe aber ergeben sich aus *all-*

¹⁾ Die Forderungen der Unternehmer und der bürgerlichen Parteien sind offenbar auf Einführung des dreijährigen Durchschnitts in dieser Form gerichtet. Der Verlustvortrag mit oder ohne Verbindung mit dem dreijährigen Durchschnitt steht jedoch im Widerspruch zum § 49 des Einkommensteuergesetzes. Dort ist für den Fall, dass in einem Jahre kein Einkommen festgestellt worden ist, unter gewissen Einschränkungen vorgesehen, dass an Stelle des Einkommens der *Verbrauch* der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Wird dieser Grundsatz aufrechterhalten — und es besteht kein Anlass, ihn aufzugeben —, so müsste auch beim Verlustvortrag die Besteuerung nach dem Verbrauch einsetzen. Es bedeutet daher bereits eine Sondervergünstigung, wenn bei der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt die Verlustjahre mit Null angesetzt werden. Diese Art der Durchschnittsbesteuerung galt daher auch beim sächsischen Einkommensteuergesetz, das ebenfalls den Verbrauch neben dem Einkommen der Besteuerung zugrunde legte (vgl. *Jastrow*, Zur Selbsteinschätzung in Preussen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III, Folge, 2. Bd., S. 743 f.).

gemein steuerpolitischen Erwägungen. Die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt wird von einigen bürgerlichen Parteien gefordert, um die *Progression* bei der Einkommensteuer *abzuschwächen*. Da die Durchschnittsbesteuerung nur das Privileg der buchführenden Steuerpflichtigen sein könnte, käme auch nur diesen Kreisen die Tarifmilderung zugute. Besteht zu einer solchen Tarifmilderung ein Anlass? Der Tarif von 1925 ist auf der Basis der alljährlichen Veranlagung aufgebaut. Wird jetzt die dreijährige Veranlagung für einen Teil der Steuerpflichtigen eingeführt, so verschieben sich damit die Tarifgrundlagen, und es muss zunächst festgestellt werden, ob die damit verbundene teilweise Tarifsenkung überhaupt gerechtfertigt ist. Würde aber der Tarif einer Nachprüfung unterzogen, so müsste diese Nachprüfung allgemein sein.

1925 musste der Tarif vom Reichstag notgedrungen willkürlich festgestellt werden, denn es fehlten alle Unterlagen für die Verteilung der Belastung durch die Einkommensteuer selbst und durch das gesamte Steuersystem. Für die Gestaltung des Einkommensteuertarifs kommt es ja nicht nur darauf an, dass die Belastung der verschiedenen Einkommensgruppen innerhalb der Einkommensteuer in das richtige Verhältnis gesetzt wird, sondern der Tarif muss auch der *besonderen Stellung Rechnung tragen*, die die *Einkommensteuer im Steuersystem* einnimmt. In unserem Steuersystem belasten Zölle, Verbrauchsteuern und Verkehrsteuern die einzelnen Steuerpflichtigen verhältnismässig um so schwerer, je geringer ihr Einkommen ist. Gegenüber dieser umgekehrt progressiven Belastung hat die Einkommensteuer die Aufgabe, mit Hilfe einer kräftigen Progression einen Ausgleich dahin herbeizuführen, dass die *Gesamtsteuerlast* nach der Leistungsfähigkeit verteilt ist. Um festzustellen, wie das ganze Steuersystem auf die einzelnen Einkommensgrössen wirkt, und wie danach der Einkommensteuertarif ausgestaltet werden müsste, bedarf es umfangreicher Untersuchungen, für die noch wichtige *Statistiken* — über die Lohnsteuer, die Vermögensteuer, die Umsatzsteuer — sowie Erhebungen über die Belastung durch die indirekten Steuern fehlen. Es ist also noch nicht der Zeitpunkt gekommen, um den Einkommensteuertarif an Hand brauchbarer Unterlagen nachzuprüfen. Eine willkürliche Änderung des Tarifs kommt aber nicht in Frage, und damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung des dreijährigen Durchschnitts oder des Verlustvortrags.

Die Stellung der Einkommensteuer im Steuersystem gebietet noch eine andere Rücksicht: Die Einkommensteuer kann ihre Ausgleichsfunktionen nur erfüllen, wenn sie im wesentlichen nicht überwältigt werden kann. Dass die *Überwälzung* der gegenwärtigen Einkommensteuer zumindest sehr erschwert ist, beruht auf der Progression des Tarifs. Die neue Überwälzungsforschung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Überwälzung nur möglich ist, wenn ganze Gruppen von Steuerpflichtigen ein Angebot oder eine Nachfrage am Markte so lange einschränken, bis der Preis um den Steuerbetrag gestiegen oder gesunken ist. Eine solche Gruppenbildung ist aber bei Einkommensteuerzahlern selten möglich, weil das einzelne Einkommen infolge der Progression sehr verschieden belastet ist. Diese Ungleichmässigkeit der Belastung und damit das Hindernis der Über-

wälzung würde durch den dreijährigen Durchschnitt vermindert, weil dadurch die Progression eingeebnet wird. Hinzu kommt noch, dass der einzelne Steuerpflichtige bei dreijähriger Durchschnittsbesteuerung die ungefähre Höhe der Steuerlast für das laufende Jahr leichter ermitteln und daher auch leichter in seine Preise einrechnen könnte.

Ein Blick auf unser bestehendes Steuersystem zeigt weiter die Sinnwidrigkeit der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems ist noch immer die *Umsatzsteuer* mit einem Jahresertrag von rund 1 Milliarde Mark. Die Umsatzsteuer fragt aber überhaupt nicht nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Vorgangs, den sie erfasst; sie fragt nicht danach, ob der Steuerträger, auf den sie abgewälzt wird, sie aus seinem Einkommen zahlen kann oder nicht, und ebenso wenig danach, ob der Steuerzahler sie überhaupt in allen Fällen abwälzen kann. Auf jeden Fall ist die Umsatzsteuer, mag sie abgewälzt werden oder nicht, viel roher als die alljährlich veranlagte Einkommensteuer, und solange die Umsatzsteuer besteht, hat es keinen Sinn, die Einkommenbesteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt einzuführen.

Ebenso wichtig wie die Frage der Lastenverteilung ist die Frage des *Ausfalls*, der infolge der Durchschnittsbesteuerung beim Ertrag der Einkommensteuer eintreten würde. Über die Grösse dieses Ausfalls kann heute kein irgendwie begründetes Urteil abgegeben werden. Der Einfluss der Konjunkturentwicklung lässt sich natürlich in keinem Fall vorausberechnen, aber wertvolle Anhaltspunkte für die Bestimmung des möglichen Ausfalls lassen sich gewinnen, wenn festgestellt werden kann, wie gross er in der Vergangenheit gewesen wäre. Dazu ist nötig, dass erst die Veranlagungen für eine ganze Reihe von Jahren statistisch ausgewertet sind, während bisher nur für jedes Jahr 1925 eine Einkommensteuerstatistik vorliegt. Dabei muss insbesondere beachtet werden, dass die Erträge in der Einkommensteuer in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Sie betragen:

1924	1925	1926	1927	1928 (Voranschlag)
863	803	1064	1301	1450 Millionen Mark.

Auch jetzt hat der Ertrag unserer Einkommensteuer noch nicht den Beharrungszustand erreicht, sondern ist durch Verbesserung der Veranlagungstechnik gerade bei den hohen Einkommen noch weiter steigerungsfähig. Daher liesse sich auch aus diesem Grunde noch nichts über den wahrscheinlichen Ausfall bei Einführung der Durchschnittsbesteuerung sagen. Ohne ein zuverlässiges Urteil darüber kann aber angesichts der steigenden Reparationsbelastung eine solche Massnahme nicht durchgeführt werden. Wenn selbst *England* vor zwei Jahren genötigt war, den dreijährigen Durchschnitt zugunsten des Verlustvortrags aufzuheben, um den Ertrag der Income Tax zu steigern, dann wäre die Einführung des dreijährigen Durchschnitts für Deutschland auch nicht ohne aussenpolitische Gefahren.

Deshalb kann die Einkommenbesteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt nur eine Frage der *Zukunft* sein; sie ist aber auch nur *eine* Frage der zu-

künftigen Einkommenbesteuerung. Sie ist nur eine Seite der grossen Aufgabe, die *Einkommensteuer zu verfeinern* und besser als jetzt an die tatsächliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen anzupassen. Wenn man anerkennt, dass die Besteuerung nach einem Jahresergebnis Willkür ist, dann muss man auch zugestehen, dass schlimmere Willkür an anderen Stellen unserer Einkommensteuer vorhanden ist. Beim Arbeitseinkommen besteuert unser Gesetz im Gegensatz zu den anderen Einkommensarten praktisch nicht das Reineinkommen, sondern das Roheinkommen, denn die Haushaltsausgaben des Steuerpflichtigen sind ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt, und eine Abschreibung für Abnutzung der Arbeitskraft kennt das Gesetz nur in sehr beschränktem Masse bei den steuerfreien Sonderleistungen.

Wenn die Einkommensteuer den tieferen Zusammenhängen der Einkommensbildung nachgehen soll, dann darf sie sich nicht auf die Schwankungen in seiner Höhe beschränken. Dann muss die Erkenntnis wieder zu ihrem Recht kommen, die schon den Vätern der preussischen Klassensteuer geläufig war: die *Höhe* des Einkommens ist nur *ein* Massstab für seine Steuerfähigkeit, oder — wie es die *Fabier* in England ausgedrückt haben — nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die *Herkunft* und die *Verwendung* des Einkommens kommt es an, Forderungen, zu deren Erfüllung die Einkommensteuer bisher nur schwache Ansätze zeigt. Diese Verfeinerung der Steuertechnik hat aber erst Sinn, wenn sich die Verwaltung den einfacheren Aufgaben des geltenden Gesetzes gewachsen zeigt und die Veranlagung der Einkommensteuer in allen Einkommensarten — auch in der Landwirtschaft — und in allen Einkommensgrössen gleichmässig straff durchgeführt ist. Dass unsere Steuerbehörden darin Fortschritte machen, ist angesichts der steigenden Steuererträge nicht zu verkennen, aber ihre Arbeit steht noch in den Anfängen und darf deshalb nicht schon jetzt mit neuen Schwierigkeiten belastet werden.

Diese Gesichtspunkte sollten auch den im Reichsfinanzministerium gebildeten Ausschuss, der demnächst zu seiner zweiten Sitzung zusammentritt, veranlassen, die Einführung der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt *abzulehnen*. Seine Arbeit braucht deshalb nicht unfruchtbar zu sein. Es wäre ein grosses Verdienst, wenn er alle Schwierigkeiten und alle Probleme, die mit dieser von den politischen Parteien wahllos herausgegriffenen *Einzelfrage* der Einkommenbesteuerung zusammenhängen, eindringlich aufzeigen würde. Dann wird sich die Erkenntnis durchsetzen, dass nicht allein diese Einzelfrage, sondern die *Gesamtheit aller Einkommensteuerprobleme* einer gründlichen Erforschung bedarf, und dann wird man vielleicht *einen anderen Ausschuss einsetzen* mit umfassenderen Aufgaben, mit weiter gesteckten Zielen, aber auch mit mehr Aussicht auf ein positives Arbeitsergebnis.

Preisformen und preisähnliche Gebilde der Kartellwirtschaft

Von Gerhard Breitscheid.

Kartelle entstehen meistens dann, wenn ein Wirtschaftszweig durch gemeinsamen organisatorischen Zusammenschluss die Preisbildung wirksam beeinflussen will. Immer ist in der Kartellbildung die auf Preisstabilisierung gerichtete Tendenz enthalten, häufig verschleiert, nicht selten von anderen Tendenzen begleitet. Selbst in den ganz niederen Kartellformen, den Vereinigungen zur Vereinheitlichung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, ist im Kern der Drang enthalten, nachdrücklicher auf die Preisgestaltung einzuwirken. Aber die Kartelle bemühen sich nicht nur, das Preisniveau nach ihren Bedürfnissen zu regeln, sie lassen in ihrer Entwicklung auch Preisgebilde und Preisformen entstehen, die auf dem von organisatorischen Vereinbarungen unberührten freien Markt unbekannt und überflüssig waren. Erst die Bindung der wirtschaftlichen Interessen in den Kartellen führt zur *Möglichkeit*, Preise nach den Wünschen und nach den Bedürfnissen des im Kartell organisierten Wirtschaftszweiges zu gestalten, wobei die Grenze für die Entwicklung neuer Preisformen stets mit den jeweiligen Bedürfnissen der Wirtschaftszweige nach einer Bindung des Marktes zusammenfällt. Die Bildung neuer Preisformen in der Kartellwirtschaft kann darum ständig fortschreiten. Trotzdem soll der Versuch gemacht werden, eine Reihe der durch die Kartelle bedingten und entstandenen Preisgebilde zu beschreiben und ihre Ursachen zu untersuchen.

Die Kartellbewegung der letzten Jahre ist zu einem gewissen Abschluss gelangt. Für die Beurteilung der durch die Kartellwirtschaft neu entstandenen oder mit neuem Inhalt erfüllten Preisformen und preisähnlichen Gebilde müssen die verschiedenen Preisformen und -gebilde der Kartellwirtschaft in ihrem Zusammenhang erfasst werden.

Wir sind uns von vornherein darüber klar gewesen, dass der erste Versuch einer systematischen Darstellung der Preisgebilde der Kartellwirtschaft nicht zu erschöpfenden Resultaten führen kann. Es wird immer noch andere als die hier beschriebenen Preisgebilde in der Kartellwirtschaft geben, aber wo sie auftreten, gehören sie wohl einer der Gruppen von Preisformen und -gebilden an, die dieser Aufsatz umschreibt.

Die Bedeutung der verschiedenen Preisgebilde für die Wirtschaft wird nur gestreift, nicht aber in ihrer Tragweite erörtert. Denn für die Stellungnahme zu jedem einzelnen von ihnen, auch zu denjenigen, die scheinbar rein technischen Zwecken dienen, gibt es mehrere Gesichtspunkte, je nachdem, ob es sich dabei um Mitglieder der Kartelle, um ihre Abnehmer, um Aussenseiter oder gar um mit ihren Verbänden in Konflikt geratene Kartellmitglieder handelt.

1. Verrechnungspreis und Abschlagspreis.

In der Kartellversammlung werden für die syndizierten Produkte vielfach einheitliche *Verrechnungspreise* festgesetzt, die für längere Zeit Gültigkeit behalten. Der Zweck des Verrechnungspreises ist, den Kartellmitgliedern bei ihren von Zeit zu Zeit stattfindenden Abrechnungen als Grundlage zu dienen.

An sich ist er ein rein fiktiver Preis mit technischer Bedeutung für den inneren Kartellverkehr. Für die Mitglieder eines Kartells ist jedoch der schliesslich beim Verkauf ihrer Produkte durch die Kartellzentrale oder das Verkaufskontor erzielte endgültige Preis als Preis insofern nur von geringer Bedeutung, als die Differenz zwischen Verrechnungspreis und endgültigem Preis nicht bei jedem Verkauf des Kartells jedem zufälligen Lieferanten überwiesen, sondern in der Form eines *Kartellgewinns* an die Mitglieder des Kartells gemeinsam nach Massgabe ihrer Beteiligungsziffer ausgeschüttet wird.

Sobald ein Kartell durch die Bildung von Kartellzentrale oder Verkaufskontor seinen einzelnen Mitgliedern ihre ursprüngliche Funktion als selbständige, den Betrag ihrer Rechnungen voll vereinnahmende Verkäufer ihrer Produktion abnimmt, ergibt sich stets praktisch die Notwendigkeit, den Kartellmitgliedern den Bestand ihrer wirtschaftlichen Betätigung durch die Auszahlung bestimmter Abschläge vom Gesamtwert der von ihnen getätigten Lieferungen über die Kartellzentrale oder das Verkaufskontor sicherzustellen. Die Höhe solcher Abschläge wird von vornherein durch die Festsetzung von *Abschlagspreisen* in gemeinsamen Beschlüssen bestimmt. In der Regel sind sich Abschlagspreise und Verrechnungspreise gleich. Allerdings ist in diesen Fällen erforderlich, den Verrechnungspreis bzw. Abschlagspreis gleichzeitig als *Mindestverkaufspreis*⁴⁾ nach aussen hin fungieren zu lassen, um Verluste des Kartells beim Absatz der Produktion seiner Mitglieder zu vermeiden.

So hat der Verrechnungspreis zwei verschiedene Funktionen: einmal tritt er — als Abschlags- und Mindestpreis — vermittelnd zwischen den inneren Kartellverkehr und den Absatz des Kartells nach aussen. Seine wichtigere Bedeutung hat er jedoch im inneren Kartellbetrieb als Basis für den mengen- und wertmässigen Ausgleich unter den Kartellmitgliedern. Hierbei gehört er in die Gruppe von Preisgebilden der Kartellwirtschaft, die entstanden sind, um den Bedürfnissen nach Preisausgleich im inneren Kartellbetrieb Rechnung zu tragen.

2. Der Preisausgleich.

Ein Kartell, das seinen Mitgliedern eine quotenmässige Beteiligung am Absatz zuweist, kann nicht bei seinen einzelnen Mitgliedern auftretende Produktionsschwankungen im voraus bestimmen. Die theoretische Beteiligungshöhe der Mitglieder am Absatz (in Kontingentierungskartellen auch an der Produktion), die in sogenannten Quoten oder Kontingenten feststeht, wird von ihnen praktisch entweder ständig überschritten oder nicht erreicht, so dass von Zeit zu Zeit per Saldo ein Ausgleich der Kartellmitglieder untereinander stattfinden muss. Im Prinzip kann dieser Ausgleich rein mengenmässig erfolgen, solange die Verrechnungspreise nicht verändert werden. Trotzdem verlässt man aber bei dem Mengenausgleich in bestimmten Fällen die rein mengenmässige Verrechnung der Salden unter den Kartellmitgliedern und führt auf der Grundlage der Verrechnungspreise einen *geldlichen Ausgleich der Salden* herbei. Ferner wird häufig auch den Verlusten derjenigen Kartellmitglieder Rechnung getragen, die

⁴⁾ Vgl. z. B. Denkschrift über das Kartellwesen, Berlin 1905/06, Bd. 1, S. 41.

— meistens ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass es ohne nachweisbares eigenes Verschulden geschehen ist — ihre Beteiligungshöhe nicht erreicht haben, „in Anspruch geblieben“ sind. Um sie schadlos zu halten, ist der Begriff des *Zinsausgleichs* entstanden. Der Zinsausgleich wird ebenfalls auf der Basis der Verrechnungspreise an die in Anspruch gebliebenen Kartellmitglieder aus Beiträgen gezahlt, die in den meisten Fällen nach den Kartellstatuten „in Pflicht“ stehende Kartellmitglieder für die Überschreitung ihrer Sollbeteiligung zu leisten haben²⁾).

Der Begriff des Preisausgleichs und damit der Verrechnungspreis gewinnt in höher entwickelten Kartellformen an Bedeutung. Neben den Mengenausgleich tritt in ihnen stärker der *Wertausgleich*. Er kann aus den verschiedensten Ursachen nach den verschiedensten Methoden durchgeführt werden; sein Zweck ist, wie beim Mengenausgleich, die saldenmässige Aufhebung von Unterschreitungen und Überschreitungen des Beteiligungssolls der einzelnen Mitglieder des Kartells.

Je stärker ein Kartell den Absatz tatsächlich beherrscht, desto wahrscheinlicher wird eine weite geographische Verteilung seiner Mitglieder und damit eine grosse Verschiedenheit in den Standorten, die keineswegs allen die gleiche wirtschaftliche Grundlage für Produktion und Absatz gewährleisten. Hier ausgleichend zu wirken, ist die Aufgabe des *Frachtausgleichs*, dessen Entstehen darauf zurückzuführen ist, dass Kartelle das Bestreben haben, zur Durchsetzung ihrer Preisforderungen nach aussen unbillige Benachteiligungen ihrer Mitglieder im inneren Kartellbetrieb zu vermeiden. Die verschiedenen Formen für den Frachtausgleich ergeben sich meistens aus der Preis- und Frachtpolitik, die die Mehrheit der Kartellteilnehmer vor dem Zustandekommen des Kartells befolgt hatte³⁾.

In fest organisierten Kartellen wird man stets die am weitesten ausgebildeten Formen des Frachtausgleichs vorfinden, nämlich die einheitliche *Frachtenbasis* oder die Frachtberechnung nach dem am günstigsten zum Käufer gelegenen *Schnittpunkt*. Bei der Auswahl der einen oder anderen Form des Frachtausgleichs sind vor allem Zweckmässigkeitsmomente massgebend⁴⁾.

Das Monopol eines Kartells, soweit das Absatzgebiet in Betracht kommt, ist nur selten überall gleich stark. Im allgemeinen haben Kartelle — je nach Lage und Art des Absatzgebietes — mit einer verschieden heftig auftretenden Konkurrenz zu rechnen. Die Tendenz des Kartells geht auf Marktbeherrschung. Die Eroberung des Marktes erfolgt am häufigsten zunächst durch *Preiskonkurrenz*. Dort, wo das Kartell bereits jede ernsthafte Konkurrenz aus dem Felde geschlagen hat, kann es höhere Preise fordern als dort, wo der Kampf mit den Aussenseitern noch im Gange ist. In der Praxis kommt es unter diesen Gesichtspunkten zu der Festsetzung verschieden hoher Preise. Es entsteht der Begriff der *Preise für bestrittenes oder für unbestrittenes Ge-*

²⁾ Einzelne Fälle siehe bei Nicklisch, Kartellbetrieb, Leipzig 1909, S. 16.

³⁾ Aufzählung einiger Formen siehe Nicklisch, a. a. O., S. 53 ff.

⁴⁾ Die Methoden des Frachtausgleichs sind ausführlich beschrieben von Nicklisch, a. a. O., S. 57 ff.

biet. Bei den Lieferungen der verschiedenen Kartellmitglieder in das bestrittene oder unbestrittene Gebiet gibt es Grundpreisdifferenzen, so dass innerhalb des Kartells ein Preisausgleich stattfinden muss, der praktisch auf die Vergütung des bei Lieferung in das bestrittene Gebiet erzielten Mindererlöses aus Mitteln herauskommt, die durch entsprechende *Preisstellung* für Lieferungen in unbestrittenes Gebiet gewonnen werden.

Während aber die bisher aufgeführten Formen des Preisausgleichs innerhalb von Kartellen allein unter dem Gesichtspunkt vorgenommen wurden, einzelne Kartellmitglieder anderen gegenüber nicht zu benachteiligen, geht die Bedeutung des Ausgleichs der Preisdifferenzen zwischen Lieferungen in unbestrittenes und bestrittenes Gebiet über die *technischen* Funktionen des Preisausgleichs hinaus. In diesem besonderen Fall führt der Preisausgleich zu Preisgebilden, die mit der Politik der Kartelle nach aussen hin zusammenhängen.

3. Der Ausfuhr-Preisausgleich.

Wenn sich innerhalb eines Produktionsabschnittes zeigt, dass der Absatz des Kartells — sei es infolge von Konjunkturverschlechterung oder aus anderen Gründen — die vorher festgesetzte Produktionshöhe nicht erreicht, bemühen sich die Kartelle, vor einer Herabsetzung der Produktionsanteile Produktionsüberschüsse, die auf dem inneren Markt voraussichtlich nur unter Preissenkungen absetzbar sein würden, zu niedrigeren als den Inlandpreisen auf den Auslandmarkt zu werfen. Im allgemeinen wird jedoch das Ventil des Auslandmarkts schon vor dem Eintreten von Absatzverminderungen auf dem inneren Markt bestehen müssen, wenn im gegebenen Augenblick der Export überschüssiger Produktion seine volle Wirkung tun soll. So kommt es aus Gründen der inneren Preispolitik zu einer Ausfuhrpolitik der Kartelle, bei der die Preise fast immer unter den Inlandpreisen zu liegen pflegen⁵⁾. Die Berechnung *niedrigerer Exportpreise* setzt einen Preisausgleich voraus, der aus dem Kartellgewinn aus Verkäufen auf dem inneren Markt zustande kommt.

4. Der Export-Monopolpreis (Valorisation).

In besonderen Fällen kann der von Kartellen in Anrechnung gebrachte Exportpreis auch über den Inlandpreisen liegen. Das ist vor allem möglich, wenn entweder die natürliche Lage von Bodenschätzen oder aber straffe Kartellierungsmöglichkeiten⁶⁾ dem Kartell ein sehr weitgehendes Monopol in die Hand geben.

5. Der Monopolpreis.

Der vom Kartell für Verkäufe nach aussen erzielte Preis ist stets in gewissem Umfang ein Monopolpreis. Das liegt bereits in der Tatsache der Kartellbildung begründet, die nur zu dem Zweck erfolgt, durch eine möglichst weitgehende Marktbeherrschung zu höheren Gelderträgen für die abgesetzte Produktion zu

⁵⁾ Das aus dieser Politik entstehende Gebilde, die Ausfuhrvergütung an die exportierenden Verarbeiter syndizierter Produkte, wird weiter unten besonders behandelt.

⁶⁾ Besonders bei internationaler Kartellierung wird oft ein sehr weitgehendes Monopol erreicht, das die Stellung höherer Exportpreise ermöglicht — z. B. im deutsch-französischen Kaliabkommen oder in der englisch-holländischen Kautschuk-Valorisation.

gelangen. Die Entwicklung des monopolistischen Verkaufspreises der Kartelle geht bei Rohstoffen und Halbfabrikaten verhältnismässig unkompliziert vor sich, da die Produktions- und Absatzbedingungen der Kartellmitglieder in diesen Industrien keine sehr grossen Verschiedenheiten aufweisen und fast alle etwa auftretenden Schwierigkeiten sich durch geeignete Ausgleichsmethoden leicht beheben lassen. In Kartellen der Fertigungsindustrie ist die endgültige Bildung des monopolistischen Kartellpreises wesentlich schwerer. Hier ist es häufig so, dass nach der Kartellbildung zunächst noch kein einheitlicher Kartellpreis, sondern lediglich sogenannte *Verbandszuschläge* festgesetzt werden, die alle Kartellmitglieder ihren bis dahin gültigen — also noch nicht syndizierten — Verkaufspreisen zuschlagen müssen, wobei eine Verpflichtung bestehen kann, nicht unter ein bestimmtes Preisniveau herunterzugehen⁷⁾. Die Grundlagen für die Berechnung des Verbandszuschlages werden durch die Kalkulation von *Grundpreisen* aus dem Durchschnitt der freien Verkaufspreise der einzelnen Kartellmitglieder vor dem Bestehen des Kartells gewonnen. Aus einer Kombination von *festen Grundpreisen* und *festem Verbandszuschlag* ergibt sich dann später der endgültige monopolistische Kartellpreis. Ähnliche Formen des Preiszuschlags — jedoch mit anderem Zweck — treten in Halbzeugkartellen auf, in denen oft für bestimmte Sonderlieferungen usw. *Überpreise* vom Kartell im voraus fixiert werden.

6. Die Umsatzprämie.

Vereinzelt sind Kartelle dazu übergegangen, Steigerungen des Umsatzes bestimmter Abnehmer mit besonderen Prämien auszustatten. Diese Art der Rabatterhöhung bei grösseren Abschlüssen wäre als besonderes Kartellpreisgebilde ohne Bedeutung. Aus der reinen Umsatzprämierung hat sich jedoch binnen kurzem die Prämierung verstärkten Umsatzes bei gleichzeitiger Verpflichtung der Abnehmer zum ausschliesslichen Bezug durch das Kartell herausgebildet, ohne deren Annahme die Umsatzsteigerung nicht rabattiert wird⁸⁾.

7. Treuprämie und Treurabatt.

Je höher der monopolistische Kartellpreis die Produktions- und Absatzkosten übersteigt, je höher die eigentliche Kartellrente wird, desto mehr werden die Tendenzen in der Wirtschaft zunehmen, Aussenseiter zum Kartell entstehen zu lassen, die diesem den Markt zum mindesten stark einengen können. Wehrt sich das betroffene Kartell allein auf dem Wege der freien Konkurrenz gegen lästige Nebenbuhler, so muss es mit seinen Preisen die Konkurrenten zu unterbieten suchen. Aber gerade in Kartellen wird man nur in ganz zwingenden Notfällen zu allgemeinen Preissenkungen übergehen, da allein durch die Stabilhaltung der Preise ihr innerer Zusammenhalt einigermaßen sicher gewährleistet wird. Aus diesem Grunde sind im Kampf der Kartelle gegen ihre Aussenseiter andere Konkurrenzmethoden entstanden, von denen einige sich

⁷⁾ Vgl. hierzu: *Trömel*, Kartellierung und Preisbildung in der deutschen Geschirr- und Luxusporzellanindustrie, Jena 1926, S. 82 ff.

⁸⁾ Eine Prämierung des gesamten Umsatzes kommt wohl nur noch in negativer Form vor. So wird beim Bezug verhältnismässig geringer Mengen oft ein Aufschlag erhoben.

aus der Gewährung der Treuprämien entwickelt haben. Solange ein Kartell noch nicht mit zu vielen Aussenseitern zu kämpfen hat, kann es dazu übergehen, seine Abnehmer nicht nur in negativer Weise, durch Gewährung bei Untreue gegenüber dem Kartell fortfallender gestaffelter Rabatte oder Prämien auf den Bezug grösserer Mengen des syndizierten Produkts, an sich zu binden, sondern es kann ihnen positiv Fesseln anlegen, die sie daran hindern, nach eigenem Ermessen dem Kartell dann untreu zu werden, wenn z. B. der Bezug bei einem Aussenseiter wesentliche materielle Vorteile verspricht. Ein Mittel zu einer derartigen Bindung ist der *Treurabatt*, der allein für das Faktum der Kartelltreue des Abnehmers gewährt wird, bei dessen Gewährung jedoch im allgemeinen vereinbart wird, dass er bei Vertragsbruch für die gesamte Dauer der Verbindung des untreu werdenden Abnehmers mit dem Kartell an dieses zurückgezahlt werden muss.

8. Kartellhandel und Netto-Extrarabatt.

Eine andere Sicherung von Kartellen gegen unerwünschte Konkurrenz von Aussenseitern stellt die Bildung eines eigenen Kartellhandels dar⁹⁾, der nicht durch Verträge, sondern kapitalmässig mit dem Kartell verbunden ist. Zur Bevorzugung gegenüber dem freien Handel wird dem Kartellhandel meistens ein besonderer Rabatt auf die Einkaufspreise gewährt, der als *Netto-Extrarabatt* bezeichnet wird.

9. Der „Cutting“preis (Schleuderkampfpreis).

Neben dem Versuch, die Aussenseiterkonkurrenz durch Verträge mit den Abnehmern unwirksam zu machen, muss das Kartell danach trachten, unerwünschte Aussenseiter entweder zu vernichten oder zum Beitritt zu dem Kartell zu zwingen. Ein Druckmittel zu diesem Zweck besteht im *Cuttingpreis*. Der Cuttingpreis stellt einen ganz bewusst festgesetzten Schleuderpreis dar, der weit unter den Produktions- und Absatzkosten des syndizierten Produkts liegt und infolgedessen geeignet ist, einen nicht sehr kapitalkräftigen Aussenseiter auf die Dauer finanziell zu ruinieren. Als Schleuderpreis hat der Cuttingpreis unzählige verschiedene Formen, die den jeweiligen Einzelfällen angepasst sind.

Eine seiner interessantesten Formen ist z. B. das indirekte Cutting, das zuerst in Amerika zur Anwendung gekommen ist. Hierbei beschränkt sich das Kartell nicht allein auf das Angebot seiner Produkte in Kampfgebieten zu Schleuderpreisen, sondern es versucht, die Preise von für die Konkurrenz wichtigen Rohmaterialien und auch, wo das möglich ist, Frachten usw. ausschliesslich für die konkurrierenden Aussenseiter unverhältnismässig stark zu erhöhen, was ihm dadurch gelingt, dass es sich zu diesem Zweck in den Besitz der Rohstoffquellen oder Eisenbahnlinien setzt. In *Deutschland* ist vor allem ein indirektes Cutting durch Verteuerung der von den Aussenseitern benötigten Rohstoffe geübt worden. Darüber hinaus hat man es hier durch die Schaffung besonderer „Kampffrachtbasen“ oder durch die Gewährung besonderer Kampfrabatte — wie z. B. bei der Lieferung in bestrittenes Gebiet — geübt.

⁹⁾ Vgl. hierzu J. Hirsch, Der moderne Handel, 2. Auflage, Tübingen 1925, S. 204 ff.

10. Der Quotenkauf.

Ein Preisgebilde, das nur durch die Bildung hoher Kartellstufen entstehen konnte, ist der *Quotenpreis*. Die Quote stellt die Beteiligung des einzelnen Mitglieds an dem Gesamtkartell vor. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Lieferung der syndizierten Produkte entweder direkt an die Abnehmer oder an die Kartellzentrale. Da eine Überschreitung der auf Grund der Quoten festgesetzten Beteiligungsziffern durch den Ausgleich der Liefersalden keine Vorteile mit sich bringt, auf der anderen Seite aber der Wunsch entstehen kann, die eigene Produktionsmöglichkeit besser auszunutzen oder — in Krisenzeiten — die Höhe des eigenen Kontingents trotz allgemeiner Kontingenterabsetzung beizubehalten, ist man dazu übergegangen, das mit der Quote verbundene Recht auf Lieferung bzw. Absatz zum Gegenstand eines Handels zu machen. Praktisch geht der Quotenhandel im allgemeinen so vor sich, dass das Werk eines anderen Kartellmitglieds — bei Aktiengesellschaften mindestens die Dreiviertelmehrheit — vom Interessenten gekauft wird. Der Kaufpreis der Quote ist dann der Preis, der für den Erwerb des betreffenden Werks angelegt werden musste, und in der Praxis wird auch von einem Kaufpreis pro Tonne Beteiligung am Syndikat¹⁰⁾ gesprochen.

11. Die Exportvergütung an Verarbeiter.

Jedes Kartell ist in seinem Bestand davon abhängig, ob es ihm gelingt, die Verkaufspreise auf seinem grössten Markt (den mit ganz wenigen Ausnahmen der innere Markt darstellt) möglichst stabil zu halten und in jedem Fall häufige Preissenkungen zu vermeiden, um seinen Mitgliedern eine gewisse Stabilität der Gewinne zu gewährleisten. Bei der Besprechung des Ausführpreisausgleichs¹¹⁾ ist das Mittel beschrieben worden, mit dem Kartelle dieses Ziel im allgemeinen zu erreichen versuchen. In der Theorie wird die Stabilisierung der Inlandpreise der Kartelle unter Benutzung des Ventils der niedrigeren Auslandpreise stets von Erfolg begleitet sein. Praktisch setzt sich aber ein Kartell, das diese Politik verfolgt, der Gefahr aus, mit seinen Abnehmern und der Öffentlichkeit in Konflikt zu geraten, da ihm dabei leicht nachgewiesen werden kann, dass es das inländische Preisniveau auf Grund niedriger Ausführpreise künstlich hochhält. Um die Gefahren zu vermeiden, die aus diesem Argument — etwa durch einen Eingriff der Staatsgewalt — entstehen können, gehen die Kartelle häufig zur Gewährung besonderer Ausführvergütungen *an die Verarbeiter*¹²⁾ der *syndizierten Produkte* über, soweit sie ihre Fertigfabrikate nachweislich exportieren. Die Vergütung wird meistens für die Menge des in den zur Ausfuhr gelangenden Fertigfabrikaten enthaltenen syndizierten Produkts in Rabattform ausgezahlt. Die Ausschüttung der Rabatte kann auf Grund des zwischen In- und Auslandpreis vorgenommenen Ausgleichs erfolgen. Bei der Rabatffestsetzung ist nicht gesagt, dass die Höhe des Rabatts dem von dem Kartell für eigene Ausfuhr festgesetzten Preis entspricht — sie pflegt im allgemeinen eine *geringere* Spanne zwischen Inland- und

¹⁰⁾ Hier Kohlensyndikat.

¹¹⁾ Bei Abschnitt 3.

¹²⁾ Zumal, wenn die Verarbeiter selbst gut organisiert sind!

Ausfuhrpreis zu lassen. Dagegen macht ein Kartell, das Ausfuhrvergütungen an Verarbeiter seiner Produkte zahlt, die Gewährung der Vergütung fast immer von der Verpflichtung des Verarbeiters abhängig, seine Rohstoffe ausschliesslich vom Kartell zu beziehen. Auf diese Weise entsteht aus dem Gebilde der Ausfuhrvergütung an Verarbeiter syndizierter Produkte gleichzeitig eine *Abwandlung des Treurabatts*.

Die englische Gewerkschaftsbewegung und die Wirtschaftsdemokratie¹⁾

Von W. Mi'ne-Bailey

I.

Vor 10 Jahren waren die Begriffe „Wirtschaftsdemokratie“, „wirtschaftliche Selbstverwaltung“, „Arbeiterkontrolle“ usw. jedermann geläufig, der sich für die Arbeiterfrage interessierte. Pläne von weitreichender Bedeutung wurden überall besprochen, und die revolutionären Theorien wurden mit einer Gelassenheit erörtert, als ob es sich um die alltäglichsten Ideen handelte. Die Gewerkschaftsbewegung stand zweifellos stark unter dem Einfluss des Gildensozialismus, der auf dem Grundsatz des öffentlichen Eigentums und der Arbeiterkontrolle basiert war.

Was das Ergebnis dieses Wirbelsturms von Ideen gewesen sein würde, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls war die Wirtschaftskonferenz von 1919 — eine grosse Konferenz, an der mehrere hundert Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter, der Regierung usw. teilnahmen — geneigt, sehr weitgreifende Entschlüsse zu fassen. In dem Reichsverband der englischen Industrie, der damals neu entstandenen Organisation der Unternehmer, wurden verschiedene Meinungen vertreten. Viele der führenden Persönlichkeiten waren bereit, durchaus fortschrittliche Massnahmen anzunehmen; es wurde sogar eine Unterkommission ernannt, deren Aufgabe sein sollte, eine beträchtliche Anzahl von Vorschlägen zu entwerfen, die weit über alles hinausgingen, was seither in die Tat umgesetzt worden ist.

Die wirtschaftliche Depression, die Ende 1920 einsetzte, schwemmte indessen alle diese Vorschläge und Gedanken fort. Es blieb buchstäblich nichts von ihnen übrig. Wer, etwa im Jahre 1922, die englische Wirtschaft beobachtete, würde es für unmöglich gehalten haben, dass die Atmosphäre von 1919 tatsächlich mit einem solchen Mass von Idealismus und, wie zugestanden werden muss, von mangelndem Wirklichkeitssinn gesättigt war.

Zweifellos lagen im grossen und ganzen die Verhältnisse in jedem Lande ähnlich, aber in einigen Ländern war der Aufruhr des Gefühls wie die Wucht des aus ihm sich ergebenden Vorgehens weit stärker und folgenreicher. Sicherlich sind in Deutschland wie in Frankreich einige Forderungen, welche die

¹⁾ Übersetzt von L. Erdmann. — Der zweite Teil dieses Aufsatzes wird im Juliheft veröffentlicht werden.

Nachkriegsstimmung zeitigte, in die Tat umgesetzt worden. Und wenn in Italien die gleichen Antriebe eine schroffe Gegenwirkung in der Form des Faschismus auslösten, so hat doch Mitteleuropa einige dauernde Erfolge, die aus jener Zeit stammen, aufzuweisen. In England aber war das praktische Ergebnis in der Tat recht gering. Die zweifelhaften Vorteile des Whitleyismus waren nahezu der einzige noch bleibende Rest.

Einige schwache Versuche wurden unternommen, um Gilden ins Leben zu rufen, in denen der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie in einer bestimmten Form verwirklicht war. Am bekanntesten ist die Baugilde geworden. Über dieses Experiment werde ich später mehr zu sagen haben. Aber auch andere Gilden sind versucht worden, in der Möbelindustrie, in der Bekleidungsindustrie, in der Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen. Alle diese Versuche fanden ein frühes und nicht gerade rühmliches Ende.

Paritätische Wirtschaftsräte wurden in Wirtschaftszweigen eingerichtet, für die sie niemals beabsichtigt waren, während die Industrien, in denen sie eingerichtet werden sollten, nichts mit ihnen zu tun haben wollten. Die Wirtschaftsräte, die in Funktion traten, verloren ihren neuartigen Charakter und entarteten zu Körperschaften, in denen bloss gemeinsame Verhandlungen gepflogen wurden. Betriebsvertretungen, die während des Krieges ziemlich allgemein eingerichtet worden waren, verschwanden immer mehr. Nicht ein neuer Vorschlag, der für die organisierte Arbeiterschaft von Wert hätte sein können, erhielt Gesetzeskraft.

Zusammenfassend kann man daher sagen, dass die Gewerkschaftsbewegung im nationalen Massstab in diesen Jahren nur wenig Fortschritte machte. Von einer Anerkennung der Gewerkschaften in dem Sinne, dass sie positive Funktionen im Staatsapparat zu erfüllen hätten, war keine Rede. Die moderne Auffassung von den Gewerkschaften als einem Teil der staatlichen Verwaltung konnte sich so gut wie keine Geltung verschaffen. So steht es auch noch heute.

In einzelnen Industrien dagegen haben die Gewerkschaften in aller Stille und in schrittweisem Vorgehen den Unternehmern Kontrollrechte abgewonnen, die früher nur den letzteren zustanden und von ihnen eifersüchtig verteidigt wurden.

Die Gewerkschaftsbewegung kann, nach unserer Auffassung, auf zwei Wegen vorgehen.

Ihre erste Aufgabe ist, ihre Stellung im Staat einheitlich zu begründen und zu festigen. Sie muss gewissermassen die Gedanken von Gierke zu fruchtbarer Anwendung auf die Gewerkschaftsbewegung bringen. Sie muss ihren Platz im Staat wie ihre Beziehungen zu seinem Organisationsapparat klar bestimmen. Sie kann dabei so weit gehen, die Souveränität des Staates in seiner gegenwärtigen Organisation auf geographischer Grundlage zu bestreiten.

Zweitens hat sie ihre Stellung in der Wirtschaft zu begründen und zu festigen. Auf die Führung der einzelnen Industrien und Unternehmen Einfluss zu gewinnen, ist ein weit dringenderes und näher liegendes Erfordernis, als das wirtschaftliche Geschick der gesamten Nation zu kontrollieren.

Auf diesem zweiten Wege sind die englischen Gewerkschaften bisher am weitesten vorgedrungen, wenn es auch durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, dass auch auf dem anderen Wege demnächst grosse Fortschritte erzielt werden können.

Die Konferenzen, die jetzt zwischen dem Generalrat des „Gewerkschaftskongresses“²⁾ und einer bedeutenden Gruppe der Unternehmer stattfinden, können Ergebnisse von grösster Tragweite zeitigen, die sowohl die Stellung der organisierten Arbeiterschaft im Staat festlegen als auch zu einer verstärkten Position der Gewerkschaften in den verschiedenen Industrien führen können. Das Gesetz über „Arbeitsstreitigkeiten und Gewerkschaften“, das im letzten Jahr verabschiedet wurde, war kein Zeichen der Schwäche der Gewerkschaften, sondern ein Zeichen ihrer Macht. Es war die Anerkennung, dass diese Macht ungebrochen war trotz der schweren Zeit der letzten sieben Jahre. Diese unerschütterte Machtstellung war es, welche die Regierung dazu veranlasste, die Oberhoheit des Staates durch schärfere rechtliche Bestimmungen zur Geltung zu bringen.

So sehen wir, dass die Flut neuer Gedanken, die in den Nachkriegsjahren der Arbeiterbewegung neue Impulse gab, in Wirklichkeit nicht verebbte. Oberflächlich betrachtet, im Hinblick nur auf das, was tatsächlich erreicht wurde, schien es, als ob der Strom versandet wäre. Aber er war nur während der langen Dauer der Wirtschaftsdepression den Blicken entzogen und hat in Wahrheit in all diesen Jahren die wirtschaftliche Entwicklung mit beeinflusst.

Wirtschaftsdemokratie — dieses Wort klingt heute wie eine verlorene Hoffnung. Aber nach meiner Auffassung sind wir ihrer Verwirklichung wahrscheinlich heute näher als jemals im Jahre 1919, und zwar um so mehr, als der tatsächliche Fortschritt, der in den einzelnen Wirtschaftszweigen erzielt wurde, keineswegs gering ist. Dieser Fortschritt aber ist nicht auf irgendwelche unbestimmte und unsichere Gefühle gegründet, sondern auf erprobte Betriebs Erfahrungen. So mag es nützlich sein, wenn ich versuche, in Kürze eine Anschauung von der heutigen Stellung der Gewerkschaften zu geben, im Hinblick einmal auf ihre Beteiligung an der Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten wie an ihrer Kontrolle, ferner von den Zielen, welche die Gewerkschaftsbewegung in naher Zukunft zu verwirklichen hofft.

Gewerkschaften und Staat.

In früheren Aufsätzen habe ich über die rechtliche Stellung der Gewerkschaften Englands berichtet, ich brauche daher dieser Frage nur wenige Zeilen einzuräumen.

Indessen muss darauf hingewiesen werden, dass die Situation sich von der in den meisten europäischen Ländern stark unterscheidet. Es besteht kein besonderes Gesetz, kein Artikel in der Verfassung, der die Koalitionsfreiheit gewährleistet. Keinerlei staatliche Genehmigung, keinerlei Eintragung in ein Register ist erforderlich, um eine Gewerkschaft zu gründen. Tarifverträge sind

²⁾ D. h. die Spitzenorganisation der englischen Gewerkschaften, der Gewerkschaftsbund. Vgl. „Die Arbeit“ 1928, Heft 2, S. 103 ff., insbesondere S. 104, Anm. 2, und S. 106, Anm. 3.

nur freiwillige Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern und haben keine gesetzliche Verbindlichkeit. Gegen die Verbände kann keine Klage anhängig gemacht werden wegen Herausgabe von Beträgen, die in den Satzungen vorgesehen sind, auch dann nicht, wenn ein Mitglied seine Beiträge regelmässig gezahlt hat. Obwohl neuerliche Entwicklungen auf einen gewissen Ausbau des Verwaltungsrechts³⁾ hinweisen, so besteht doch kein selbständiges System eines solchen Rechtes in England. Es gibt auch keine besonderen Arbeitsgerichte. Streitfragen, die sich aus der Verletzung des Arbeiterschädigungs- wie des Fabrikgesetzes, des Lohnamt- wie des Mindestlohngesetzes usw. ergeben, werden vor den ordentlichen Gerichten des Landes ausgetragen. Keine Bestimmung sieht den Schlichtungszwang bei Arbeitskämpfen vor, und wenn auch ein Hauptschiedsamt (Industrial Court) von Gesetzes wegen besteht, so besteht doch weder ein Zwang, sich an dieses Amt zu wenden, noch sind seine Urteile rechtsverbindlich.

Eine Gewerkschaft ist nur eine besondere Art der auf Freiwilligkeit beruhenden Vereinigungen, von denen es eine grosse Anzahl von Typen gibt, und sie ist nicht als juristische Person anerkannt. Ebenso wenig ist sie als rechtmässige Vertretung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder anerkannt.

Kurz, in keinem Gesetze findet sich eine formale Anerkennung der rechtlichen Stellung, der Rechte und Pflichten der Gewerkschaften. Das Gesetz hat nur die Befugnisse der Gewerkschaften in gewissen Beziehungen begrenzt und beschränkt, und zwar im Namen der Interessen der Gemeinschaft, und hat sie im übrigen sich selbst überlassen. In der gleichen Zeit sind selbstverständlich auf gesetzlichem Wege einige der Beschränkungen gefallen, die früher den Gewerkschaften durch die von der Urteilspraxis der Gerichte ausgehende Rechtsbildung auferlegt worden sind.

Diese kurze Skizze erweckt den Anschein, als müssten sich die englischen Gewerkschaften in einer äusserst unsicheren Lage befinden, da sie so unbestimmte oder doch kaum bestimmte Rechte besitzen. Tatsächlich ist das keineswegs der Fall. Es scheint nur denen so, die mit dem englischen Recht und mit der englischen Rechtspraxis nicht vertraut sind.

Trotz der gesetzlichen Unsicherheit ihrer Stellung sind die Gewerkschaften stark, in vielen Fällen finanziell gut gerüstet und allgemein anerkannt. Sie verfügen über eine gewaltige Macht und werden sowohl von der Regierung wie von dem Unternehmertum zur Beratung herangezogen. Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen ist die Regel in dem weitaus grössten Teil der Wirtschaft, und die Tarifverträge werden, obwohl ihnen die gesetzliche Verbindlichkeit fehlt, allgemein beachtet. Nichtsdestoweniger ist der Mangel formeller Bestimmungen, kraft deren die Gewerkschaften ihre Macht zur Geltung bringen und auf rechtlich geordnetem Wege ihre Beziehungen zu den Unternehmern wie zu der Regierung gestalten können, ein sehr ernsthafter Nachteil in einer Zeit, in der die Beziehungen von Staat und Wirtschaft so vielgestaltig geworden sind.

³⁾ Für die Loslösung des Arbeitsrechtes als eine besondere Rechtsdisziplin, wie sie sich in Deutschland durchgesetzt hat, fehlen in England noch die Voraussetzungen.

Ein gewisser Fortschritt in der Schaffung gesetzlicher Bestimmungen für die Gewerkschaften, die ihre Funktionen in der staatlichen Verwaltung regeln sollen, bahnt sich jetzt an.

Sozialversicherung.

Diese Entwicklung tritt am klarsten hervor in den Einrichtungen der sozialen Versicherung, die der Staat seit dem Jahre 1911 geschaffen hat.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, an der Verwaltung der Krankenversicherung (National Health Insurance) teilzunehmen, indem sie besondere Abteilungen zu diesem Zweck bilden. Viele Gewerkschaften haben das getan. Sie teilen sich in diese Funktion mit den kapitalistischen Versicherungsgesellschaften und den Arbeiterunterstützungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Friendly Societies). Die Gewerkschaften können sich auch an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung für ihre Mitglieder beteiligen, und eine Anzahl von ihnen tut es. Die Versicherungsgesellschaften sind hier nicht berechtigt, teilzunehmen, obwohl eine Anzahl anderer Organisationen, die nicht Gewerkschaften sind, dieses Recht hat.

Die Ernennung von „Kontrollwägern“ (zur Kontrolle der Arbeitsleistung) durch die Arbeiter selbst ist vorgesehen in Gesetzen, die vom Parlament vor vielen Jahren verabschiedet wurden. Dieses System, das ursprünglich nur für den Bergbau galt, ist kürzlich auch auf eine Reihe von anderen Industrien übertragen worden.

Gerichte.

Die Gewerkschaften haben auch von Gesetzes wegen das Recht, an einer Anzahl von Gerichten und Schlichtungsämtern mitzuwirken. Ich habe bereits davon gesprochen, dass in der letzten Zeit eine gewisse Fortbildung des Verwaltungsrechtes⁴⁾ festzustellen ist, und dass hier auch den Gewerkschaften gewisse Rechte zustehen.

Die Arbeiter sind gemeinsam mit den Unternehmern (und zwar in paritätischer Zusammensetzung) in den Lohnämtern (Trade Boards) vertreten, welche die gesetzlichen Mindestlöhne in bestimmten Gewerbebranchen festsetzen. Ferner an den Schiedsgerichten (Courts of Referees), die über Ansprüche aus der staatlichen Arbeitslosenversicherung entscheiden. Ausserdem an dem Hauptschiedsamt (Industrial Court), das die Arbeitskämpfe zu untersuchen hat und das Ergebnis seiner Untersuchungen in Empfehlungen zu ihrer Beilegung zusammenfasst. Endlich an vielen anderen Schiedsämtern und ähnlichen Körperschaften.

Der „Gewerkschaftskongress“ selbst ist, ebenso wie die Genossenschaftsbewegung, an dem Reichslohnamt für die Eisenbahnen (National Wages Board for the Railways), die höchste Appellationsinstanz in Lohnfragen der Eisenbahn, beteiligt (auch den Entscheidungen dieser Körperschaft fehlt die Rechtsverbindlichkeit).

Ein Vertreter der Arbeiter hat bestimmungsgemäss einen Sitz im Eisenbahntarifamt (Railway Rates Tribunal), das die Tarifsätze für Fracht und Passagiere

⁴⁾ Vgl. Anmerkung 3. Das Arbeitsrecht wird als ein Teil des Sonderrechts der öffentlichen Verwaltung angesehen.

auf den englischen Eisenbahnen festsetzt; im Zentralrat der Elektrizitätswirtschaft (Central Electricity Board), der die Durchführung der Erzeugung und Verteilung der elektrischen Kraft für das ganze Reich zu überwachen hat; in der englischen Rundfunkgesellschaft (British Broadcasting Corporation), die das Monopol der drahtlosen Sendung für das ganze Mutterland besitzt, und noch in einer Reihe anderer Körperschaften.

Kommissionen usw.

Zu allen Kommissionen und Untersuchungsausschüssen der Regierung werden stets Vertreter der Arbeiter hinzugezogen, wenn es sich um Fragen handelt, die auch für die Arbeiterbewegung von Belang sind. Da es in England üblich ist, Körperschaften dieser Art einzusetzen, ehe der Entwurf zu einem neuen Gesetz von Bedeutung fertiggestellt ist, so hat die Vertretung in diesen Kommissionen einen erheblichen Wert. Zuweilen ist es den Gewerkschaftsvertretern möglich, ihren Einfluss bei den anderen Mitgliedern geltend zu machen und einen Teil, wenn nicht alle Wünsche der Bewegung zu erfüllen. In anderen Fällen ist es üblich, einen Minderheitsbericht aufzusetzen, und da dieser zugleich mit dem Bericht der Mehrheit zirkuliert, ist er auch von grossem Wert für die Propaganda.

Ausserdem ist es üblich, dass die Regierungsstellen sich bei dem „Gewerkschaftskongress“ oder, in entsprechenden Fällen, bei den einzelnen Gewerkschaften Rat holen, wenn ein Gesetz, das die Interessen der Arbeiter berührt, vorbereitet wird. Der Rat der Unternehmer wird gleichfalls eingeholt. Infolgedessen können bereits Änderungen an dem Entwurf vorgenommen werden, ehe er im Parlament diskutiert wird. Diese Vorberatung erfolgt entweder auf brieflichem Wege oder durch mündlichen Meinungsaustausch. Ähnliche Vorberatungen finden oft statt, wenn es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Ferner haben verschiedene Ministerien, z. B. die Ministerien für Wissenschaft und Volksbildung, für Gesundheitswesen besondere Beiräte, in denen die Arbeiter vertreten sind. Es sind ständige Körperschaften, die regelmässig zusammentreten, um die Abteilung und den Minister zu beraten.

Die Art der Berufung.

Die Art und Weise der Berufung von Arbeitervertretern in die verschiedenen Körperschaften ist nicht einheitlich. In einigen Fällen wird an den Generalrat des Gewerkschaftskongresses das Ersuchen gerichtet, die Mitglieder zu benennen. Wir haben z. B. fünf Vertreter des Generalrates bei dem Reichsbeirat für die Beschäftigung von Jugendlichen (National Advisory Council for Juvenile Employment), einer Regierungskörperschaft, deren Aufgabe es ist, im Zusammenhang mit der Berufsausbildung und der Stellenvermittlung die Lehrlingsfragen planmässig zu bearbeiten. In einigen Fällen werden die Gewerkschaften als solche überhaupt nicht herangezogen, aber der Minister ernennt Persönlichkeiten, von denen er annimmt, dass sie die Arbeiter genügend vertreten. So wurde z. B. verfahren, als die Mitglieder der englischen Rundfunk-

gesellschaft ernannt wurden. Es versteht sich von selbst, dass die Gewerkschaften dieser Methode ablehnend gegenüberstehen.

Gewöhnlich aber bittet die Regierung den „Gewerkschaftskongress“, ihr eine Liste von Namen vorzulegen, aus denen sich der Minister die erforderliche Anzahl von Vertretern aussucht.

Die gesamte Frage der Berufung von Vertretern in Kommissionen, Verwaltungsbehörden usw. wird zurzeit vom Generalrat des „Gewerkschaftskongresses“ in Verbindung mit der Arbeiterpartei untersucht, da eine allgemein anerkannte Methode zurzeit nicht besteht, ja nicht einmal eine Verpflichtung, den Arbeitern überhaupt eine Vertretung zuzugestehen.

Körperschaften dieser Art werden in unserer Zeit immer wichtiger, es ist daher notwendig für die Gewerkschaften, dass ein bindender Grundsatz von den Regierungen angenommen wird. Wir fordern das Recht, in allen Körperschaften vertreten zu sein, in denen Fragen zur Erörterung gelangen, die auch für die Arbeiter von Bedeutung sind.

Kommunale Selbstverwaltung.

In der Sphäre der kommunalen Selbstverwaltung bietet sich für Arbeitervertretungen als solche nicht der gleiche Spielraum. Indessen haben doch die meisten Stadtverwaltungen Beiräte und sogar Verwaltungsausschüsse, zu denen Mitglieder kooptiert werden, die nicht dem Gemeinderat angehören. Zum Beispiel haben die Schulbehörden solche Ausschüsse, die verschiedenen Zwecken dienen, so gibt es stets einen Jugendbeirat (Juvenile Advisory Committee), einen Pensionsausschuss (Pensions Committee), einen Versicherungsausschuss (Insurance Committee) usw., obwohl nicht alle diese Ausschüsse der Gemeindeverwaltung angehören. In den meisten dieser Ausschüsse sind die Arbeiter vertreten, obwohl nicht notwendig unmittelbar durch ihre Gewerkschaft.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Sphäre der öffentlichen Verwaltung der wundeste Punkt der Mangel organisierter Methoden der Beratung zwischen Gewerkschaftsbewegung und Regierung ist. Beratungen finden zwar statt, aber in einer unsystematischen und in der Tat höchst unklaren Manier. Es müsste eine Organisation oder eine Anzahl von Organisationen bestehen, und die Regierung müsste ausdrücklich verpflichtet sein, die Gewerkschaften heranzuziehen. Die rechtlich genau festgelegte Teilnahme der Gewerkschaftsbewegung an der staatlichen Verwaltung ist eine um so schwierigere Angelegenheit, als die Verbände über den Grundsatz der Beteiligung selbst bisher sehr verschiedener Ansicht waren. Nach meiner persönlichen Überzeugung vollzieht sich die Entwicklung in raschem Tempo in dieser Richtung; ihr weiterer Verlauf wird sehr wahrscheinlich in kurzer Zeit zu einer Mitwirkung der Gewerkschaften in dem bezeichneten Sinne führen.

Die Gewerkschaften sind viele Jahrzehnte durch eine Periode der Unterdrückung und der Rechtlosigkeit hindurchgegangen, um später in eine Periode

blosser Duldung und kaum verhüllter Verdächtigungen einzutreten, der dann eine Periode der Achtung und der Macht folgte. Wir stehen jetzt, wie es scheint, an einem Kreuzweg, wo wir uns entscheiden müssen, und wenn unsere Entscheidung positiv ausfällt, vorwärts schreiten können auf dem Wege zu grösserer Macht, aber auch grösserer Verantwortung, als aktive Elemente in der Verwaltung des Staates.

In einem weiteren Artikel werde ich die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaftsdemokratie im Bereich der Wirtschaft und der einzelnen Industriezweige behandeln.

Die Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Bernau

Von Adolf Behne

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund beabsichtigt, in der Nähe von Berlin und im Westen Deutschlands Bundesschulen einzurichten, die der Ausbildung der in den Betrieben wirkenden Funktionäre dienen sollen. Diese Funktionäre in den Betrieben, deren beharrliche, selbstlose Arbeit für die Gewerkschaften von entscheidender Bedeutung ist, werden in den geplanten Bundesschulen in den Fragen der Sozialpolitik, des Arbeitsrechts, der Betriebs hygiene und den verwandten Disziplinen näher unterrichtet und für die Aufgaben eines Versammlungsvorsitzenden, eines Schlichters, Arbeitsrichters, Jugendleiters oder Referenten ausgebildet. Die Schüler, bei denen alle Altersstufen des berufstätigen männlichen und weiblichen Arbeiters vertreten sind, werden von den Verbänden im Reich ausgewählt. Für die Zeit der Ausbildung, die vorerst vier Wochen dauern soll, werden sie und ihre Familien wirtschaftlich sichergestellt.

Die Schulen sind also Internate, ihre Schüler sind Arbeiter und Arbeiterinnen verschiedensten Alters, verschiedenster Landsmannschaft, verschiedenster kultureller Stufung. Ihnen soll die Schule nicht nur Wissen und Fertigkeit vermitteln, sondern zugleich die Möglichkeit eines gesunden, von den Hemmungen und dem Druck des durchschnittlichen Proletariatsdaseins befreiten, eines sich ausspannenden, für alle Sinne und Organe reichen, dabei doch disziplinierten Lebens. Die Schulen werden also nicht in die Grossstädte gelegt, sondern in die freie Natur — doch so, dass eine grössere Stadt leicht zu erreichen ist.

In diesen Schulen sollen Menschen, die sich trotz aller Arbeit und allen Mühens schwer über das äusserste Existenzminimum erheben und oft auch unter ihm bleiben, der Freiheit eines Lebens-Maximums teilhaft werden. Ein solches bedeutet nicht Luxus, aber vollkommenen Komfort: Sportanlagen, Spielplätze, Bäder und Ruhhallen ebenso wie Bibliothek, Lesesaal und Geselligkeitsraum, und dieses alles weder für eine zufällige Masse von Gästen noch für einzelne, sich isolierende Personen, sondern für eine Gemeinschaft von Arbeitenden, die für das gleiche Ziel in Reih' und Glied stehen.

Ein intensives, geistig-körperliches Training, ganz sich den Neigungen anpassend, jede Gewaltsamkeit vermeidend, soll den Schüler mit einem neuen Anspruch an seine Umwelt entlassen, mit höherem Anspruch vor allem an Wohnkultur.

Diese Schule, die zugleich Wohnung ist, soll also ausser ihrer speziellen Lehr-tätigkeit (die bei Arbeitern, darunter Männer und Frauen mit reicher Lebens-erfahrung, kein begrifflich-dozierender „Schulbetrieb“ sein kann) eine indirekte, erzieherische Arbeit in aller Stille leisten: durch ihre vorbildliche, ihre voll-kommene Organisierung aller ihrer zu einem höchsten Plus der Leistung ge-steigerten Funktionen. Die Überzeugungskraft dieser vollkommenen Gestaltung muss den Schüler ganz durchdringen.

* * *

Die erste dieser Schulen wird jetzt unweit von Berlin bei Bernau gebaut, in einer schönen, leicht bewegten Lichtung im märkischen Wald. Das Terrain ist an 20 Morgen gross und besitzt in der Senkung einen kleinen Teich. Die Ent-fernung von Berlin beträgt 40 Minuten Bahnfahrt; von der Stadt Bernau, die das Projekt nach Kräften fördert, einen kleinen Spaziergang.

Die Schule Bernau rechnet mit 120 Schülern, die zu je zweien ein Zimmer haben. Der Lehrbetrieb erfordert drei Klassen für je 40 Hörer, zwei Seminare für je 20 Teilnehmer, Bibliothek, Lesesaal und Lehrmittelzimmer. Die Aula für 200 Per-sonen soll auch für Kongresse, Konferenzen und Feiern zur Verfügung stehen. Bureau, Speisesaal, Geselligkeitsraum, Wohnungen für zwei Lehrer, für den Ver-walter und für seinen Helfer, Wohnzimmer für das Personal und für Gastlehrer, bilden ausser den Wirtschaftsräumen, den Bädern, Sport- und Spielanlagen das Bauprogramm.

Der ADGB forderte die Architekten Max Berg, Aloys Klement, Willi Ludewig, Erich Mendelsohn, Hannes Meyer und Max Taut zu einem Wettbewerb auf und bestimmte zu Preisrichtern die Architekten Martin Wagner und Heinrich Tessenow, ausserdem Theodor Leipart und Otto Hessler (der das Lehr- und Bauprogramm ausgearbeitet hat) und den Schreiber dieser Zeilen.

Das Preisgericht sollte die drei besten Arbeiten bezeichnen. Der ADGB. hatte sich verpflichtet, dem Verfasser einer dieser Arbeiten den Bauauftrag zu geben. Die Preisrichter gaben der Arbeit Hannes Meyers (Dessau) 62 Punkte, der Arbeit Klements 34 Punkte, der Arbeit Max Tauts 29 Punkte. Der Bundes-vorstand beschloss mit Stimmeneinheit, den Bauauftrag Hannes Meyer zu er-teilen, dessen Projekt die vollkommenste räumliche Verwirklichung des päd-a-gogischen Programms ist, also nicht nur die „Schule“, sondern auch die „Schule hinter der Schule“ gestaltend aufbaut.

* * *

Wer die sechs Projekte betrachtet, wird dem Gesamturteil Heinrich Tessenows beipflichten, der das Niveau des Wettbewerbs als ungewöhnlich hoch anerkannte. Künstlerisch ist kaum gegen irgendeinen Entwurf etwas ein-

zuwenden. Schwächen im Grundriss, die sich bei den meisten finden, sind nirgends von solcher Art, dass sie sich nicht in einer endgültigen Fassung leicht abstellen liessen. Das Urteil der Preisrichter konzentrierte sich so von selbst auf das Sachliche, auf die Frage: Was hat der einzelne Teilnehmer am Wettbewerb gebaut? In welchem Grade deckt sich sein Gebilde sachlich mit der Schule Bernau?

Es ist bekanntlich selten, dass sich Kritiker im Geschmacklichen, Formalen, Künstlerischen zusammenfinden. Das Sachliche aber führt über persönliche Vorurteile hinweg, wie die Geschichte dieses Bauprojektes erneut bewiesen hat. Es gab unter den Preisrichtern kaum Unterschiede bei der Bewertung der Arbeiten, und es darf jeden Freund fortschrittlichen Bauens mit Genugtuung erfüllen, dass die sachlich stärkste Arbeit, die zugleich die formal zurückhaltendste Arbeit ist, im grossen Kreis des Bundesvorstandes *ganz einmütig* anerkannt und endgültig gewählt wurde.

Für den Bundesvorstand ging die Wahl zwischen den Projekten Hannes Meyer, Alois Klement und Max Taut, die von den Preisrichtern als die drei besten Entwürfe¹⁾ bezeichnet waren. Es sei gestattet, die Gedankengänge, die bei der Entscheidung eine Rolle spielten, kurz anzudeuten:

Was baut Klement?

Klements Projekt gibt eine zweifellos sehr brauchbare Schule mit Internat. Lehrbetrieb, Wohnbetrieb, Wirtschaftsbetrieb können sich reibungslos abwickeln, dank einem klugen, geschickten Grundriss.

Aber diese Schule Klements ist nicht die Schule des ADGB., ist keine Schule der Arbeiterbewegung. Hierbei sei nicht einmal so sehr auf den Aufriss angespielt, der freilich mit seinem starren Symmetrieaufbau, seiner Axensteifheit wenig zu der Landschaft stimmt, als auf das behördenhafte Bauschema, das — bei aller Geschicklichkeit — im Grundriss steckt. Dies ist, nicht nur nach dem Äusseren, sondern erst recht nach seinem organisatorischen Typ, eine „Anstalt“, in der sich zwar alles reibungslos abwickeln kann, aber doch wohl der Geist, der diese Bundesschule durchdringen soll, sich nur schwer wird entfalten können.

Das Bauprogramm, wie es der ADGB. aufgestellt hatte, ist hier nur zu einem Teil, nur materiell erfüllt.

Was baut Max Taut?

Max Taut sieht in dem, was in Bernau Gestalt werden soll, etwas, das Klement nicht gesehen hat: das Element der Gemeinschaft. Er hat hierfür eine schöne künstlerische Form gefunden: die drei Strahlen, die im Mittelpunkt von der Gruppe der Gemeinschaftsräume gefasst werden und in ihr verankert sind.

Künstlerische Form ist noch nicht ohne weiteres lebendige Erfüllung! Ohne Frage aber liesse sich unter Ausmerzung gewisser Mängel im Grundriss, derentwegen ihm das Preisgericht das Projekt Klement vorgezogen hat, aus Tauts Vorschlag ein Bau entwickeln, der nun nicht nur einen reibungslosen Betrieb garantierte, sondern auch durch die Struktur seines Körpers, anders als eine beliebige Schule, Lebensraum einer Gemeinschaft wird.

¹⁾ Vgl. die diesem Heft angefügten Abbildungen.

Was baut Hannes Meyer?

Wir lassen diese Frage am besten den Architekten selbst beantworten, indem wir die entscheidenden Sätze seines Erläuterungsberichts abdrucken:

Das Maximum der Lebensäusserungen einer Gemeinschaft von etwa 130 Menschen soll ermöglicht werden innerhalb eines Minimums an Zeit: 4 Wochen.

Der starre Zwang der Stadt hört auf. Diese Schule darf mit Recht *geloockert* erscheinen. Die kürzesten Wege des Zusammenkommens sind nicht durch verkürzte Korridore zu schaffen, sondern durch die Gelegenheit zum freundschaftlichen Sichergehen, zur schöpferischen Pause. Diese Gewerkschaftsschule *darf* weitspurig sein, damit eine aufbauende Geselligkeit sich bilde.

Das Resultat: *nicht konzentrische Häufung von Baumassen, sondern exzentrische Lockerung der Bauteile.*

„Das System des kleinen Kreises“ einigt Pestalozzi und Lenin. Victor Aimé Huber hat die Methodik solcher Gemeinschaftserziehung durchdacht, K. Munding hat sie erweitert.

Organisieren wir im „grossen Kreis“ der 120 Bundesschüler bewusst die (12) kleinen Kreise als Träger des Gemeinschaftslebens. Das Bauprogramm deutet sie bereits an als Tischfamilien (Speisesaal).

Das Prinzip der Auflösung der grossen Gemeinschaft (= 120) in kleine Kreise (12×10) ist die Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Diese Bundesschule ist ausschliesslich und konsequent aus der Anschauung der unter sich verbundenen 12 Arbeitskreise entwickelt, und dieser Lebenskreis von je 10 Menschen ist der Träger schulischer und baulicher Organisation.

Autoanfahrt, Haupteingang ergeben sich zweckbedingt. Sondereingang zur Aula (Konferenzen), der glasgedeckte Laufgang ermöglichen auch dem Neueintretenden rascheste Orientierungsmöglichkeit und (ohne Fehlgehen) Zugang zu jedem Gebäudeelement: Wohnung, Sport, Schule.

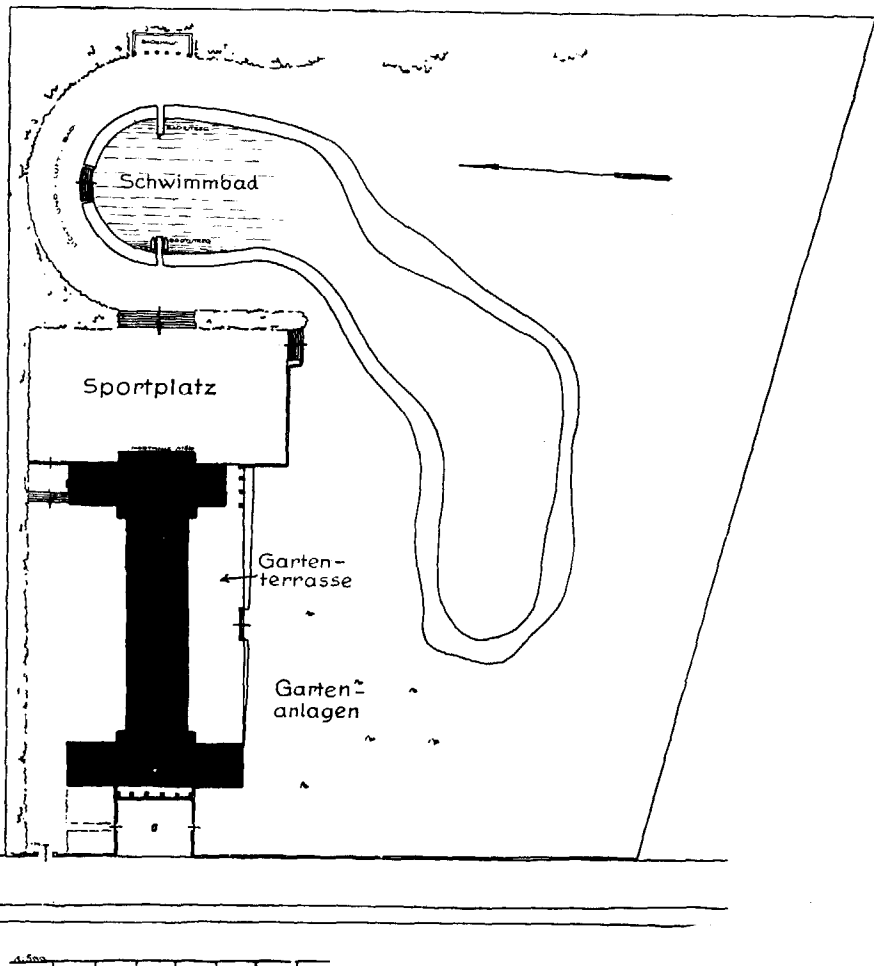
Lage und Anordnung des Wohntraktes bestimmte die Absicht, ein Optimum der Besonnung aller 60 Wohnzimmer zu erreichen; ein Optimum der Lebensintensität jedes Arbeitskreises zu sichern durch strikte Isolierung eines jeden Kreises auf eigener, abgeschlossener Wohnfläche mit den ihm nötigen eigenen Gemeinschaftseinrichtungen. Die Staffellung der Wohngebäudeflügel ist bedingt durch Geländeformation und Maximalbesonnung.

Die *Aula* ist mit Vorbedacht grundrisslich exakt quadratisch gestaltet: Nächst dem (akustisch nachteiligen) Kreis ist dieses Viereck baulich der stärkste Ausdruck der Einheit, der gesellschaftlichen Geschlossenheit einer Gemeinschaft. Mit Absicht sind die Saalwände fensterlos, so ist der Saalindruck „nach innen gerichtet“, wogegen der *Speisesaal* seewärts nur Helligkeit und Lichtfülle vermittelt mit Durchblicken auf See und Wald durch die Glaswände des Aufenthaltsraumes.

Der *Aufenthaltsraum* ist den verschiedenen Bestimmungen entsprechend in verschiedene Räumlichkeiten unterteilt: eine offene Liegehalle, eine Glasveranda mit Blick auf Staudengärten, ein Spielsaal mit Billard und Kojen für Schach, ein offener Hof nordwärts für sommerliche Hitze.

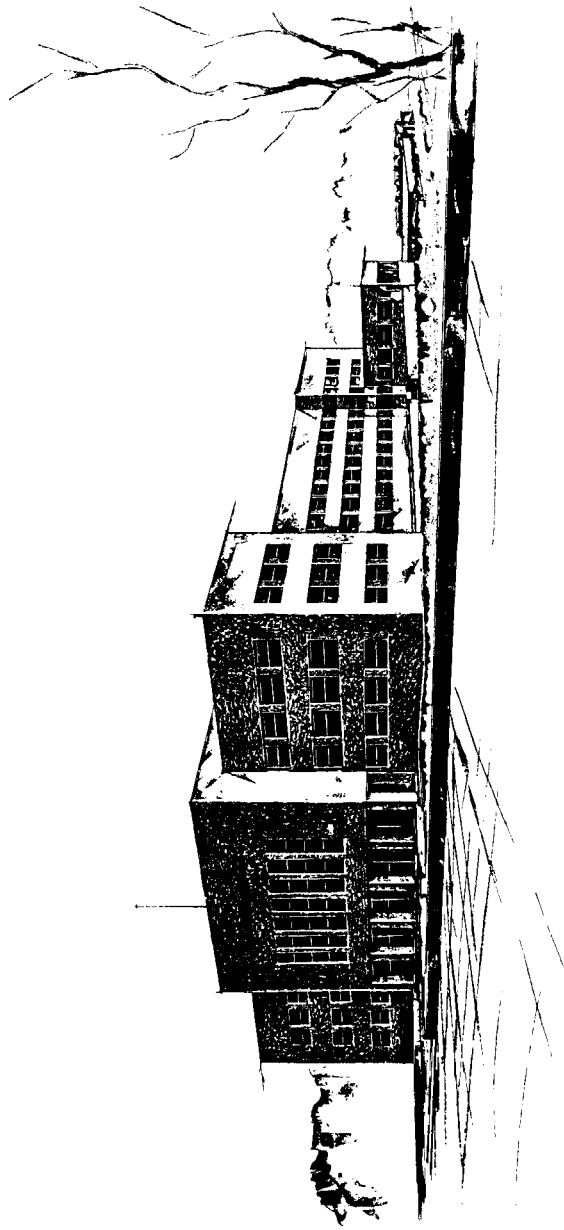
Abgerückt vom Hauptverkehr zwischen Wohn- und Saalbau liegt der *Schulflügel* im Nordosten des Projektes, Konzentrationsmöglichkeit bietend zur geistigen Arbeit.

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



Entwurf Alois Klement, Hamburg: Lageplan.

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



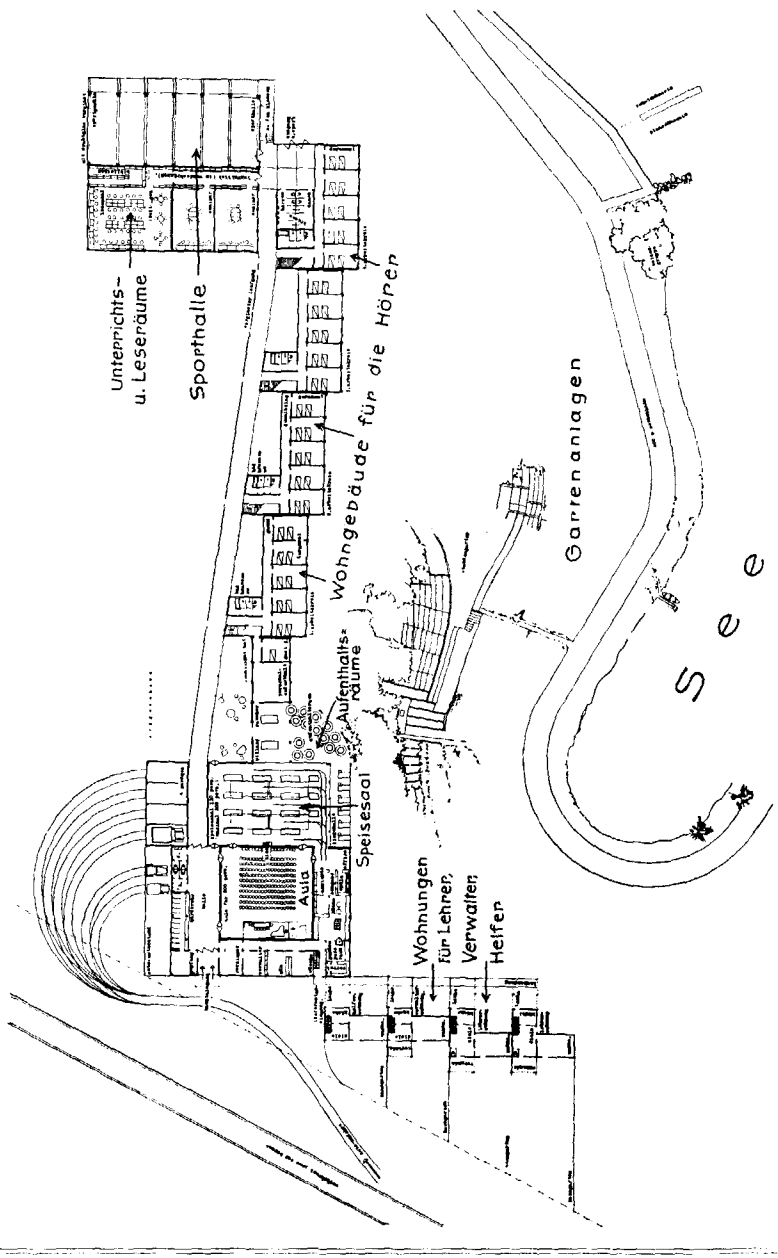
Entwurf Alois Klement, Hamburg: Perspektivische Gesamtansicht.

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



Entwurf Max Taut, Berlin: Gesamtansicht nach Modell.

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



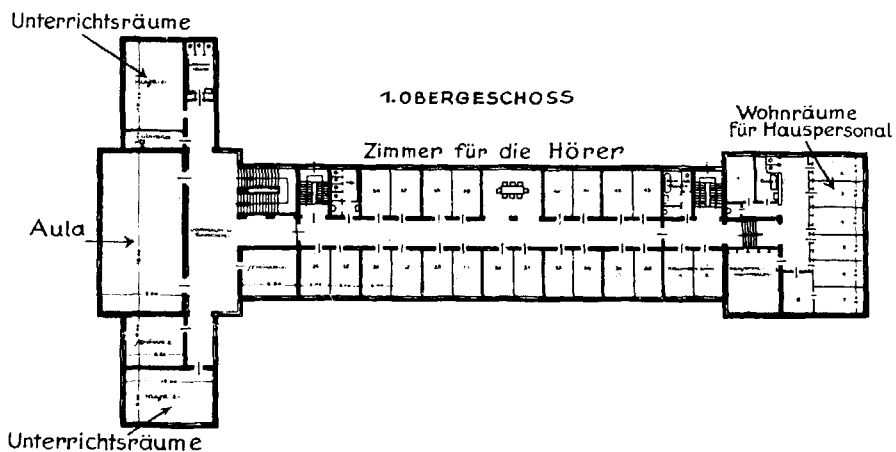
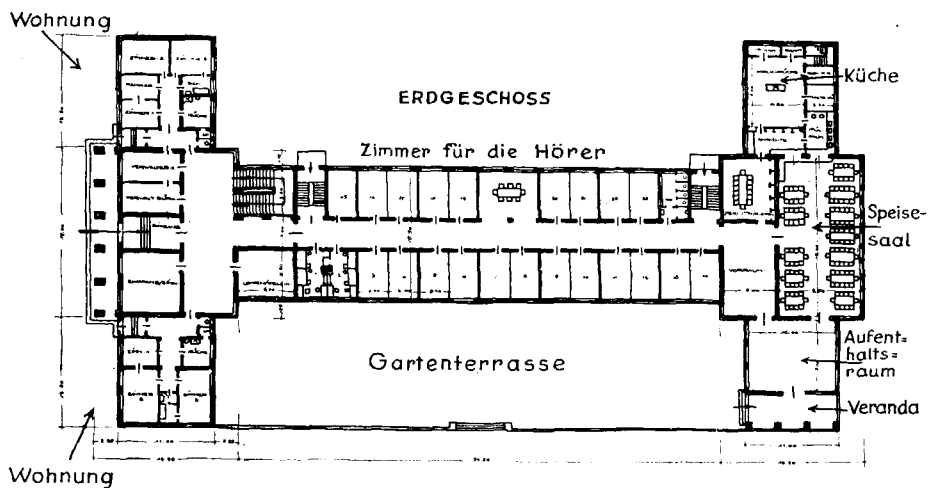
Entwurf Hannes Meyer, Dessau: Grundriss vom Erdgeschoss.

Die Fenster der Klassenräume sind nach Südwest gerichtet, bedingt durch die Hauptunterrichtszeit am Vormittag.

Auch der Sport als eine „hohe Schule des Kollektivgefühls“ hat sorgsamste Überlegung erfahren.

Der Erläuterungsbericht Hannes Meyers ermöglicht und erleichtert das Studium dieser für den ADGB. so bedeutungsvollen Pläne, die den endgültigen Ausführungsplänen der Schule Bernau als Grundlage dienen. Meyers Pläne geben uns die Gewähr, dass in Bernau ein Bau entstehen wird, der, frei von allen modischen Einflüssen, eine Spitzenleistung moderner Baukunst ist, weil er, allem Formalismus unzugänglich, bis ins Letzte vom Menschen aus entwickelt ist und kein anderes Ziel hat als Erfüllung und Steigerung des Lebens für jeden, der vom Vertrauen seiner Arbeitsgenossen hierher delegiert wird.

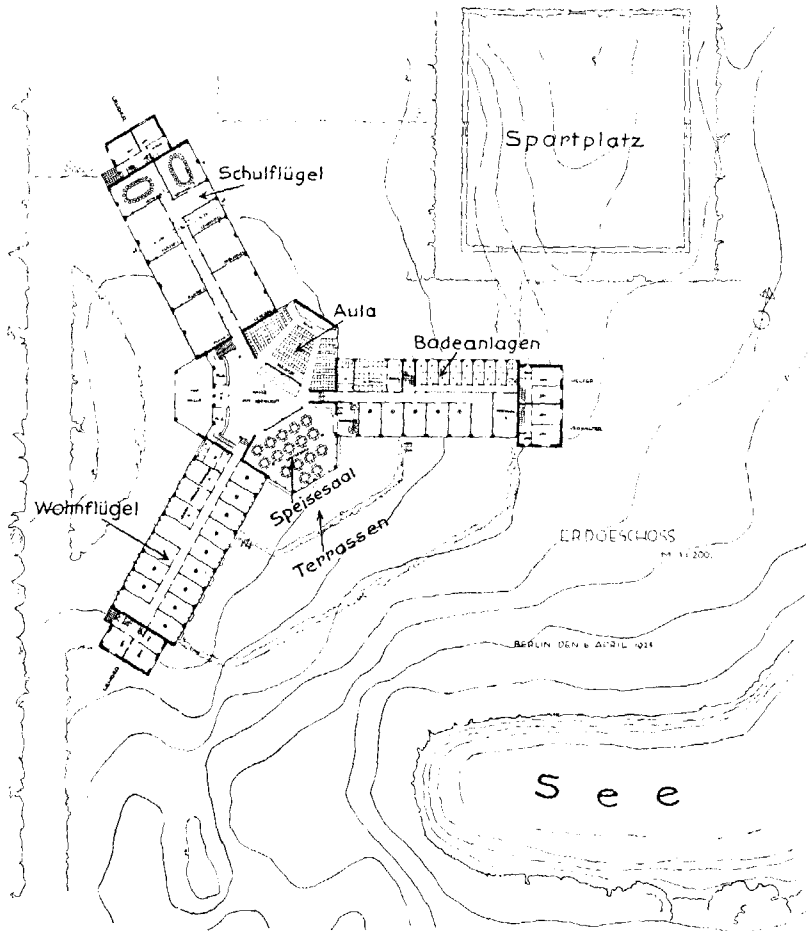
Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



BRANTAR 1:200

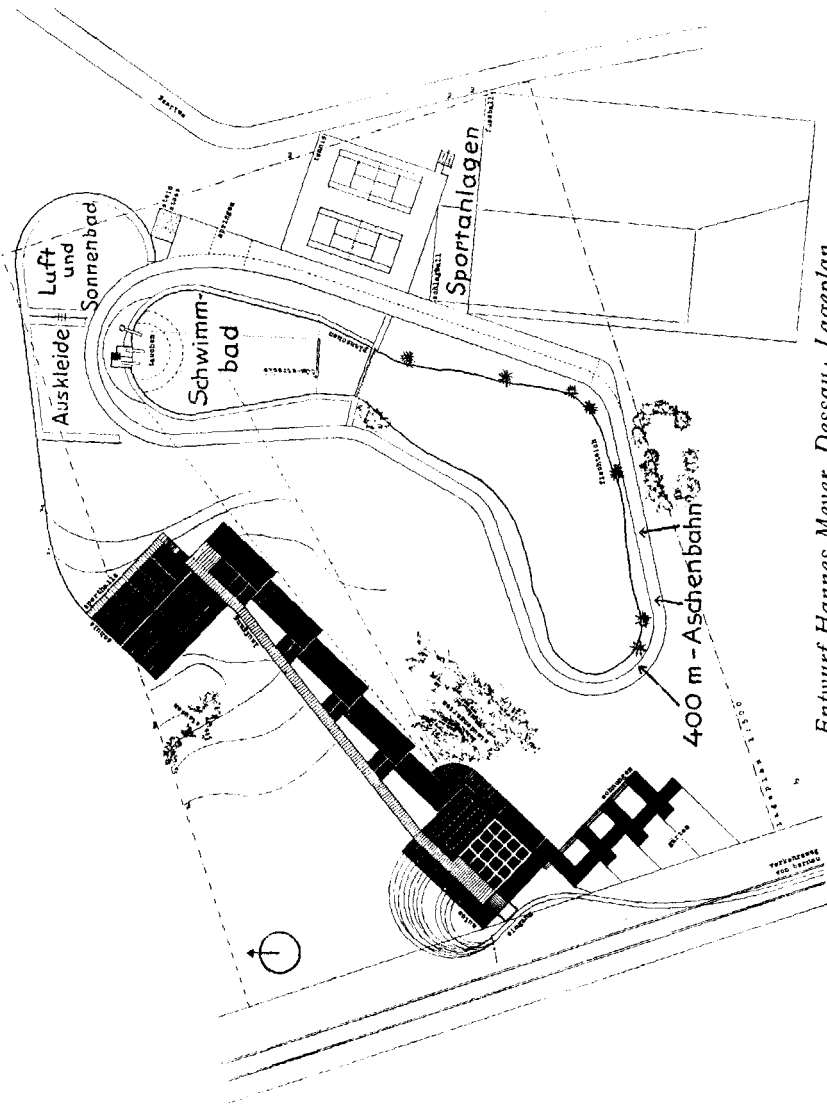
Entwurf Alois Klement, Hamburg: Grundrisse.

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



Entwurf Max Taut, Berlin: Lageplan und Grundriss (Erdgeschoss).

Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.



Entwurf Hannes Meyer, Dessau: Lageplan.

Rundschau der Arbeit

Wirtschaftspolitische Chronik

Dr. Hans Arons.

Der Reichshaushalt für 1928¹⁾.

Ausgaben. Die *Ausgabenseite* des Reichshaushalts wird ständig grösser, trotzdem durch die Schaffung eines neuen Selbstverwaltungskörpers, der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, ein beträchtlicher Teil der Aufwendungen des Reichsarbeitsministeriums auf diesen übergegangen ist. Durch das Entgegenkommen der Bürgerblockmehrheit des Reichstags („Arbeit“ 1927, S. 342) ist der Steueranteil, der auf die Länder entfällt, abermals gewachsen. Die Steigerung der fortdauernden Ausgaben ist zu einem grossen Teil durch die Erhöhung der Gehälter und Löhne der in Reichsdiensten stehenden Personen sowie durch Preissteigerungen hervorgerufen. Die einmaligen Ausgaben werden vermehrt einerseits durch Notstandsmassnahmen für die Landwirtschaft (siehe unten), anderseits durch soziale Ausgaben, die von den Oppositionsparteien als Ausgleich für die ersteren gefordert wurden. Einen summarischen Überblick über die Verteilung der wichtigsten Ausgabe-posten gewährt die beigefügte Tabelle, in der, wie im Vorjahre („Arbeit“ 1927, S. 340), die fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts sowie die Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts jeweils in einem einzigen Posten zusammengefasst sind. Die Vergleichszahlen früherer Haushalte sind, soweit sie nicht hier angeführt sind, in der Tabelle des Vorjahres (a. a. O.) zu finden.

Steuereinnahmen. Entsprechend der Ausgabevermehrung ist die *Einnahmeseite* des Haushalts aufs äusserste angespannt. Von vornherein hatte der Reichsfinanzminister auch für 1928 mit einer ebenso günstigen Konjunktur gerechnet, wie die des abgelaufenen Jahres war. Dementsprechend hat er ausserordentlich hohe Steuereinkommen

Ausgaben für	Rechnungs- ergebnis 1924	Rechnungs- ergebnis 1926	Haus- haltspl. u. Nach- trag 1928
	Mill.RM.	Mill.RM.	Mill.RM.
Reichsarbeitsmin. . .	238	916	797
Davon für			
Sozialversicherung . . .	130	242	451
Arbeitsvermittlung und			
Erwerbslosenfürsorge .	36	417	125
Wohn- u. Siedlungswesen	15	180	80
Reichswehrmin. . . .	458	647	706
Reichsverkehrsmin. .	152	227	231
Versorg. u. Ruhegeh.	1067	1457	1780
Reichsschuld	436	351	485
Davon			
Ablösung d. Markanleihe	—	241	354
Reichsfinanzmin.	392	441	508
Allg. Finanzverwalt.	4388	3995	4878
Davon			
Überweisung a. d. Länder	2770	2620	3218
zur Erfüllung d. Londoner			
Abkommens (Kriegsl.)	—	443	1462
Wohlfahrtsrenten und			
Invalidenversicherung .	—	40	—
Alle übrig. Ausgaben	800	1173	287
Insgesamt	7931	9207	9672

in den Voranschlag eingesetzt. Wiederum fällt auf, dass er die Steuern, die wir zur „Massenbelastung“ zählen, niedriger ansetzte, als es die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1927 ausweisen. Bei den „Kapital- und Besitzsteuern“ dagegen wurde abermals das umgekehrte Verfahren angewandt. Diese nunmehr üblich gewordene Methode hat auch diesmal versagt. Im abgelaufenen Jahre brachte die Lohnsteuer 1348 Mill. RM. (Voranschlag 1200), die gesamte Massenbelastung 5516 (4870), dagegen die Vermögenssteuer 442 (470), die Erbschaftssteuer 72 (100), die „übrigen“ Einkommensteuern 1436 (1420), die Kapital- und Besitzsteuern zusammen 2689 (2635). Um die Ausgabenvermehrung auszugleichen, die der Reichstag kurz vor seiner Auflösung beschloss, wurden die Voranschläge für die Tabak- und die Branntweinsteuer willkürlich erhöht.

Andere Einnahmen. Das Aufkommen aus Steuern und Zöllen bildet mit insgesamt 8862 Mill. RM. den weitaus grössten Posten

¹⁾ Reichstagsdrucksachen, III. Wahlperiode, Nr. 3854 und 4047, RGBl. 1928 II, S. 209.

Steuerart	Aufkommen (in Millionen RM.)					Aufkommen (in % des Gesamtergebnisses)			
	1924	1925	1926	1927	Vor- anschlag 1928	1924	1925	1926	1927
Lohnsteuer	1329	1367	1095	1348	1300	18,2	19,9	15,3	15,9
Allgemeine Umsatzsteuer	1794	1338	865	878	1050	24,6	19,5	12,1	10,3
Beförderungsteuer	313	318	312	349	340	4,3	4,6	4,4	4,1
Zölle	356	590	940	1251	1200	4,9	8,6	13,2	14,8
Verbrauchssteuern	1190	1372	1521	1690	1602	16,3	20,0	21,2	19,9
1. Massenbelastung	4982	4985	4733	5516	5492	68,3	72,6	66,2	65,0
Körperschaftsteuer	314	187	382	478	550	4,3	2,7	5,3	5,6
Vermögenssteuer	499	270	359	442	520	6,8	4,0	5,0	5,2
Erbschaftsteuer	26	27	35	72	100	0,4	0,4	0,5	0,8
Kapitalverkehrs- und Grund- erwerbssteuer	197	134	193	187	235	2,7	2,0	2,7	2,2
Wechselsteuer	70	63	36	48	50	1,0	0,9	0,5	0,6
Obligationssteuer	44	47	45	26	25	0,6	0,7	0,6	0,3
Luxussteuer	119	78	11	—	—	1,6	1,1	0,2	—
Übrige Einkommensteuer	882	886	1159	1436	1600	12,1	12,9	16,2	16,9
2. Kapital- und Besitzbelastung	2151	1692	2220	2689	3080	29,4	24,7	31,0	31,7
3. Übrige Steuern	179	179	221	285	290	2,4	2,6	3,1	3,3
Insgesamt 1.—3.	7312	6856	7174	8490	8862	100	100	100	100

des Voranschlags. Als sonstige Einnahmen werden aufgezählt: 160 Mill. Überschuss aus dem Rechnungsjahr 1927, 175 Mill. Gewinn aus Münzprägungen, 51 Mill. Dividende aus dem Besitz an Reichsbahn-Vorzugsaktien, 100 Mill. Überschuss der Reichspost, 80 Mill. Darlehensrückzahlung der Reichsbahn, 247 Mill. Verwaltungseinnahmen aller Art.

Finanzkontrolle. Im vorjährigen Reichshaushaltsplan war die Bestimmung über Garantien verschärft worden, die der Reichsfinanzminister zur Beseitigung von Notständen übernehmen darf. Das Hamstern von Anleihermächtigungen war unterbunden worden. Ein sozialdemokratischer Antrag, die unkontrollierte Übertragung von Mitteln auf das folgende Jahr zu verhindern, war dagegen erfolglos geblieben (vgl. „Arbeit“ 1927, S. 342). Die bösen Erfahrungen mit dem Etat des Reichswehrministeriums (Lohmann-Konzern) haben nunmehr zu einem *neuen Fortschritt der parlamentarischen Kontrolle* geführt. Nach

§ 8 des Haushaltsplanes für 1928 (RGBl. 1928 II, S. 209) dürfen *übertragbare Ausgaben* (die ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen) nach Schluss des Rechnungsjahres nur dann geleistet werden, wenn entweder eine Verpflichtung zur Leistung besteht oder der *Reichsfinanzminister* der Leistung zustimmt.

Das landwirtschaftliche Notprogramm.

Die Lage der Landwirtschaft ist in dieser Zeitschrift kürzlich eingehend dargelegt worden (1928, Heft 3, S. 159). Am Schlusse des Artikels hiess es: „Alle politischen Machenschaften gefährden das Sanierungswerk der notleidenden Betriebe aufschwerste und lassen eine Ausbreitung der Krise auch auf die gesunden Teile der Landwirtschaft und damit eine Erschütterung der ganzen Volkswirtschaft befürchten“. Es fehlte nicht viel daran, dass das *Notprogramm* eine einseitig politische Färbung erhalten hätte. Dem Einspruch der sozialdemokratischen Fraktion ist es zu danken, dass wenigstens die Richtlinien

für die Verwendung der bereitgestellten Mittel nur mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern erlassen wurden. Die Verwendung der Mittel ist z. T. an die Zustimmung eines Länderausschusses gebunden.

Das Notprogramm ist ein vielfältiges Gebilde. Neben eine Anzahl von Gesetzen, die am 1. April in Kraft getreten sind (RGBl. 1928 I, S. 134), treten die oben erwähnten Richtlinien. Dem Zweck nach zerfällt das Programm in zwei Teile: Verbesserungen auf dem Gebiete der Produktion und des Absatzes einerseits, Neuregelung der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse andererseits.

Absatzregelung. Durch die „Richtlinien für die Verwendung von Reichsmitteln zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (RMinBl. 1928, S. 271) soll die Verwertung von Milch und Milchprodukten, Eiern, Obst und Gemüse sowie Kartoffeln verbessert werden. Gedacht ist an eine Verkürzung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher, Qualitätsverbesserung und Erzielung von einheitlichen Markenartikeln von gleichmässiger Beschaffenheit. Hierzu ist ein Betrag von 30 Mill. RM. bereitgestellt, der in Form von Zuschüssen zur Zinsverbilligung, direkten Beihilfen und als Garantiefonds zur leichteren Aufnahme von Darlehen zu verwenden ist. Ein weiterer Betrag von 1 Mill. RM. soll zur Hebung der Geflügelzucht dienen.

Die „Richtlinien für die Verwendung von Reichsmitteln zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch“ (RMinBl. 1928, S. 267) sehen ähnliche Formen und die gleichen Ziele für die Hilfsaktion vor. Für Schlachtschweine und Schweinefleisch soll insbesondere „die Entlastung des Innenmarkts durch Gewinnung neuer Absatzgebiete“ angestrebt werden. Die billigsten Mittel betragen 8 Mill. RM.

Diese Gewinnung neuer Absatzgebiete wird durch eine Exportprämie in Form von *Einfuhrscheinen* unterstützt. Durch eine Änderung des Zolltarifgesetzes (RGBl.

1928 I, S. 133, und RMinBl. 1928, S. 279) wird bei der *Ausfuhr von Schweinen, Schweinefleisch* und Schweineschinken in luftdicht verschlossenen Behältnissen ein Einfuhrschein im Werte von 16 bzw. 21 bzw. 27 RM. je Doppelzentner Ausfuhrware gewährt. Dieser Einfuhrschein berechtigt nicht nur, wie es von der sozialdemokratischen Fraktion beabsichtigt war, zur zollfreien Einfuhr eines entsprechenden Quantum von Futtergerste, sondern wie die Getreideeinfuhrscheine zum Bezuge einer Reihe weiterer Waren (siehe „Arbeit“ 1925, Seite 709).

Auf indirektem Wege wird eine „Förderung“ der heimischen Viehzucht dadurch angestrebt, dass wohlfeile Auslandsware künstlich vom Binnenmarkt ferngehalten wird. Im Zolltarifgesetz von 1925 war zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung ein *Kontingent zollfreier Gefrierfleisches* vorgesehen worden, das zuerst auf 85 000 t, später auf Anregung der Gewerkschaften auf 120 000 t jährlich festgesetzt wurde. Das „Gesetz über *zollfreie* Einfuhr von Gefrierfleisch“ (RGBl. 1928 I, S. 133) drückt dieses Kontingent auf 50 00 t herab, mit dem Zusatz, dass eine Änderung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses erfolgen kann. Die erhebliche Kürzung zog eine *Neuregelung der Verteilung* nach sich (RGBl. 1928 I, S. 151), derart, dass nur eine beschränkte Anzahl industrieller Gebiete mit dem Fleisch beliefert wird. Missstände in der Belieferung durch Kettenhandel mit Lieferscheinen, die der Enqueteausschuss aufdeckte, gaben Veranlassung, die Bezugscheine nur den Gemeinden und den konsumgenossenschaftlichen Spitzenverbänden auszuhändigen.

Neuregelung der Verschuldung. Beabsichtigt ist eine Auslandsanleihe unter Garantie des Reiches und der Länder zur Umwandlung von kurzfristigen Schulden und Roggenschuldbriefen in langfristige Hypotheken. Inzwischen stellt aber das Reich 200 Mill. RM. zur Verfügung, unter der Voraussetzung, dass es selbst stets nur ein Drittel, die beteiligten Länder und Ge-

meinden zwei weitere Drittel der jeweils benötigten Summen beisteuern. Die gesamte Hilfe würde also bis zu 600 Mill. RM. betragen. Die Kredite dürfen, wie es in den „Richtlinien für die *Hilfsmassnahmen des Reiches für Umschuldungskredite*“ (RMinBl. 1928, S. 276) heisst, nur an Betriebe gewährt werden, deren rationelle Fortführung nach der Sanierung zu erwarten ist.

Heftige Kämpfe werden um die Abänderung des Gesetzes über die *Deutsche Rentenbankkreditanstalt* geführt. An dem Einspruch Preussens, dem sich andere Länder anschlossen, scheiterte der Versuch, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Preussische Zentralgenossenschaftskasse (Preussenkasse) in die Abhängigkeit der unter grossagrarischem Einfluss stehenden Reichsanstalt zu bringen. Das Abänderungsgesetz (RGBl. 1928 I, S. 134) gestattet nunmehr eine Ausdehnung des Instituts, setzt aber der Erweiterung bestimmte Grenzen. Die Rentenbankkreditanstalt darf sich nur an Unternehmen beteiligen, die den Absatz landwirtschaftlicher Produkte fördern wollen, nicht aber an Produktionsgesellschaften. Die Beteiligung an der Preussenkasse ist an die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrats gebunden und darf 5 v. H. des Kapitals nicht übersteigen.

Schliesslich sind noch 25 Mill. RM. bereitgestellt, die nach den „Richtlinien für die Verwendung von Reichsmitteln zur *Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens*“ (RMinBl. 1928, S. 275) keinesfalls einer finanziellen Sanierung von einzelnen Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden dienen dürfen, sondern den Zusammenschluss der zentralen Verbände zu einem einzigen Spitzenverbande und eine Zusammenlegung von Organisationen fördern sollen, die zurzeit noch neben- und gegeneinanderarbeiten.

Die Verteilung der Mittel erfolgt stets durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, nachdem für jeden einzelnen Fall die Zustimmung eines be-

sonderen Länderausschusses eingeholt worden ist. Meistens sind vorher noch Fachausschüsse zu hören, die je nach den Aufgaben verschieden zusammengesetzt sind. Die Gewerkschaften sind in keinem dieser Ausschüsse vertreten. — Von der obenerwähnten *Anleihe* ist ein *Teilbetrag* (25 Mill. Dollars) bereits mit einem amerikanischen Bankhause abgeschlossen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt 30 Jahre, die Verzinsung $6\frac{1}{2}$, der Auszahlungssatz 93 v. H.

Verständigung in der Elektrowirtschaft.

Auf dem Gebiete der Elektrizitätserzeugung und -verteilung hat der Gedanke planmässiger Wirtschaftsführung bisher kläglich versagt. Das Sozialisierungsgesetz vom Jahre 1919 ist Stückwerk geblieben. Die Gesetzentwürfe, die die Durchführung regeln sollten, wurden in den folgenden Jahren abgelehnt. Der beratende Elektrizitätsbeirat wurde selten einberufen. Als er im Juli 1926 zum letzten Male zusammentrat, konnte er nutzbringende Arbeit kaum leisten, weil das Reichswirtschaftsministerium keine Vorbereitungen getroffen hatte. Immerhin herrschte allseitig Übereinstimmung darüber, dass ein Eingreifen des Reichs erforderlich sei. Am Schlusse der Tagung kündigte der Reichswirtschaftsminister die Einsetzung einer Unterkommission an, über deren Tätigkeit jedoch bisher nichts in die Öffentlichkeit gedrungen ist. (Eine eingehende Darlegung der Verhältnisse erfolgte seinerzeit in der „Arbeit“ 1926, S. 436.) Aus Zeitungsnachrichten hat man seitdem nur erfahren, dass zwei Fachleute, Oskar v. Miller und Jahnke, den Auftrag zum Entwurf eines Generalplans erhalten haben, in den die Richtlinien für das zukünftige Netz der deutschen Elektrizitätsversorgung niedergelegt werden sollen. Auch der Generalplan liegt noch nicht vor.

Während das Reich versagte, ging *Preussen* zielbewusst vor. Im Februar 1926 erfuhr die Öffentlichkeit von dem Plane, die im Besitz des Staates befindlichen Unternehmen und Beteiligungen in eine

Dachgesellschaft einzubringen. Durch Gesetz vom 24. Oktober 1927 wurde der Gedanke in veränderter Form verwirklicht: durch Fusion von drei Grosskraftwerken entstand die *Preussische Elektrizitäts-A.-G. (Preag)*, deren sämtliche Aktien dem Staat gehören. Sie verwaltet auch die übrigen Elektrizitätsbeteiligungen des Staates. Die Preag, die durch den Zusammenschluss in die Reihen der Grossunternehmen aufgerückt war, stiess bei ihren Ausdehnungsbestrebungen sofort auf den Widerstand der benachbarten Elektrizitätsunternehmen. Bald gelang jedoch eine friedliche Einigung. Bereits im Juni 1927 kam ein Vertrag mit den *Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerken (RWE)* zustande. In einem Demarkationsabkommen verzichtete Preussen auf die Rheinprovinz und trat daher seinen Anteil an der Braunkohlengrube „Zukunft“ an das RWE ab. Als Gegenleistung überwies das RWE der Preag seinen Besitz an Aktien der „Braunschweigischen Kohlenbergwerke“. Diese Übereignung war an die Zustimmung der reichseigenen *Reichs-Elektrowerke* gebunden, mit denen die Preag daher alsbald die Verhandlungen aufnahm. Im Januar 1928 wurde ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Interessengebiete abgegrenzt und die gleiche Beteiligung an der strittigen Braunkohlengesellschaft festgelegt wurde. Fast gleichzeitig wurde mit den *Hamburgischen Elektrizitätswerken* über Stromaustausch und gemeinschaftliche Richtlinien eine Vereinbarung getroffen. Damit war in Norddeutschland ein Friedenszustand hergestellt, für die zukünftige Entwicklung aber noch keine Richtlinien gewonnen.

Diesem Ziele soll die Gründung der *A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft* dienen, die am 16. Mai 1928 mit einem Kapital von nur 1 Mill. RM. erfolgte, also offensichtlich vorderhand eine *Studiengesellschaft* darstellt. Gründer sind die Elektrowerke, die Preag und das Bayernwerk. Zweck der Gesellschaft ist die Verständigung über Neuerrichtung von Werken, unter Umständen als Gemeinschaftswerke, die Ver-

einheitlichung der technischen Apparatur und die gemeinsame Prüfung technischer Verbesserungen.

Die preussische Verständigungspolitik ist zu begrüßen. Sie hat ein erträgliches Nebeneinanderarbeiten der benachbarten Grossunternehmen erreicht und die Möglichkeit grosszügiger Zukunftspläne geschaffen. Aber nicht mehr als die Möglichkeit: denn der Eintritt in die Studiengesellschaft steht zwar weiteren Teilnehmern offen, ist aber bisher z. B. vom RWE nicht vollzogen worden. Auch die Abgrenzung der Versorgungsgebiete hat weitere Streitigkeiten nicht verhindern können. Zwar ist kürzlich die Spannung zwischen den Elektrowerken und den *Berliner städtischen Elektrizitätswerken (Bewag)* durch einen neuen Stromlieferungsvertrag behoben worden, aber das Eindringen des RWE ins *Saargebiet* hat neuen Zündstoff geliefert. Erst im April d. J. hat es seine Beteiligung an der Weiherzentrale aufgegeben, so dass jetzt die Vereinheitlichung der saarländischen Elektrizitätsversorgung unter Führung der *Saarland-Lothringen-A.-G.* erfolgen kann. Der Export saarländischer Elektrizität nach Süddeutschland wird aber wahrscheinlich zu neuen Kämpfen mit den RWE Anlass geben.

Eine endgültige Regelung der Elektrowirtschaft steht also noch nicht in Aussicht. Wenn die Rivalen nicht sehr schnell zu gemeinsamem Handeln gelangen, so wird der neue Reichstag den Beschluss erneuern müssen, den sein Vorgänger bereits am 14. Mai 1926 gefasst hat („Arbeit“ 1926, S. 439): Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung durch das Reich.

Durch das Flechtwerk der Kartelle und Konzerne.

Paul Ufermann.

Eine Übersicht über die in den ersten Monaten dieses Jahres erfolgten Veränderungen und Zusammenschlüsse in den Kartellen, Syndikaten und Konzernen zeigt wiederum mannigfache Veränderungen. In den Versuchen, Verbindungsfäden zwischen den einzelnen Werken herüber und hinüber

zu spinnen, gibt es auf lange Zeit hinaus keinen Stillstand. Es würde eine lange Liste werden, wollten wir alles hier aufzeichnen, was an organisatorischen Veränderungen in den letzten Monaten zu verzeichnen ist. Wir wollen uns mit den hauptsächlichsten Vorkommnissen auf diesem Gebiete begnügen.

Zusammenschlüsse in der Kleineisenindustrie.

Es war bisher ein charakteristisches Zeichen, dass die Schwerindustrie über lückenlose Kartelle verfügte, während die weiterverarbeitende Industrie nur lose Vereinbarungen zur Seite hatte und die Kleineisenindustrie fast ohne jede kartellartige Bindung war. Das hat sich bezüglich der Kleineisenindustrie in letzter Zeit geändert. So hat sich z. B. in Hagen der *Verband der Vereinigten Gabelfabriken* gebildet, der unter der Firma „Ankaufsgesellschaft der Vereinigten Gabelfabriken“ eine Tochtergesellschaft ins Leben rief. Letztere hat zum Ziel, aus den Mitteln des Verbandes bzw. durch Beiträge, die die Verbandsmitglieder aufzubringen haben, Fabriken aufzukaufen und sie stillzuliegen. Man will mit dieser Massnahme die Zahl der konkurrierenden Fabriken vermindern. Auf diese Weise hofft man zu einer Stetigkeit in der Produktion und der Preisbildung zu kommen. — Unter dem Namen *Schmiedag* sind die hauptsächlichsten Gesenkschmieden Deutschlands ebenfalls in Hagen zusammengeschlossen. Die Mehrheit dieses neuen Unternehmens dürfte der Hoesch-Konzern haben. Auch hier handelt es sich darum, die gegenseitige Konkurrenz auszu-schliessen, das Angebot zu regeln und möglichst eine gleichmässige Verteilung der Aufträge auf alle Werke herbeizuführen. — In der *Schloss- und Beschlägeindustrie* ist es zu einer ganzen Reihe von Kartellen gekommen. Diese Industrie hat eine schwere Krise hinter sich. Sie dominiert bekanntlich in der Gegend von Velbert im Rheinland. Im Vorjahre gelang es amerikanischen Grossfirmen, in die Velbter Schlossindustrie einzudringen. Dadurch wurde die Lage der übriggebliebenen Firmen noch

schlechter. Die Vereinigungsbestrebungen wurden aber dadurch gefördert. Über die in letzter Zeit zustande gekommenen Zusammenschlüsse gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Verband der Hersteller von	Gründungsdatum	Zahl der Mitglieder	Zahl der Aussen-seiter
argent., holl., ind. und orient. Einst.-Türschlossern . . .	1. 4. 27	14	2
franz. Bandtürschlossern . .	1. 3. 27	17	0
Fensterverschlüssen	1. 8. 27	7	0
Hangschlossern	1. 9. 27	18	2
franz. Kellerschlossern . . .	1. 6. 27	9	1
Kofferschlossern	—	12	0
Riegeln	—	12	0
Möbelschlossern	20. 1. 28	14	2
Scharnieren, Gruppen durchgehender Scharniere	1. 12. 27	21	3
a) holl. Türschlossern . . .	1. 2. 27	13	0
b) Gruppen Kastenschlöss.	1919	19	0
Türschlossern	1. 10. 26	4	0
Zylinder-schlossern	1. 1. 28	9	0
Wirtschaftliche Vereinigung der Tempergläserereien . .	15. 12. 27	—	0
Schlossstiftverband	20. 12. 27	15	0

Wie diese Zusammenstellung zu erkennen gibt, sind nur noch wenige Aussen-seiter vorhanden. Auch in der *Solinger Stahlindustrie* sind Zusammenschlüsse in Form von Verbänden und Konventionen gebildet worden. Man ersieht aus all diesen Vorgängen, dass heute selbst solche Industrien von dem Zusammenschlussfieber erfasst werden, bei denen früher an etwas Derartiges kaum zu denken war.

Die internationale Linoleumfusion.

Die deutschen Linoleumwerke sind vor 1½ Jahren zu einem einzigen Unternehmen, den Deutschen Linoleumwerken, A.-G., Berlin, zusammengeschlossen worden. Ausserhalb stehen nur die Rheinischen Linoleumwerke, A.-G. in Bedburg. Die Mehrheit der Aktien dieses Linoleumtrusts sind in einer Holdinggesellschaft, der Deutschen Linoleum-Unternehmungen-A.-G., Bremen, gebunden. Internationale Vereinbarungen bestanden in der Linoleumindustrie schon länger. Anfang März 1928 ist nun ein engerer Zusammenschluss der deutschen, schweizerischen, schwedischen, norwegischen und lettischen Linoleumhersteller zustande gekommen.

Sämtliche Unternehmungen der vorgenannten Länder, mit Ausnahme unbedeutender Aussenseiter, wurden in der *Continentalen Linoleumunion A.-G.* in Zürich fusioniert. Diese neugeschaffene Firma ist eine Holdinggesellschaft mit einem Kapital von 28 Millionen Schweizer Franken, die die Aktienmajorität der angeschlossenen Werke im Besitz hat. In Europa bestehen ungefähr 30 Linoleumfabriken. Davon entfallen auf England 12 Werke, die in einem Kartell, British Association, vereinigt sind. Vier französische Fabriken stehen unter englischem Einfluss, und ein fünftes französisches Unternehmen wurde kürzlich in Reims errichtet. Die grösste Produzentengruppe in Europa ist die englische, der die deutsche dicht auf dem Fusse folgt. Die freien Aktionäre der Deutschen Linoleumwerke A.-G. sind aufgefordert worden, ihre Aktien in solche der Continentalen Linoleumunion A.-G. umzutauschen. Zwischen der Züricher Gesellschaft und der englischen und französischen Gruppe besteht eine Konvention zur Regelung der Preise und der Absatzbedingungen. Der Export nach Übersee ist zwischen der deutschen und der englischen Gruppe kontingentiert. Die Continentale wird von den hauptsächlichsten zum Zusammenschluss gekommenen Firmen gemäss ihren Beteiligungen beherrscht. Den massgebenden Einfluss haben die Deutschen Linoleumwerke A.-G.

Die Konzentration in der Mühlenindustrie.

Die Mühlenindustrie war in den letzten Jahren nicht auf Rosen gebettet. Die Grossmühlenwerke hatten durch die Heereslieferungen eine nicht geringe Ausdehnung erfahren. Heute dürfte die Lage folgendermassen sein: die Leistungsfähigkeit der Mühlen ist gegenüber der Vorkriegszeit ungeheuer gewachsen, hingegen ist die Exportmöglichkeit geringer geworden, und der Mehlkonsum hat im ganzen abgenommen. Diese schwierige Lage gab seit längerer Zeit Veranlassung, Zusammenschlussmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Zweck sollte die technische Rationalisierung sein. Die Zusammenschlüsse in

letzter Zeit haben nun greifbare Formen angenommen. Gegen Ende 1927 wurde die Deutsche Mühlenvereinigung A.-G. mit einem Kapital von 10 Millionen Mark errichtet. Diese Vereinigung umfasst u. a. folgende Werke: Krefelder Mühlenwerke A.-G., F. F. Kisekamp (Münster), Wittener Walzenmühle, Mühlenwerke H. Syberberg, Hefftsche Kunstmühle, Weizenmühle Karl Salomon (Berlin), Grohner Mühlenwerke und Rosing-Mühlenwerke A.-G. Die Deutsche Mühlenvereinigung A.-G. steht in enger Verbindung mit anderen Gruppen, u. a. mit dem Illkirch-Konzern, der Getreide-, Industrie- und Kommissions-A.-G. und dem Kampfmeyer-Konzern. Die Deutsche Mühlenvereinigung A.-G. hat eine tägliche Leistungsfähigkeit von 2645 Tonnen, der Illkirch-Konzern (Strassburg) eine solche von 1650 Tonnen, und der Kampfmeyer-Konzern vermag täglich 1900 Tonnen zu produzieren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch diese Zusammenschlüsse der weitaus grösste Teil der deutschen Grossmühlen alsbald unter einheitliche Leitung kommt und die gesamte Industrie sowohl organisatorisch wie technisch zusammengefasst wird.

Von der internationalen Eisenkartellierung ist zu berichten, dass die

Europäische Rohstahlgemeinschaft

mehrfach Gegenstand von Verhandlungen war. Bekanntlich ist der Führer dieses Kartells, Emil *Mayrisch*, auf der Fahrt nach Paris zu einer Sitzung der ERG. am 7. März tödlich verunglückt. Dieser Verlust kann für den Bestand des Kartells schwierige Folgen haben. Als Leiter des grossen luxemburgischen Arbed-Konzerns, dem Besitzungen in Deutschland (Eschweiler Bergwerksverein, Felten-Guillaume usw.), Frankreich und Belgien gehören, und der eine Verkaufsorganisation über die ganze Welt aufgebaut hat, war *Mayrisch* wie kein anderer in der Lage, ausgleichend zu wirken. In den zwei danach stattgefundenen Sitzungen ist noch kein neuer Vorsitzender gewählt worden. Die Ermässigung der Strafe auf einen Dollar für die Überschrei-

tung der Inlandquote wurde der deutschen Gruppe auch für das laufende Quartal zugestanden. Für Deutschland wurde ferner die Exportbeschränkung gemildert. Es können 50 000 Tonnen im Monat mehr ausgeführt werden. Die mitteleuropäische Gruppe (Österreich, Ungarn, die Tschechoslowakei) hat hinfort ebenfalls nur die Hälfte der Strafe für den Inlandmehrabsatz zu zahlen. Dem erfolgten Austritt der Skodawerke in Pilsen und der Poldihütte aus der Europäischen Rohstahlgemeinschaft ist keine besondere Bedeutung beizumessen. Ihre Produktionsziffern werden jetzt aus der mitteleuropäischen Quote herausgezogen. Mit den Polen sind auch diesmal die Verhandlungen geschictert. Man hatte ihnen ein Ausfuhrkontingent von 300 000 Tonnen über ihren jetzigen Inlandabsatz angeboten. Die Polen verlangten 500 000 Tonnen und sind dann auf 350 000 Tonnen herabgegangen. Obwohl die Differenzen nicht mehr sehr gross sind, hat man seitens der Rohstahlgemeinschaft neuerdings für den Eintritt Polens eine handelspolitische Einigung mit Deutschland zur Bedingung gemacht. Zur Bildung von Unternehmerverbänden, vor allem für Halbzeug und Träger, ist es auch diesmal nicht gekommen, obwohl es nach schwierigen Verhandlungen gelungen ist, in Frankreich nationale Verkaufsverbände für diese Produkte zu errichten.

Über das Renommierstück der deutschen Wirtschaft,

wie die „Frankfurter Zeitung“ einmal den chemischen Grosskonzern IG. Farbenindustrie nannte, wäre viel zu sagen. Bezüglich der Situation dieses Riesenunternehmens in letzter Zeit könnte man die Worte eines der leitenden Männer, Geheimrats *Bosch*, anführen, der vor dem Enqueteausschuss sagte: „Nach meiner Beobachtung ist heute das Leben und Treiben in der Firma viel kräftiger und regsamer als je zuvor.“ Inzwischen ist die grosse Emission von 250 Millionen Mark durchgeführt, und nach wie vor sind Beauftragte der IG. Farbenindustrie unterwegs, um alte Verbindungs-

fäden zu erneuern oder neue zu knüpfen. Ein so springlebendiger Organismus, wie es deren wenige gibt, muss sich ausdehnen und immer neue Geschäftsmöglichkeiten ausfindig machen. Und weil die Konkurrenz mittlerweile in der ganzen Welt gewachsen ist, kann dies nur unter Verständigung mit anderen Firmen geschehen. Die Öffentlichkeit erfährt verhältnismässig wenig davon, was in der chemischen Grossindustrie vor sich geht. Neuerdings verlautet, dass ein Abkommen mit der Aussiger Chemischen Industrie (Schicht) vor dem Abschluss steht. Dieses Abkommen und dasjenige mit den französischen Kuhlmann-Unternehmungen sollen den Grundstein für ein internationales Farben- und Stickstoffkartell abgeben. Sonst schweben, wie gesagt, allernhand Projekte, was ja bei einer solchen Industrie wie der chemischen kein Wunder ist, denn ihre Zukunftsmöglichkeiten sind ja unbegrenzt.

Wenn wir uns in den

Bereich der seidenen Strümpfe

begeben, so haben wir ein ähnliches Renommierstück vor Augen. Vereinigte Glanzstoff-Fabriken und I. P. Bemberg, das sind Namen, die nicht nur an den Börsen einen guten Klang haben. Die Aktionäre von Glanzstoff haben zweimal kurz hintereinander bei Kapitalerhöhungen wertvolle Bezugsrechte erhalten. Ausserdem bekommen sie 18 Prozent Dividende. Über die Expansionsstätigkeit der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken lassen wir am besten deren leitenden Direktor, Herrn Dr. Fritz *Blüthgen*, sprechen (Osternummer der „Voss-Zeitung“): „Es seien hier nur kurz hervorgehoben die Vergrößerungen der Anlagen bei dem Werk Kelsterbach der „Vereinigten Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M.“ und bei dem Werk Obernburg der „Bayrischen Glanzstoff-Fabrik A.-G. in Obernburg a. M., deren Fusion nun erfolgt, der Ausbau der „Ersten Österreichischen Glanzstoff-Fabrik, St. Pölten“, und die glänzende Entwicklung, welche die „J. P. Bemberg A.-G.“, Barmen, mit der die Glanzstoff-Gruppe enge Beziehungen unterhält, ge-

nommen hat. Zu erwähnen sind ferner die beiden Neugründungen in Amerika, die „American Bemberg Corporation“ und die „American Glanzstoff Corporation“, die in Gemeinschaft mit Courtaulds aufgenommenen Beteiligungen bei der „Snia Viscosa“, die Gründungen in Böhmen, Japan, Frankreich und Italien. Zusammen mit der Courtaulds Ltd., London, wurde ferner in Köln eine grosse Kunstseidefabrik unter der Firma „Glanzstoff Courtaulds G. m. b. H.“ gegründet, und in gleicher Weise erfolgte zusammen mit der IG. Farbenindustrie A.-G. die Gründung der „Aceta G. m. b. H. in Berlin-Lichtenberg“, zusammen mit dem „Comptoir des Textiles Artificiels“, Paris, die Gründung der „Celta A.-G. in Elberfeld“, zusammen mit der „Niederländischen Kunstzijdefabriek Enka“, Arnheim, die Aufnahme einer Beteiligung an der Kunstseidefabrik Giesches Erben, jetzt „Neue Glanzstoff-Werke A.-G., Breslau“. — Herr Dr. Blüthgen nennt diese Ausdehnungsbestrebungen einen Ausschnitt aus „dem noch unvollendeten Programm“. Man kann also noch auf weitere Überraschungen rechnen. Bemerkenswert ist noch, dass der deutsche Bedarf an Kunstseide nur zur Hälfte aus deutschen Fabriken gedeckt wird.

Eine neue Grossbank.

Eine neue Grossbank ist entstanden. Nicht dass sie neu gegründet wäre. Eine Grossbank kann man heutzutage nicht mehr gründen. Die beiden angesehenen Privatbanken Lazard Speyer-Ellisen, Frankfurt a. M. und die C. Schlesinger-Trier & Co., Berlin, wurden zu einem Bankgeschäft unter dem Namen Lazard Speyer-Ellisen, Komm.-Ges. auf Aktien, vereinigt. Der Sitz dieser mit einem Gesamtkapital von 25 Millionen Mark ausgestatteten Bank soll Frankfurt a. M. und Berlin sein. Die Lazard Speyer-Ellisen hat ein Alter von 92 Jahren und die Schlesinger-Trier ein solches von 50 Jahren. Beteiligt ist auch die Firma Speyer & Co. in Newyork, ein Zweig der Frankfurter Familie, und die Firma Teixeira de Mattos, Amsterdam. Hieraus geht bereits hervor, dass die neue Grossbank von

vornherein über gute internationale Verbindungen verfügt.

Zusammenschluss der Schallplattenindustrie.

Das Radiowesen hat es nicht vermocht, der Schallplatten- und Sprechmaschinenindustrie Abbruch zu tun. In den Jahren 1923/25 ging allerdings die Sprechmaschinenproduktion selbst in Amerika fast um die Hälfte zurück. Seit 1925 ist geradezu ein Fieber nach Hausmusik vorhanden. Wie bei jeder jungen Industrie, haben sich hier von vornherein internationale Interessengemeinschaften gebildet. Ferner ist bereits heute eine gewisse Gemeinschaftsarbeit zwischen der Schallplatten- und der Radioindustrie vorhanden. In Amerika hat z. B. die grösste Schallplatten- und Sprechmaschinenfirma, die Victor Talking Machine Co. mit der Radio Corporation of America einen Interessengemeinschaftsvertrag geschlossen. Die Gruppierung in der internationalen Schallplattenindustrie ist folgende: Die Polyphon-Werke A.-G. beherrschen die deutsche Grammophon-A.-G., Hannover. Letztere war vor dem Kriege eine Tochtergesellschaft der englischen Gramophone Ltd. Der Grammophonkonzern, wie diese beiden vereinigten Werke genannt werden, steht in Interessengemeinschaft mit der amerikanischen Schallplattenfirma Brunswick-Dalke-Colaender Co. und der British Brunswick Ltd., ferner mit der AEG. und der General-Electric. Aktien des deutschen Grammophonkonzerns sind in ausländischen Händen. So übernahm kürzlich eine englische Gruppe 10 Prozent des Aktienkapitals der Polyphonwerke A.-G. — Eine zweite Weltgruppe wird durch folgende Firmen gebildet: Carl Lindström A.-G., Berlin, zu welcher u. a. gehören die Beka-Rekord, G. m. b. H., die Odeon-Werke und die Deutsche Roneo, G. m. b. H. Die englische Columbia Gramophone Co. ist zu 50 Prozent an Lindström beteiligt. Weiter gehören zu dem Konzern die Columbia International Ltd., die Columbia Phonograph Co. (New York) und die Nippophone

Co., die grösste Schallplattengesellschaft in Japan. Vorgenannte Gesellschaften sind alle miteinander kapitalmässig verbunden. — Die dritte kapitalkräftigste Weltgruppe wird gebildet aus folgenden Unternehmungen: Victor Talking Machine Co., die Grammophone Co. Ltd., die Deutsche Elektrola, G. m. b. H., die Victor Talking Machine Co. of Kanada, die Victor Talking Machine Co. of Japan und die Pan-American, Rekording Co., eine gemeinsame Gründung für Lateinamerika. Das wären ungefähr die Weltkonzerne der Schallplatten- und Sprechmaschinenindustrie. Daneben gibt es noch eine Reihe unabhängiger Gesellschaften, die aber in der Bedeutung die vorgenannten Konzerne nicht im entferntesten erreichen.

Schriftenübersicht

Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Systematische Darstellung des Sozialversicherungsrechts und Einführung in die Praxis. Lehrbuch für Sozialversicherungsbeamte und Studierende des Sozialversicherungsrechts. Herausgegeben von Syndikus Ludwig Brucker (Berlin), unter Mitwirkung von Stadtrat Dr. Muthesius, Verwaltungsobersinspektor H. Süss und Universitätsprofessor Dr. L. Richter. I. Band. 312 Seiten Oktav. In Ganzleinenband gebunden 9 Mk. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin 1928.

Der Herausgeber und seine Mitarbeiter haben sich die Aufgabe gestellt, eine umfassende Darstellung des deutschen Sozialversicherungsrechts und seiner Zusammenhänge mit der Sozialpolitik und mit der internationalen Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung zu geben. Nach dem Vorwort will „das Werk besonders denjenigen dienen, die sich in die Sozialversicherung wissenschaftlich und praktisch vertiefen wollen“. Die Ver-

fasser gehen von dem Gesichtspunkt aus, dass die falsche Beurteilung der Sozialversicherung, wie sie in allen Kreisen der Bevölkerung vielfach zu finden ist, auf einem Mangel an Aufklärung über Inhalt und Wesen der Sozialversicherung beruhe. Dieser Aufklärung soll das Werk dienen, darüber hinaus der Ausbildung der Sozialversicherungsbeamten ein Hilfsmittel sein.

Der erste nunmehr vorliegende Band enthält die Abschnitte: Einführung in die Sozialversicherung; Die Sozialversicherung im allgemeinen; Die internationale und die deutsche Sozialversicherung; Wichtiges aus der Statistik der Sozialversicherung. Dass, wie im Vorwort bemerkt, wegen Raummangels auf eine Darstellung der Begriffe der Sozialpolitik und der Sozialversicherung verzichtet werden musste, bedeutet keine Lücke, da an derartigen Abhandlungen kaum ein Mangel besteht. Dagegen stellt die Art der Behandlung des Gesetzesstoffes, insbesondere auch die Verdeutlichung durch Schaubilder, durch praktische Aufgaben und Anleitung zu deren Lösung eine wirklich wertvolle Instruktion auf diesem schwierigen Gebiete dar. Auch die systematische Einteilung des Stoffes ist übersichtlich, klar und vollständig. (Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist mit berücksichtigt.)

Den Zweck des Lehrbuches erfüllt dieses Werk also durchaus. Diesem Zweck entspricht es, wenn auf kritische Stellungnahme zu Einzelheiten der materiellen Gesetzesregelung, zu Organisationsfragen usw. verzichtet wurde. Gerade aber die rein referierende Darstellung ist es, die dem Buch seinen praktischen Wert verbürgt. Auch dem in der Sozialversicherung tätigen Gewerkschaftsfunktionär kann es bestens empfohlen werden.

Dr. Bruno Broecker.